



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

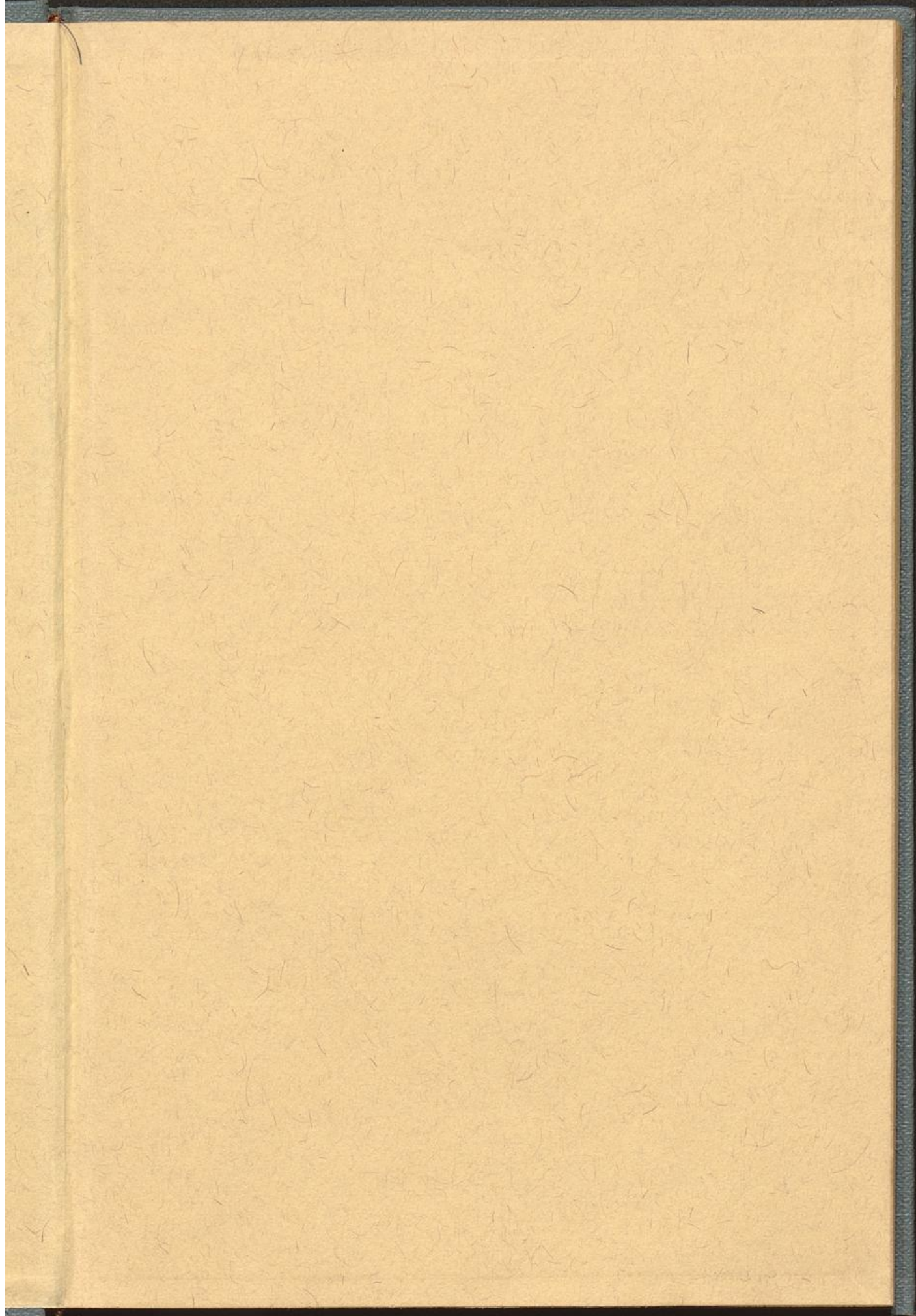
Würzburg, 1924

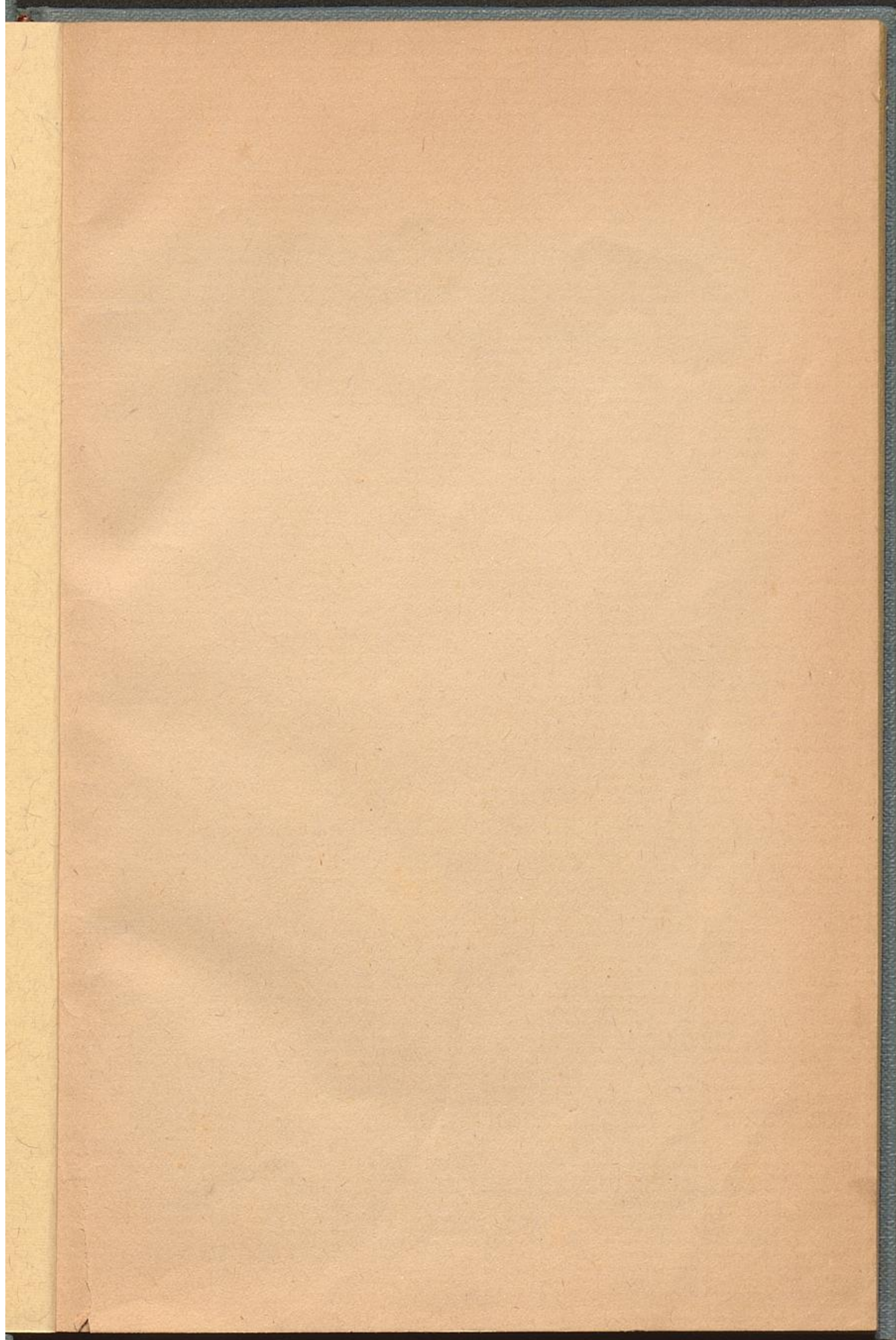
urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

P
3

M
12 207

18.50





**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum
Westfalen, das dortige Kanonissenstift
und die dortigen beiden Pfarreien ad
S. Cyriacum und ad S. Petrum.**

Ein Beitrag zur Geschichte des
Eigenkirchenwesens, zur Geschichte der kirchlichen
Inkorporation und zur Frage über den Rechtsweg
für kirchliche Dotationsansprüche aus der
Säkularisation.

Von

D. Dr. Josef Freisen

Professor und Konsistorialrat in Würzburg.

Würzburg

St. Rita-Verlag und -Druckerei

1924

03

M

12 207



71:1863

Inhalts-Verzeichnis.

Rechtsgeschichtliche Vorbemerkung	Seite 7
---	------------

A. Tatsächliche Unterlagen.

I. Die gräfliche Gewalt in Geseke	10
II. Die herzogliche Gewalt in Geseke	12
III. Die Diözesanzugehörigkeit von Geseke	14
IV. Der Streit zwischen Köln und Paderborn betreffs Gesekes	16
V. Die Gründung des Kanonissenstifts in Geseke und sein Vermögen	19
VI. Die Verfassung des Kanonissenstifts in Geseke	21
VII. Errichtung der Cyriacus- und Petripfarrei	
1. Die Pfarrei ad S. Cyriacum	24
2. Die Pfarrei ad S. Petrum	30
VIII. Rechtliche Stellung der Cyriacus- und Petripfarrei	32
IX. Erzbischöfliche Jurisdiktion in den beiden Pfarreien	
1. Anstellung der Geistlichen	39
2. Mitwirkung des Kölner Archidiakons	40
3. Union der Benefizien (1587)	41
4. Revers des Stiftspfarrers	44
5. Form der Kollation	48
6. Visitation des Stifts und der beiden Pfarreien	48
X. Das Stift und die beiden Pfarreien in der Folgezeit	50
XI. Verfassungsveränderung des Stifts zufolge des RDH- schlusses (1803)	53
XII. Gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen betreffs des Kanonissenstifts	57

B. Rechtliche Unterlagen.

I. Das sg. Eigenkirchenrecht	62
II. Die kirchenrechtliche Inkorporation	64
III. Inkorporation und Säkularisation	66

	Seite
IV. Der privatrechtliche Charakter der staatlichen Verpflichtungen.	
Zulässigkeit des Rechtsweges	68
V. Die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834	70
VI. Der von der Regierung in Arnberg erhobene Kompetenzkonflikt vom 12. Juni 1924, die Begründung desselben vom 3. Juni ds. Js. und die Erwiderung auf dieselbe vom 21. Juli ds. Js.	75
 C. Wertung d. tatsächlichen u. rechtlichen Unterlagen.	 87
 D. Beweisbeschlüsse des Paderborner Landgerichts.	
I. Beweisbeschluß vom 31. März 1823	91
II. Beweisbeschluß vom 17. Juli 1823	93
 Berichtigungen	 94

ite

68
70

75

87

Rechtsgeschichtliche Vorbemerkung¹⁾.

ts.

91
93

94

Die heutige Stadt Geseke (früher benannt: Gesike, Geiseke, Geyske, Cheseke, Gession u. a.) ist eine der ältesten Ansiedlungen des früheren Herzogtums Westfalen. Das mit dem Jahre 793 beginnende Propsteiregister der Abtei Werden a. d. Ruhr notiert fol. 14 Besitzungen der Abtei „juxta gesike“, fol. 18 „circa paderburne et jeseke xx mancipia et unum²⁾“.

Mehrere Tatsachen waren die Veranlassung, daß Geseke in der westfälischen Geschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Einmal lag es hart an der nordöstlichen Grenze des Herzogtums Westfalen zwischen dem Erzbistum Köln und dem Bistum Paderborn und war zufolge der ungenauen Abgrenzung der beiden Bistümer wie der ebenfalls ungenauen Abgrenzung der weltlichen Verwaltungsbezirke (Zentgaue) mehrere Jahrhunderte der Zankapfel zwischen Köln und Paderborn. Sodann war es der Sitz einer ausgedehnten Grafschaft. Da dieses Grafschaftsamt 1011 dem Paderborner Bischof vom deutschen Kaiser übertragen wurde, der Kölner Erzbischof 1180 vom deutschen Kaiser die herzogliche Gewalt in Westfalen und

¹⁾ Vorstehendes Rechtsgutachten, das hier mit Veränderungen und Zusätzen zum Abdruck kommt, habe ich zufolge Beweisbeschlusses des Landgerichts in Paderborn als vereidigter Sachverständiger in der Prozesssache der katholischen Stiftspfarrgemeinde Geseke gegen den Stiftungsfonds Geseke (Preuß. Fiskus) am 2. April 1924 erstattet und dem genannten Landgericht eingereicht.

²⁾ Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen (1854). III. Nr. 1060.

in einem Teil von Engern (in der Diözese Paderborn) erhielt, fußte Paderborn auf seiner Grafengewalt, Köln auf seiner Herzogsgewalt, um ihre Eingriffe betreffs Gesekes zu begründen. Dazu kam dann die 946 in Geseke durch den damaligen Inhaber der Grafschaft, Graf Haold (Vorname) und seine Geschwister erfolgte Gründung des Kanonissenstifts, welches durch seine vom deutschen Kaiser gewährten Immunitätsprivilegien und seinen umfangreichen Grundbesitz ein beehrliches Objekt war.

Eine den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechende Darstellung seiner Geschichte besitzt Geseke nicht. Die älteste Arbeit des Augustiner-Paters Jodocus Mattenkloidt in Bödeken (geb. 1640, gestorben 1697), überarbeitet von seinem Ordensbruder Jodoc Pötteken (1699), ist abgedruckt bei Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte (1857) I 429 ff. Weniger die Bemerkungen über die ältere Zeit als vielmehr die von Mattenkloidt selbst erlebten Tatsachen der Aufzeichnung sind von Wert. Sie trägt den Titel: *Lumen majus obfuscans minus, sive nobilissimae urbis Gesecae . . . origo, flos et praeclare gesta etc.* (A. i. D. 1699). Nur ein löblicher Versuch ist die Arbeit des 1898 verstorbenen Geseker Landwirts und Rentners Aug. Löhers, die Geschichte von Geseke.

Sehr verdienstlich ist die Arbeit von Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke (1868). Kampschulte, Kirchlichpolitische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens (1869) und Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrocinien (1867) befassen sich an verschiedenen Stellen mit Geseke. Dasselbe gilt von den exakten Arbeiten von Dr. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift in deutschen Mittelalter (Stutz, K. Abh. [1903] Heft 3) und Dr. Heinrich Schäfer, die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Stutz, K. Abh. [1907] Heft 43 und 44). Ich zitiere beide Werke als: Schäfer I und Schäfer II.

Zu erwähnen sind noch zwei Arbeiten von Dr. Jos. Lappe, Oberlehrer in Viersen. Der eine Artikel: „Über den Ursprung der beiden Pfarrkirchen zu Geseke“ erschien

in der „Geseker Zeitung“ (Jahrg. 1905 in den Nr. 10, 11, 12). Ebenso veranlaßte Dr. Lappe auf Grund eines Artikels des Dr. Heinrich Schäfer „Zur ältesten Geschichte Essens“ (Köln. Volkszeitung 1906 Nr. 689) eine zwischen ihm und Dr. Schäfer (Verf. der beiden gt. Werke) geführte Kontroverse: „Über den Ursprung der Stadt Geseke“, welche ebenfalls in der „Geseker Zeitung“ (Jahrg. 1906 in den Nr. 66, 67, 89, 91, 95, 96) erschienen ist und von Dr. Lappe in einer sehr unfairen Form geführt wurde. Die Ausführungen von Lappe haben in das Dunkel der ersten geschichtlichen Zeit Gesekes keine Klarheit gebracht und sind fast durchwegs als unerwiesen abzuweisen.

Umfangreiches Urkundenmaterial für die Geschichte von Geseke ist abgedruckt bei Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen (3 Bde. 1839–54) und Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte (3 Bde. 1857 ff.). Die weiteren Arbeiten: Seibertz, Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg (1845), Seibertz, Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen (1855), Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen (4 Tle. 1860 ff., 4. Tl. unvollendet) befassen sich an verschiedenen Stellen mit Geseke.

Reiches ungedrucktes Urkundenmaterial für die Geschichte Gesekes ist bei der Säkularisation (1803) in die staatlichen Archive übergegangen, ein umfangreiches Material aber ist den Archiven der Stifts- und Petrikerche in Geseke wie auch dem dortigen Stadtarchiv verblieben.

Mehrfach haben sich die Gerichts- und Verwaltungsbehörden mit den Geseker Verhältnissen befaßt. Es spiegelt sich in all den gerichtlichen Erkenntnissen und Regierungsresoluten das Dunkel, welches bis heute auf der Geschichte, insbesondere der älteren Geschichte der Stadt Geseke ruhte, in den verschiedensten Aufstellungen wieder.

A. Tatsächliche Unterlagen.

I. Die gräfliche Gewalt in Geseke.

Die Ortschaft (villa) Geseke gehörte in herzoglich-sächsischer Zeit zu einem umfangreichen Grafschaftsbezirk (comitatus), welcher in 16 Unterbezirke (pagi, Zentgaue) zerfiel. Ein Zentgau umfaßte mehrere Ortschaften bzw. Bauerschaften; zum Zentgau Geseke (Gession) gehörte die Ortschaft Geseke nebst umliegender Gemarkung. Geseke bestand schon in sehr früher Zeit aus zwei Teilen, einem inneren, mit einer Mauer befestigten Teil (Altstadt) und einem außerhalb dieser Festung liegenden Markt (suburbium).

Die Befestigung der Altstadt stammt wohl aus der Zeit der wiederholten Einfälle der Ungarn (Hunnen) in das Land der Sachsen, wobei auch Westfalen nicht verschont wurde. Die erste Nachricht über diese Einfälle datiert aus dem Jahre 906 (Erhard, Regesta Westfal. Nr. 503). Auch Mattenkloidt (bei Seibertz, Quellen I. 437) führt die Entstehung der castra: Geseke, Brenken, Kirchborchen, Wewelsburg auf die nach 906 in den Jahren 909, 910, 914, 915 sich wiederholenden ungarischen Einfälle zurück. Durch diese Befestigung war die Altstadt Geseke (castrum Geseke) von der außerhalb derselben liegenden Gemarkung (suburbium) getrennt, was für die Ausbildung der pfarrkirchlichen Verhältnisse von besonderer Bedeutung gewesen ist.

Um die Mitte des 10. Jahrhunderts stand an der Spitze des gt. Komitates ein Graf Haold (Taufname), der in der inneren, befestigten Ortschaft seine Burg hatte und außer dem Grafenamte über ein umfangreiches Allodial-

vermögen verfügte¹⁾. Von diesem Grafen Haold ist die Rede in mehreren, im Stiftsarchiv zu Geseke überlieferten Urkunden. Kaiser Otto I. schenkte ihm (*cuidam fideli nostro vasallo haold nominato*) 945 verschiedene Güter im Jttergau, welcher rechts der Hoppeke im östlichen Teile des Herzogtums Westfalen lag.²⁾ Im Jahre 946 gründete er im Verein mit seinen Geschwistern: Pruno, Friedrich, Wichpurga in der befestigten Innenstadt Geseke ein Kanonissenstift. Über den Umfang dieser Gründung gibt die durch Kaiser Otto I. am 26. Oktober [925 erlassene Bestätigungsurkunde näheren Aufschluß (Seibertz, U. B. I. Nr. 8). Die Einzelheiten dieser Gründung folgen weiter unten.

Durch Urkunde vom 10. April 1011 schenkte Kaiser Heinrich II. auf Wunsch seines Vorgängers Otto I. und seiner Gemahlin Cunigunda wie auf Bitten des Paderborner Bischofs Meinwerk den *comitatum, quem Hahold comes, dum vixit, tenuit, situm scilicet in locis Haverga, Limga etc., dem Bischof Meinwerk suaeque sanctae ecclesiae a Carolo magno olim fundatae*³⁾. Es handelte sich bei dieser Schenkung (*in proprium concedimus atque largimur*) nur um die Übertragung des Grafenamtes, nicht aber um eine Eigentumsübertragung des der Haold'schen Familie gehörenden Allodialvermögens, ausgenommen vielleicht des auf Lehen beruhenden Vermögens.

Wie das Streben der damaligen Herren und Dynasten, so ging auch das der Bischöfe dahin, einen möglichst umfangreichen Grundbesitz in ihrer Hand zu vereinigen. Diese durch Schenkung, Kauf, Tausch etc. erworbenen Güter waren anfänglich nur einfache Tafelgüter, welche dem Bischof nur das Eigentumsrecht, aber keine sonstigen Hoheitsrechte gewährten. Es entwickelte sich aber im weiteren Verlaufe aus diesen Besitzungen ein kleines

¹⁾ Seibertz, Dynasten S. 331 ff.

²⁾ Seibertz, Urkundenbuch I. Nr. 7.

³⁾ Seibertz, U. B. I. Nr. 21. Erhard, Reg. I. im Codex diplom. Nr. 82.

Komitat mit kirchlicher Immunität und einem kirchlichen Vogt an der Spitze, was dann zur allmählichen Entwicklung der Landeshoheit führte. Auch Bischof Meinwerk teilte diese allgemeine Habgier nach Gütererwerb und sein Freund Kaiser Heinrich II. machte ihm gegenüber darüber oft derbe Witze¹⁾. Paderborn besaß später einen solchen kirchlichen Komitat in dem sg. „Enenus“.

Meinwerk und seine Nachfolger sind niemals in den vollen Besitz des Haold'schen Komitats gekommen, denn sie hatten hier scharfe Konkurrenten unter den westfälischen Grafen und Haold'schen Verwandten, von denen die ersteren ihm den Komitat, die anderen den Haold'schen Gutsbesitz streitig machten. Wie sehr Meinwerk diese Konkurrenten fürchtete, geht daraus hervor, daß er 1016, also kaum fünf Jahre nach der erstmaligen Schenkung, vom Kaiser Heinrich II. sich eine Bestätigung derselben geben ließ²⁾.

II. Die herzogliche Gewalt in Geseke.

Das Herzogtum Sachsen wurde nach dem Sturze seines übermächtigen Herzogs Heinrich des Löwen durch Kaiser Friedrich I. mittelst Urkunde vom 13. April 1180 in zwei Teile geteilt: Erzbischof Philipp von Köln erhielt die herzogliche Gewalt über alle westfälischen Gebiete, welche in der Erzdiözese Köln (südlich der Lippe) lagen, und ebenso über die engernschen Gebiete, welche in der Diözese Paderborn lagen. Über das übrige Westfalen und weiter über das in ganz Sachsen gelegene Gebiet erhielt Bernhard von Anhalt, jüngster Sohn Albrecht des Bären, Markgraf von Brandenburg die herzogliche Gewalt. Eine

¹⁾ Seibertz, die Grafen S. 54. Anmerkung 97.

²⁾ Abdruck der Urkunde bei Erhard, Regesta I. im Codex diplom. Nr. 91. Über die Streitigkeiten um den Haold'schen Komitat vgl. Seibertz, Die Dynasten S. 344ff; C. Frhr. v. Ledebur-Wicheln, Geschichtliche Darstellungen aus der Vorzeit des Bistums Paderborn (1890) S. 57ff.

herzogliche Gewalt im nördlichen Westfalen, also insbesondere in den Diözesen Minden, Osnabrück und Münster hat den Kölner Erzbischöfen niemals zugestanden, obwohl sie später mehrfach mit derartigen Ansprüchen hervorgetreten sind.

Durch die Zuweisung von 1180 erhielten die Kölner Erzbischöfe, geradeso wie die Paderborner Bischöfe hinsichtlich der Zuweisung des Haold'schen Komitats, nur die herzogliche Gewalt über die bezeichneten westfälischen und engernschen Gebiete, keineswegs aber die gesamten grundherrlichen Rechte und ebenso wenig territoriale (publizistische) Herrschaft über dieselben. An grundherrlichen Rechten konnte der Kaiser nicht mehr hergeben, als er selbst hatte. Aber die herzogliche Gewalt verlieh den Kölner Erzbischöfen, analog der den Paderborner Bischöfen zugewiesenen Grafengewalt, den nötigen Rückhalt, um innerhalb ihres Sprengels allmählich die Landeshoheit anzubahnen, deren Erreichung durch den fortwährenden Erwerb von Grundbesitz in kräftigster Weise ihre Unterstützung fand.

Nebenbei sei hier schon bemerkt, daß das schließlich souveräne Erzstift Köln von der Erzdiözese Köln wohl zu unterscheiden ist. Die Kölner Erzdiözese war bedeutend umfangreicher als das Erzstift. Das schließlich souveräne Kölner Herzogtum Westfalen behielt, auch nachdem die Kölner Erzbischöfe Reichsfürsten geworden waren, seine eigene Stellung; es hatte eine von dem übrigen Erzstift getrennte Verfassung und eigene Landtage. Den Titel „Herzog von Westfalen“ führten die Kölner Erzbischöfe erst seit Erzbischof Friedrich III. (1370 — 1414). Das Nähere über die Kölner Landeshoheit darf hier fortbleiben¹⁾.

¹⁾ Abdruck der Teilungsurkunde am 13. April 1180 bei Seibertz, U. B. I. Nr. 81. Vgl. Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen (Zeitschrift f. vaterl. Geschichte [Münster 1910] Bd. 68^{II} S. 1 ff.): C. Frhr. v. Ledebur-Wicheln, Darstellungen S. 57 ff.; Wurm im Freib. Klex. ², Art. Westfalen.

III. Die Diözesanzugehörigkeit von Geseke.

Als Karl d. Gr. zur Christianisierung des von ihm unterworfenen Sachsenlandes eine Reihe von Bistümern errichtete, erhielt Ostfalen die Bistümer Halberstadt und Hildesheim; Engern die Bistümer Paderborn, Minden, Bremen, Verden; Westfalen erhielt nur für den Norden und Nordosten neue Bischofssitze in Münster und Osna-brück; der ganze Süden des Landes aber blieb bei dem Erzbistum Köln, wozu er schon früher gehört hatte.

Im Jahre 798 wurde der Kölner Bischof als Erzkaplan Karls d. Gr. zum Metropoliten über einen Teil der vorher genannten Bistümer ernannt. Zugleich mit dieser Ernennung scheint eine neue Begrenzung der Kölner Diözese, welche mit wenigen Änderungen das ganze Mittelalter bestanden hat, erfolgt zu sein. Über die genaue Begrenzung sowohl der Kölner Erzdiözese wie der von Karl d. Gr. errichteten Bistümer in erster Zeit fehlt es bis heute an genaueren Untersuchungen und es wird wohl niemals darüber zu sicheren Resultaten kommen. Hier interessieren nur das Erzbistum Köln und das Bistum Paderborn.

Köln war der rechtmäßige Inhaber der geistlichen Jurisdiktion über das ganze südliche Westfalenland. Lange bevor die übrigen Bistümer in Westfalen gegründet wurden, hatte es die geistliche Jurisdiktion in Soest. Das ist daraus zu schließen, daß der Frankenkönig Dagobert I. der Kölner Kirche 627 in Soest Besitzungen schenkte. Von Soest aus scheint das Christentum in den anderen Teilen Westfalens seine weitere Verbreitung gefunden zu haben. Das folgt daraus, daß Geseke von jeher, soweit die Nachrichten lauten, zur decania susatiensis gehörte und daß die kirchlichen Verhältnisse in Geseke mit denen in Soest seit alter Zeit in mancher Hinsicht eine auffallende Ähnlichkeit hatten. Geseke lag im südlichen Westfalen hart an der nordöstlichen Grenze desselben und das für Westengern gegründete Bistum Paderborn konnte nur da beginnen, wo das alte Engernland anfang.

Auf Grund seiner geistlichen Jurisdiktion bat der Kölner Erzbischof Bruno seinen Bruder, den Kaiser Otto I. um Zuwendung eines Geschenkes an das Geseker

Kanonissenstift und der Kaiser gewährte durch Urkunde vom 25. Juni 858 die Bitte, indem er dem Stifte ein Gewinn-geld (malhure, Mahlsteuer), welches ihm in Geseke zustand, überwies (Seibertz, U. B. I. Nr. 9). Nach einer vom Erzbischof Heribert am 3. November 1014 ausgestellten Urkunde übergibt die Äbtissin des Geseker Stifts, Hildigunde, Enkelin des Grafen Haold, das Stift dem Erzbischöflichen Stuhle zu besonderem Schutze (in mundiburdium); sie entläßt ihren Vogt Sikko und setzt an dessen Stelle den erzbischöflichen Vogt Tiemo; der Erzbischof akzeptiert die Erklärung, beschenkt das Stift mit Gütern und gewährt ihm alle Freiheit, qua omnes nostri episcopatus congregationes noscuntur habere (Seibertz, U. B. I. 23). Erzbischof Anno II. (1056—75) schenkt (inkorporiert) dem Stifte die Petrikirche in Geseke: baptismalem, id est matrem ecclesiam ejusdem ville (Seibertz, U. B. I. Nr. 28). Erzbischof Hidolf bestätigt am 17. Mai 1077 die in mangelhafter Form vorgenommene Schenkung seines Vorgängers (Seibertz, U. B. I. Nr. 32). Erzbischof Engelbert I. beurkundet 1218 die dem Stifte von den Brüdern v. Hustede gemachte Schenkung mehrerer Güter bei der Husekermühle und zu Stochem (Seibertz, U. B. I. Nr. 151).

Aus all diesen Handlungen folgt die geistliche Zugehörigkeit des Ortes und Stiftes Geseke zur Erzdiözese Köln, während kein einziger Fall von Ausübung einer solchen geistlichen Jurisdiktion seitens der Paderborner Kirchenbehörde aus dem bekannten Geschichtsmaterial angeführt werden kann. Die Notiz des Realschematismus der Diözese Paderborn (1813) S. 168: „Geseke gehörte anfangs zum Bistum Paderborn, von 1256—1821 zu Köln“ — entbehrt somit (wie viele andere Angaben desselben Realschematismus) jeder Begründung: Erst durch die Bulle De salute animarum von 1821 kam Geseke mit anderen Teilen des Herzogstums Westfalen zur Diözese Paderborn¹⁾.

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 38 f.; Kampschulte, Kirchl. polit. Statistik S. 3 ff.; Kampschulte, Die westfälische Kirchenpatrocinien S. 140 f.; Handbuch der Erzdiözese Köln (1908) S. V ff.; Neher, Kirchl. Geographie und Statistik (1865) Bd. II über die Bistumserrichtungen durch Karl d. Gr. passim bei den verschiedenen Bistümern.

IV. Der Streit zwischen Köln und Paderborn betreffs Gesekes.

Die Geschichte verzeichnet einen mehrhundertjährigen Streit zwischen Köln und Paderborn wegen der Ortschaft Geseke. Bei diesem Streite handelte es sich nicht um den Erwerb der geistlichen Jurisdiktion über Geseke, welches bis 1821 stets zur Erzdiözese Köln gehört hat, sondern vielmehr um den Erwerb von Grundherrlichkeit in der Ortschaft Geseke. Bei diesem Bestreben mußten mehrere Tatsachen den Rechtfertigungsgrund hergeben.

Einmal lag Geseke hart an der Grenze vom kölnischen Westfalen; im Norden, Osten und Süden von echtem Engernland umgeben hing es nur im Westen mit dem übrigen westfälischen Gebiete zusammen. Die Verwirrung der Grenzen zwischen Westfalen und Engern war aber in der Gegend von Geseke und Erwitte sehr groß, indem die einzelnen Ortschaften bald zu der einen, bald zu der anderen Landschaft gezählt wurden. Ferner hatte, wie ebenfalls schon bemerkt, Kaiser Heinrich II. 1011 den Haold'schen Komitat dem Paderborner Bischof Meinwerk geschenkt. Dieser Komitat umfaßte aber Bezirke im kölnischen Westfalen und paderbornschen Engerlande. Köln hatte 1180 die herzogliche Gewalt über den Teil des sächsischen Westfalens erhalten, welcher in der Erzdiözese Köln lag und ebenso über den Teil von Engern, welcher im Paderborner Bistum lag. Ein Teil des kölnischen Westfalens, die Gegenden vom Hellweg und ein Teil des Sauerlandes über Brilon hinaus nach Arnsberg hin, führte trotz seines westfälischen Charakters den Namen: pagus Angerit, Hengeren, Angria, Angaria. Soest nannte sich in seinem alten Stadtsiegel *angrorum oppidum*; Erwitte wurde bezeichnet als in *regione Angrie* gelegen; Brilon nannte sich *vetus angrie oppidum*; Bigge, Meschede und Arnsberg kamen vor als Orte in *pago Hengeren*; die umfangreiche Decania, welche sich über Brilon bis Arnsberg, Kirchveischede, Kirchhundem, Fernrahrbach erstreckte und vom Erzbischof Friedrich I. 1101 dem Stift Meschede geschenkt

IV. Der Streit zwischen Köln und Paderborn betreffs Gesekes. 17

wurde, hieß decania Angrie. Alles das diente dazu, Geseke zum Zankapfel zwischen widerstrebenden Ansprüchen zu machen¹⁾).

Der dem Paderborner Bistum geschenkte Haold'sche Komitat war, wie schon hervorgehoben, ein unsicheres Besitztum. Die Verwandten des Grafen Haold, die Grafen von Werl, und insbesondere auch die Erzbischöfe von Köln machten die meisten Teile der Schenkung streitig²⁾. Obwohl die Äbtissin Hildigunde, Enkelin des Grafen Haold, als letzte ihres Stammes am 3. Februar 1014 das Geseker Kanonissenstift in das mundiburdium des Erzbistums Köln gab und damit aus dem ursprünglich reichsunmittelbaren Stift ein reichsmittelbares machte (Seibertz, U. B. I. Nr. 23), war damit der Streit um Geseke nicht zu Ende.

Bischof Simon I. von Paderborn (1247—77) suchte sich gegen die Grenzübergriffe, welche insbesondere auch seitens der Kölner Erzbischöfe, gestützt auf ihre herzogliche Gewalt, an der Westseite seines Bistums versucht wurden, dadurch zu sichern, daß er hier feste Plätze anlegen ließ. So vergrößerte er Salzkotten, erhob es zur Stadt und umgab es mit Mauern, Wällen und Gräben. Auch den Bürgern von Warburg erteilte er die Erlaubnis, ihre Stadt mit Mauern und anderen Befestigungswerken zu umgeben. Desgleichen befestigte er die in der Nähe von Salzkotten gelegene Burg Vilsen.

Es entbrannte nun eine Fehde zwischen Köln und Paderborn, die mit mehrjährigen Unterbrechungen von 1247—94 dauerte und für Paderborn unglücklich verlief. In offener Feldschlacht auf dem Wulfeskampe bei Soest im Jahre 1254 wurde Bischof Simon durch den erzbischöf-

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 37 f.; Kampschulte, Statistik S. 8 ff.; Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I. S. 35 f., 242 ff.; Seibertz, Die Dynasten S. 331 ff.; Seibertz, Die Grafen S. 8, 72.

²⁾ Das Nähere über die Zersplitterung des Komitates ist dargestellt bei Seibertz, die Dynasten S. 344 ff. und wird darauf verwiesen.

lichen Marschall Albert von Störmede, aus dem Stamm der Haolde, besiegt. An dem Kampfe nahm auf beiden Seiten eine große Anzahl des höchsten Adels teil; Bischof Simon wurde gefangen genommen und blieb zwei Jahre in Gefangenschaft. Da die Paderborner auf Geseke, die Kölner auf Salzkotten Anspruch erhoben, einigten sich beide Teile im Friedensinstrument von 23. August 1256 dahin, daß Geseke und Salzkotten mit allen Einkünften gemeinschaftlicher Besitz (*aequali dominio et pro indiviso*) von Köln und Paderborn sein sollten. (Seibertz, U. B. I. Nr. 297). Die Burg Vilsen wurde zerstört und durfte nicht wieder aufgebaut werden. Brilon blieb bei Köln, ebenso erhielt es Erwitte und Störmede. In allen anderen Punkten mußte Paderborn nachgeben. Wohl ein Ausdruck dieser Doppelherrschaft ist das 1289 vorkommende Geseker Stadtsiegel, auf welchem zwei sitzende Bischöfe abgebildet sind, beide mit einem Hirtenstabe in der Rechten und einem Buche in der Linken¹⁾.

Der Friedensvertrag von 1256 war nur ein Provisorium. Um den vielen aus dem gemeinschaftlichen Besitz von Geseke und Salzkotten sich fortwährend ergebenden Streitigkeiten zu begegnen, einigten sich Köln und Paderborn am 12. Dezember 1294 dahin, daß Geseke mit seinen Einkünften und Rechten ausschließlich unter kölnischer, Salzkotten ausschließlich unter Paderborner Herrschaft stehen sollte. Die herzoglichen Rechte des Kölner Erzbischof im Bistum Paderborn wurden aufrecht erhalten, es ist ihnen aber auf Paderborner Seite von da ab keine Bedeutung mehr beigelegt worden (Seibertz, U. B. I. Nr. 450).

Noch einmal ist die alte Streitfrage um den Besitz von Geseke zwischen Köln und Paderborn in dem Krieg von 1410—15 aufgetaucht. Es verblieb aber bei den früheren Abmachungen, da die Paderborner 1415 unter Verlust von 450 Mann vollständig geschlagen wurden, und

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 8f., 40; Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte. III. S. 114ff.; Mehler, Gesch. der Stadt Werl (1891) S. 55f.; Seibertz, U. B. II. Tafel VII.

zwar nach Angabe älterer Chronisten unter Beihilfe des hl. Cyriacus, der als gewappneter Streiter auf weißen Roß den Gesekern zu Hilfe gekommen sei¹⁾.

V. Gründung des Kanonissenstift in Geseke und sein Vermögen.

Der erwähnte Graf Haold gründete im Verein mit seinen Geschwistern Pruno, Friedrich und Wichburga in Geseke ein Nonnenkloster, ein sog. Kanonissenstift. Über den Umfang der Gründung gibt nähere Auskunft die Bestätigungsurkunde, welche Kaiser Otto I. am 26. Okt. 952 darüber ausstellte²⁾.

Nach dieser Bestätigungsurkunde wurde das Stift in honore dei ejusque genitricis semper mariae virginis sanctique ciriaci martiris von den vier Geschwistern auf ihrem eigenen Gut in der Altstadt gegründet und reichlich dotiert. Haold überwies dem Stift zum Eigentum das fertig gestellte Klostergebäude wie andere dazu gehörige Baulichkeiten nebst dem Grund und Boden, ferner den gesamten Grund und Boden der inneren Ortschaft (Altstadt) innerhalb der Ringmauer (omne, quod ejusdem civitatis interioris muri ambitu continetur solum), sodann den ganzen Güterkomplex, welchen der Priester desselben bisher als Benefizium besessen (et omnen terram, quam antea prespiter illius in beneficium possedit) und außerdem noch zehn Hufen, welche er selbst bisher im Eigentum gehabt hatte. Haolds Bruder Pruno (damals Erzkanzler) überwies vier Hufen, der Bruder Friedrich eine Hufe und ihre Schwester Wichburga fügte dazu, nach Sachsenrecht mit Vollmacht ihres Vogtes Ekkpert, sechs Ortschaften (loca) mit Kolonen (curtilibus), Gebäuden, Hörigen (mancipiis) und sonstigem Zubehör (Wiesen, Weiden, Mühlen, Fischereien, Wäldern, Einkünften etc.), außerdem noch 20 bewohnte Hufen an anderen Orten.

¹⁾ Mattenkloidt bei Seibertz, Quellen I S. 448f; Kampschulte, Beiträge S. 15f., 40.

²⁾ Seibertz, U. B. I. Nr. 8. M. G. Diplom. I. Nr. 158.

Die Geschwister trafen die Vereinbarung, daß Wichburga bis zu ihrem Lebensende das Stift nach kirchlichen Recht (*jure ecclesiastico*) besitzen, und nach ihrem Ableben eine andere Jungfrau in dem Kloster aus der Familie Haold dazu (d. h. zur Äbtissin) gewählt werden sollte. Nur wenn letzteres nach langen künftigen Jahren nicht möglich sei, sollte eine andere würdige Klosterjungfrau als Äbtissin gewählt werden. Sobald sich aber wieder ein würdiges Mitglied des Klosters aus der Familie Haolds finde, sollte dasselbe die Stiftung ihrer Vorfahren als Äbtissin besitzen.

Der Kaiser bestätigt in der Urkunde die Stiftung, nimmt das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz (*mundiburdium*) und befreit es von aller richterlichen Gewalt, d. h. gibt ihm völlige Immunität von aller gräflichen und herzoglichen Gewalt. Graf Haold soll, solange er lebt, alleiniger Vogt des Stiftes sein und ihm künftig sein Sohn, oder in Ermanglung eines solchen, seines Bruders Sohn und so immer einer seines Stammes folgen, ohne jedoch das Stift mit Diensten beschweren zu dürfen. Diese Bestimmungen sind auch nach Erlöschen der direkten Nachkommenschaft Haolds noch aufrecht erhalten worden. Es handelte sich bei der Gründung des Klosters somit um ein reichsunmittelbares Stift.

Zu diesen Dotationen kamen später noch andere: Kaiser Otto I. schenkte dem Stift auf Verwendung seines Bruders Bruno, Erzbischof von Köln am 25. Juni 958 die Malheuer (Mühlengeld), welche ihm in der Geseker Mark zustand (Seibertz, U. B. I. Nr. 9).

Kaiser Otto III. befreite das Kloster (*ecclesia gesici*) durch Urkunde vom 8. Dezember 986 nochmals von aller gräflichen, herzoglichen und richterlichen Gewalt. Nur dem von der Äbtissin zu wählenden Vogt soll über die Güter und Dienstleute des Stiftes (*ecclesia*) die Gerichtsbarkeit zustehen. Zugleich erteilte der Kaiser den Klosterjungfrauen das Recht der freien Äbtissinnenwahl (Seibertz, U. B. I. Nr. 16).

Der hl. Heribert, Erzbischof v. Köln, beschenkt das Kloster am 3. Febr. 1014 mit Zehntrechten (Seibertz, U. B. I. Nr. 23.)

Der Kölner Erzbischof Anno II. (1056—75) inkorporiert dem Kloster (*miserans inopiam sacri coenobii*) auf Ansuchen der Äbtissin Hathwiga die Geseker Taufkirche (*contrado ad ecclesiam sancti ciriaci* (Stift) *baptismalem id est matrem ecclesiam ejusdem ville* (Seibertz, U. B. I. Nr. 28). Da die Übergabe nicht in formgerechter Weise und ohne Zeugen stattgefunden hatte, bestätigt der Erzbischof Hidolf am 19. Mai 1077 die gemachte Inkorporation, welche geschehen sei *ea videlicet intentione, ut si quid utilitatis inde proveniat, ad abbatissae hoc usum proficiat* (Seibertz, U. B. I. Nr. 32. Erhard, Regesta I Nr. 1175).

Erzbischof Engelbert von Köln beurkundet 1218 die der beate genitrici marie et sancto cyriaco in geseka seitens der nobiles fratres de hustede gemachte Schenkung mehrerer Güter bei der husekemule und zu Stochem. In der Urkunde ist die Rede von *tres sacerdotes, qui ibi* (im Stift) *deserviunt*, von der *ecclesia sancti petri* und von dem *plebanus forensis ecclesie*, d. h. von dem Pfarrer der Petrikirche (Seibertz, U. B. I. Nr. 151).

Im Jahre 1280 überträgt Rudolf von Erwitte, damaliger Vogt des Geseker Stifts, dem letzteren das Duvelbites Gut in oppido gesika (Seibertz, U. B. I. Nr. 391).

Am 5. Jan. 1334 schenkt Achilles von Herdinckhusen dem Stift ein Gut bei ghesike zu einem Jahrgedächtnis für sich und seine Vorfahren, welche das Stift (*dicta ecclesia*) früher mit ihren Erbgütern dotiert hätten (Seibertz, U. B. I. Nr. 1116).

Zu diesen Schenkungen kamen in der Folgezeit noch andere Schenkungen bzw. Erwerbungen, auch Stiftungen einer großen Anzahl von Anniversarien. Trotzdem waren die Vermögensverhältnisse im Stift zu keiner Zeit besonders befriedigende.

VI. Die Verfassung des Kanonissenstifts in Geseke.

Das Concil. Cabillonense a. 813c. 53 stellt die *sanctimoniales. quae se canonicas vocant*, in Gegensatz zu den *sanctimoniales, quae sub monasticae regulae norma degunt*. Die Reichssynode von Aachen 816 gibt für diese cononice

viventes eine Regel, welche große Ähnlichkeit mit der dortselbst für die canonici gegebenen hat.

Die Kanonissen lebten somit nicht nach einer strengen Ordensregel (Benediktiner-, Augustiner-, Prämonstratenser-Regel), sondern nach einer milderen Form des strengen Ordenslebens, wie sie in der für die Geistlichen damals vorgeschriebenen *vita communis* oder *vita canonica* festgesetzt war. Sie hatten das Gelübde des Gehorsams und der Keuschheit, zur klösterlichen Armut waren sie nicht verpflichtet. Mit dem Austritt aus dem Kloster hörten die Gelübde auf. Das geheimnisvolle Dunkel, welches bisher auf der Verfassung der Kanonissenstifter des Mittelalters ruhte, ist jetzt gelichtet durch die beiden in der „rechtsgeschichtlichen Vorbemerkung“ zitierten Arbeiten von Dr. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (1903) und Dr. Heinrich Schäfer, die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (1907).

Statuten, welche ein genaues Bild über das Kanonissenstift in Geseke geben, sind aus ältester Zeit nicht auf uns gekommen, werden auch wohl nicht festgesetzt worden sein. Ein wertvolles Dokument dieser Art ist überliefert in den ca. 1380 abgefaßten *Jura et consuetudines Ecclesie* (Stift) Sancti Cyriaci in Geseke¹⁾. Aus späterer Zeit ist ein „Statutenbuch“ von 1705 erhalten (Aufbewahrt im Staatsarchiv).

Nach diesen Jura von 1380 war das Stift ein freiweltliches und verzichteten dessen Mitglieder, wie schon bemerkt, nicht auf Heiratsaussichten. Von einem Adligen gestiftet, spielte auch bei dem Geseker Stift wie bei anderen derartigen Stiftern der damaligen Zeit die adlige Geburt eine große Rolle. Die Präbenden des Stifts waren von den vornehmen Familien sehr gesucht und wurden allmählich nur an 16 ahnige Töchter des Adels verliehen.

Für die Verwaltung bestand folgende Organisation. An der Spitze des Geseker Stifts stand eine Äbtissin, welche sich *Dei gratia abbatissa* nannte und der eine

¹⁾ Abdruck bei Seibertz, Quellen Bd. III. S. 267 ff.

Anzahl von Rechten reserviert war. Zur Unterstützung bzw. Stellvertretung derselben bestanden eine Anzahl von Hauptämtern (*officia*, anders wo auch *dignitates*, *praelaturae* genannt), nämlich: Die *praeposita* oder Stiftspröpstin als die Erste nach der Äbtissin mit besonderen Rechten; die *decana* oder Stiftsdechantin als Leiterin des Chordienstes; die *thesauraria* oder Kustodin zur Aufbewahrung der kirchlichen Kleinodien (Kelche, Monstranzen, Lichter etc.); die *celleraria* oder Kellermeisterin; die *scholastica* oder Scholasterin als Vorsteherin der Mädchenschule; die *lectrix psalmodum* oder Psalmenlesersche für das Lesen der Psalmen im Chore. Neben diesen werden noch erwähnt das *officium animarum* für die ungemein zahlreichen Meßstiftungen und das *officium Vronhof* zur Verwaltung einer umfangreichen Feldmark vor dem Osttore Gesekes.

Die geistlichen Verrichtungen in den Kanonissenstiftern besorgten eigens angestellte Geistliche, welche ebenfalls zu den Stiftsinsassen zählten und gegenüber den *canonissae* den Namen *canonici* führten. Der Name stammt daher, weil auch sie nach den kirchlichen Vorschriften (*canones*) ihr Leben zu führen hatten (*canonice viventes*). Ihre Zahl war in den einzelnen Stiftern verschieden: 4, 7, 12. Es waren unter ihnen zur Zeit, als die einzelnen Weihegrade beim Gottesdienste noch zum Ausdruck kamen, alle Weihegrade: *presbyter*, *diacon*, *subdiacon* und auch die niederen Weihegrade vertreten. Die Bezeichnung *canonici* wurde erst seit dem 12. Jahrh. häufiger (Schäfer I. S. 110ff., II. 95ff).

Während das eigentliche Klostergebäude dem Zusammenleben der Kanonissen vorbehalten war, mußten die Wohnungen der *Canonici* ebenso wie die Stiftskirche, an der sie den öffentlichen Gottesdienst verrichteten, außerhalb dieses Bereiches liegen. Die Kanonikerhäuser gehörten ebenso wie die Kurien der Kanonissen dem betreffenden Stift (Schäfer II. 105f.).

Über die ursprüngliche Anzahl der Geistlichen im Stift Geseke sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich war es zuerst nur einer, nämlich der „*prespiter*“ der überwiesenen (inkorporierten) Martinskapelle. Zur Zeit der

Jura a. 1380 gab es dort tres canonici, duo capellarii, videlicet s. godehardi et s. martini, ein dyaconus und ein subdyaconus. Einer der canonici wird senior canonicus oder canonicus curatus genannt, welche Bezeichnung der späteren „parochus“ entspricht¹⁾. Durch die unio beneficiorum Ernestina vom 25. Juni 1587 kam noch ein capellanus hinzu und im Jahre 1775 wurde eine commenda, dessen Inhaber (commendatarius) den Pfarrer zu unterstützen hatte, an dem Stift errichtet.

Die Anzahl der Kanonissen wechselte. In der jüngeren Zeit zählte das Stift mit Einschluß der Äbtissin, Pröpstin, und Dechantin 24 weibliche Insassen.

Manche Rechte waren der Äbtissin, manche dem Kapitelskapitel (capitulum, conventus) vorbehalten. Das Kapitel setzte sich zusammen aus der Äbtissin, den canonissae und den canonici. Nicht alle Kanonissen und Kanoniker waren kapitelsfähig, sondern nur die emancipati, d. h. diejenigen, welche eine volle Präbende hatten und aus der Aufsicht des Scholastikers und der Scholastika durch Emanzipation entlassen und der unmittelbaren Aufsicht des Stiftsvorstandes unterstellt waren. Sämtliche Präbenden der Kanonissen wurden mit einer Ausnahme von der Äbtissin und dem Kapitel verliehen, ebenso die der canonici.

Die Äbtissin und das Kapitel hatten getrennte Güter und Waldungen, jedoch waren beide zu gegenseitiger Aushilfe verpflichtet (Seibertz, Quellen III. 269).

Bereits im 14. Jahrh. war im Stift Geseke von einem gemeinsamen Leben außer einem gemeinsamen Kornboden (granarium) und einem gemeinschaftlichen Haus zum dormitorium nichts mehr übrig (Seibertz, Quellen III. 267).

VII. Errichtung der Cyriacus- und Petripfarrei.

1. *Die Pfarrei ad. S. Cyriacum.* Das Kanonissenstift in Geseke wurde zu Ehren Gottes, der Gottesmutter Maria und des hl. Cyriacus errichtet, später blieb von den drei Patronen der hl. Cyriacus als alleiniger Patron für das

¹⁾ Seibertz, Quellen III. S. 301, 268.

Stift übrig und ging dann auch auf die zuerst mit dem Stift verbundenen Pfarrei über.

Vorab ist vor einem Missgriff zu warnen. Die in den älteren Urkunden sich findenden Worte: *eclesia S. Cyriaci* mit Kirche (Pfarrkirche) des hl. Cyriacus zu übersetzen. In der Urkunde von 952 wird das Stift bezeichnet als *quoddam monasterium*, in der von 986 als *eclesia gesici*, in der von 1014 als *eclesia seu congregatio in Geseke*, in der von 1077 als *coenobium*, in der von 1331 ist die Rede von *abbatissa ecclesiae secularis et conventus in ghesike*, in den Jura ca. 1380 (bei Seibertz, Quellen III. 293) von der *eclesia s. cyriaci in ghesike* usw. Das Wort *eclesia* bezeichnet in allen diesen Urkunden das Kanonissenstift und bezieht sich nicht auf das mit demselben verbundene Pfarramt oder Pfarrkirchengebäude (Cyriacuskirche).

Die erste Christianisierung in der Umgegend Gesekes knüpft sich aus selbstverständlichen Gründen an die Haold'sche Grafenfamilie und deren Grafensitz. Das älteste kirchliche Gebäude in Geseke war die in der befestigten Altstadt gelegenen Martinskapelle. Sie war wie so viele andere Kirchen dem Nationalheiligen der Franken, dem hl. Martyrer Martin geweiht und lag in abgesonderter Lage von den Stiftsgebäuden zwischen zwei Kanonissen-Kurien. Nach Mattenkloidt ist sie von der Familie Haold erbaut worden noch vor der Gründung des Stifts¹⁾.

Die Martinskapelle war die Burgkapelle der Familie Haold und zugleich die erste Pfarrkirche für die umliegende Bevölkerung. Es bestand an ihr ein vollständiges *beneficium* dessen Dotation aus nicht unbedeutendem Grundbesitz bestand. Von einer anderen Kirche als dieser findet sich in ältester Zeit keine Nachricht. Vor der Gründung des Kanonissenstifts hatte dieses *beneficium* der Pfarrer (*prespiter*) der Haold'schen Familie inne.

Diese Martinskapelle nebst dem an ihr bestehenden *beneficium* überwies Haold 946 zugleich mit anderem Grundbesitz dem neu gegründeten Kanonissenstift, ein Vorgang,

¹⁾ Mattenkloidt bei Seibertz, Quellen I 440.

den man seit Anfang des 13. Jahrh. mit dem Ausdruck Inkorporation bezeichnete. Sie besteht darin, daß ein Kirchenamt (beneficium) mit seinem gesamten Vermögen einem Institut (Kloster, Stift, Amt) zu eigenem Rechte (Eigentum) übertragen wird. Zu dem Vermögen gehören auch die auf demselben ruhenden Verpflichtungen. Ob das inkorporierte Vermögen gesondert verwaltet wird oder in dem anderen Vermögen des Instituts verschmilzt, ist dabei gleich.

Zu einer derartigen Überweisung (Schenkung) hatte Haold nach dem damaligen Recht, nämlich dem sog. Eigenkirchenrecht, über das weiter unten unter den „rechtlichen Unterlagen“ zu handeln ist, volle Befugnis.

Ob bei dieser Überweisung der „prespiter“ mit an das Stift übernommen wurde, ist in der Urkunde von 952 nicht angegeben. Die Worte der letzteren: et omnem terram, quam ante a prespiter illius in beneficium possedit, sind dem nicht entgegen. Denn die Gründung des Stifts erfolgte 946, die Urkunde von 952 referiert nur, daß der prespiter vor der Gründung das beneficium inne hatte¹⁾.

Wann der Bau der späteren Cyriakuskirche begonnen hat, wird wohl kaum sicher festgestellt werden können. Die vom gegenwärtigen Stiftspfarrer Vogt an verschiedenen Stellen eingeholten Gutachten haben folgendes Resultat ergeben:

Studienrat Dr. Henke in Bochum, ein geborener Geseker, der sich mehrfach mit seiner Heimatgeschichte beschäftigte, schreibt Ende Januar 1924: „In der Gründungszeit sind die Verhältnisse schwierig. Die Zeit des Baues der Stiftskirche kann m. E. jetzt nur aus dem Baustil festgestellt werden. In ihren ältesten Teilen: Chor, Kreuzschiff in der Vierung, Kapitelssaal (jetzt Sakristei), Kreuzgang, Turm — ist die Kirche im romanischen Stil erbaut

¹⁾ Vgl. über die Inkorporation der Martinskapelle in das Kanonissenstift Schäfer II. 82. ¹Kampschulte, Beiträge S. 36f. Leineweber, die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation (1918) S. 5f., 95f.

und geht auf das 10. Jahrh. zurück. Ebenso fehlen Angaben über die Bauzeit der Petrikirche, die gleichfalls in den Anfängen romanisch ist“. In einer anderen Zuschrift spricht Dr. Henke sich dahin aus, daß die erste Pfarrkirche in Geseke (Martinskapelle) kurz nach 785 gebaut sei. Er schließt dies aus der nach der Taufe Wittekinds (785) von Karl d. Gr. erlassenen capitulatio de partibus Saxoniae § 15 und 16 über Gründung und Dotierung von Kirchen in Sachsen. Den Beginn des Baues der Cyriacus-Kirche setzt Dr. Henke dortselbst vor das Jahr 1000.

Architekt Mündelein in Paderborn schreibt unter dem 6. Febr. 1924: „Sicher stammen beide Kirchen aus frühromanischer Zeit, wurden jedoch schon in dieser romanischen Periode umgebaut (Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen). Die Stiftskirche wird wie die Stadtkirche in erster Zeit (Mitte des 11. Jahrh.) basilikale Form erhalten haben. Bei der Stadtkirche ist dieses nach den Ausgrabungen vor einigen Jahren sicher anzunehmen. Wir dürfen mit Récht für die Bauzeit beider Kirchen die Mitte des 11. Jahrh. annehmen“. Kurze Zeit nachher besichtigte Mündelein persönlich die Stiftskirche und gab auf Grund der romanischen Säulenbildung als Zeit der Erbauung das Jahr 1030 an.

Prof. Dr. Fuchs in Paderborn gutachtet am 2. Mai 1924 folgendermaßen: „die Stiftskirche in Geseke ist, wie sich aus dem heute vorliegenden Baubefunde ergibt, etwa in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. als romanische Basilika entstanden. Die Kirche war zunächst flach gedeckt und die Seitenschiffe waren niedriger als das Mittelschiff, sodaß das Mittelschiff über den Dächern der Seitenschiffe eigene Fenster besaß. Im 13. Jahrh. fand dann ein eingreifender Umbau statt, der hauptsächlich die Einwölbung des Querhauses und die Umgestaltung des Langhauses zu einer Hallenkirche umfaßte, derart, daß jetzt die Seitenschiffe zur Höhe des Mittelschiffes emporgeführt wurden und die eigene Lichtzufuhr im Mittelschiff aufgehoben wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden alle bisher noch nicht eingewölbten

Teile z. B. das Chorquadrat ebenfalls mit Gewölben versehen. Daß bereits in der ersten Bauperiode in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. die ganze Kirche ausgebaut war, also auch schon ein Langhaus besaß, ergibt sich mit Sicherheit aus dem Umstande, daß der Grundriß des Mittelschiffes reine Quadrate zeigt. Wäre das Langhaus erst im 13. Jahrh. ganz neu entstanden, so wäre der Grundriß der Mittelschiffsquadrate im Rechteck gebildet worden. Die vorstehenden Angaben über die Bauperiode des 12. und 13. Jahrh. werden von G. Dehio, dem bedeutendsten Fachgelehrten auf diesem Gebiete geteilt (Vgl. Dehio, Handbuch der deutsch. Kunstdenkmäler. [1912] Bd. 5 S. 141). Der zeitliche Ansatz der ersten Bauperiode auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ist sicher sehr vorsichtig getroffen. Ein noch früheres Entstehen etwa gegen Ende des 11. Jahrhunderts dürfte m. E. nicht ganz ausgeschlossen sein¹⁾.

Eine einheitliche Ansicht existiert somit nicht. Es ergibt sich aber trotz der Verschiedenheit der Ansichten über den Anfang des Baues beider Kirchen aus ihnen die Tatsache, daß zur Zeit der Gründung des Stiftes, die Cyriacus-Kirche noch nicht vorhanden war, sondern erst später mit dem Bau begonnen wurde, somit die Martinskapelle als die erste Stiftskirche zu gelten hat.

Sicher war die Cyriacus-Kirche 1357 in Benützung. In den erwähnten Jura (ca. 1380) wird berichtet: der Propst von S. Wallburg in Soest sei am Matthiastage 1357 gestorben und habe in seinen Testament bestimmt: *ut memoria sua in ecclesia S. Cyriaci in Ghesike (hier Kirchengebäude) annuatim peragetur et similiter in capella S. Martini*; der dritte Teil seines dem Stift vermachten Legats kam an die

¹⁾ Das Dunkel, welches bisher auf der Geschichte des Geseker Stifts und der Geseker beiden Pfarreien ruhte, spiegelt sich auch wieder in der von Kaplv. F. Schelhasse in Benninghausen verfaßten historischen Einleitung zu: A. Ludorff, die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lippstadt (unter Geseke). Unerwiesen ist u. a. die dort aufgestellte Behauptung, daß das Stift bei seiner Gründung eine eigene Stiftskirche ad S. Cyriacum errichtete.

capella S. Martini. Im selben Jahre vermachten die Eheleute Johann Apet und Frau dem Stifte (nobis et nostre ecclesie) ein Leget von 100 Mark, von dem die eine dimidietas ad fabricam beati Cyriaci et alia dimidietas divideatur dominabus presentibus in choro . . et similiter abbatisse (Seibertz, Quellen III. 316f.). In dem officium thesaurarie dortselbst ist eine eigene Rubrik verzeichnet für ihre Verpflichtungen in ecclesia (Kirchengebäude) beati Cyriaci (Seibertz, Quellen III. 279).

Fertig gestellt war die Cyriacus-Kirche im Jahre 1652. So nach einer Pergamenturkunde, welche bei Ausbesserung der Südseite der Kirche 1854 in der Kuppel unter dem Kirchturmkreuze gefunden wurde und deren Anfang lautet: Anno 1652 haec tecti structura sumptibus venerabilis Capli perfecta est, cum quadriennio ante miles Hassicus a Caesareano in hac urbe obsidione cinctus tectum prius plumbo stratum dejecisset. Es folgen dann die Unterschriften von 24 Stiftsjungfrauen (inclus. Äbtissin), drei Canonici, ein Curatus, ein Syndicus hujus Imperialis collegii, ein Custos, ein Provisor ecclesie, ein Architectus, ein Schieferdecker¹⁾.

Außer der Martinskapelle hatte das Stift noch eine andere Kapelle, die capella S. Godehardi. Sie war gebaut an die Südseite der Cyriacus-Kirche und des Turmes, also ein späterer Anbau und jünger als die Martinskapelle und die ersten Anfänge der Cyriacus-Kirche. Dieselbe gehörte zum Kapitelshause und ging man durch den westlichen Teil des Kreuzganges hinein. In den 40ger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde sie abgebrochen.

Andere im Eigentum des Stiftes stehende Kapellen lagen an anderen Orten außerhalb Gesekes, so die capella s. Galli bei Kirchborchen und die capella auf dem Borberg bei Brilon; die Ruinen der letzteren sind noch vorhanden, das beneficium an ihr scheint verloren gegangen zu sein²⁾.

¹⁾ Abschrift im Stiftskirchen-Archiv Nr. 24.

²⁾ Seibertz, Quellen III. 267 Anmerkung, 283 Anmerkung.

Die im Laufe der Jahre baufällig gewordene Martinskapelle wurde 1686 abgerissen und in anderer kleinerer Form neu aufgebaut. Dieser Neubau war 1688 fertig gestellt; so nach dem vor demselben angebrachten Chronostichon: *Fabrica lapsa prius praesens post [saecula septem — Hoc extracta loco tota novata fuit.* Nach diesem Chronostichon würde somit die erste Erbauung ins neunte Jahrhundert fallen¹⁾.

Bei Umänderung der Verfassung des Stifts im Jahre 1820 ließ die Königliche Regierung in Arnberg eine Untersuchung der Geseker Stiftsgebäude vornehmen und beauftragte dann am 23. Mai 1820 den Landbaumeister Pistor, unter Hinzuziehung von zwei Sachverständigen eine Taxation der Geseker Stiftsgebäude und Gründe vorzunehmen; der Obergeometer Emmerich wurde beauftragt mit Anfertigung einer Situationskarte sämtlicher Stiftsgebäude. Die Taxe, in die auch die Martinskapelle aufgenommen ist, war am 27. September 1820 fertiggestellt. Die Kapelle ging 1822 durch Kauf in das Eigentum der Familie Joseph Schuppmann über, gegenwärtige Eigentümerin ist Fräulein Rubarth. Ein Rückerwerb durch die Stiftspfarrgemeinde ist in Aussicht genommen²⁾.

2. *Die Pfarrei ad S. Petrum.* Die Überweisung (Inkorporation) der Martinskapelle mit dem daran bestehenden beneficium gab die Veranlassung zur Errichtung einer neuen Pfarrei in der außerhalb der befestigten Altstadt liegenden Gemarkung, denn es konnte dem Kanonissenstift nicht erwünscht sein, seine kirchlichen Gebäude, neben der in der Innenstadt wohnenden Bevölkerung auch noch der außerhalb derselben wohnenden zum steten Gebrauch zu überlassen.

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 26, 31, Kampschulte Patrocinien S. 58.

²⁾ Die Urkunden sind aufbewahrt im stiftischen Archiv Lit. C. Ziff. VI Nr. 2. Abschriften davon, auch von der Situationskarte, finden sich in den Akten des Stiftskirchenarchivs Nr. 178.

Ich bin der Ansicht, daß diese auswärtige Bevölkerung in der ersten Zeit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse die Kapelle in Islohe erbaute und an derselben ein beneficium gründete. Wann der Bau der jetzigen Petrikirche begann, darüber fehlen, wie schon angegeben, ebenfalls nähere Nachrichten. Nach Mattenkloidt soll die Erbauung gegen Ende der Regierung Kaiser Otto I. (936—73), sicher aber nach Gründung des Stiftes, stattgefunden haben. Mattenkloidt beruft sich dafür auf Urkunden des kurfürstlichen Archivs zu Arnberg¹⁾. In den ersten Anfängen war auch hier der Bau romanisch, später wurde er gotisch umgebaut.

Trotz der reichen Dotation war das Kanonissenstift gar bald in traurigen Vermögensverhältnissen. Deshalb inkorporierte Erzbischof Anno II. von Köln (1056—75) auf Ansuchen der Äbtissin Hathwiga die noch nicht lange errichtete Petrikirche samt ihrem Vermögen ebenfalls dem Stift. In der undatierten Urkunde heißt es: ego peccator anno episcopus . . . miserans inopiam sacri cenobii, quod est in geseke . . . contrado ad ecclesiam sancti Ciriaci (Stift) baptismalem, id est matrem ecclesiam ejusdem ville (Seibertz, U. B. I. Nr. 28).

Da die Schenkung nicht in formgerechter Weise, unter anderem ohne Zeugen, stattgefunden hatte, erneuerte der Nachfolger Anno's, der Erzbischof Hidolf die Schenkung seines Vorgängers durch Urkunde vom 17. Mai 1077: Hidolf, gratia dei coloniensis archiepiscopus . . . Notum facimus . . . qualiter predecessor noster . . . matricem ecclesiam, que sita est in gesecho, cenobio eadem in villa in honorem sti. Ciriaci constructo in proprietatem contradidit, ea videlicet intentione, ut si quid utilitatis inde proveniat, ad abbatisse hoc usum proficiat (Seibertz, U. B. I. Nr. 32).

Mit Namen wird die inkorporierte Kirche nicht genannt, es ist aber die neu erbaute Petrikirche. Die Inkorporatio war auch hier eine incorp. pleno jure, d. h. die temporelle

¹⁾ Seibertz, Quellen I. 440, Kampschulte, Beiträge 51 ff.

und spirituelle Seite der Pfarrei wird dem Geseker Stift übertragen. Übersteigen die Einkünfte die Ausgaben für die Pfarrei, so kommt der Überschuß dem Stift zugute.

VIII. Rechtliche Stellung der Cyriacus- und Petripfarrei.

1. Näheres über die beiden Pfarreien ist enthalten in einer Urkunde von 1218 (Seibertz, U. B. I. Nr. 151): Der Kölner Erzbischof Engelbert I. beurkundet in derselben die Schenkung einiger Güter bei der Husekemühle und zu Stochem seitens der *nobiles fratres* von Hustede an das Stift Geseke. Es ist dort die Rede von *areae prope ecclesiam sancti petri*, die am Schlusse der Urkunde *forensis ecclesia* genannt und der *conventualis ecclesia* gegenüber gestellt wird. Ferner ist dort die Rede von *tres sacerdotes, qui ibi (im Stift) deservunt*; es sind das die drei *canonici*, denen zugleich mit den *sorores* die Einkünfte der Schenkung zu gute kommen sollen. Als Zeugen sind unter anderen aufgeführt: *Bernardus plebanus (Pfarrer) forensis ecclesie (Petrikircke)*. Es ist dies der erste Petripfarrer, den wir mit Namen kennen (Kampschulte, Beiträge S. 82). Als weitere Zeugen sind angeführt: *Hermannus, Arnoldus, Godefridus sacerdotes in conventuali ecclesia (die drei canonici)*, ferner der Stiftsvogt und eine Anzahl von *ministeriales ecclesiae (Dienstleute des Klosters)*.

2. In einer Urkunde vom 20. April 1258, in welcher der Vogt des Stifts, Gottschalk von Erwitte und sein Sohn Rudolf auf verschiedene angemessene Vogteirechte betreffs des Stifts verzichten, finden sich als Zeugen: *Gherhardus et Arnoldus canonici ecclesie in gheseke*, ebenso *Johannes rector ecclesie beati petri* (Seibertz, U. B. I. Nr. 311).

3. *Agnes dei gratia Abbatissa* im Stift Geseke bekundet in einer Urkunde, welche sich im Copiarium des Stiftskirchen-Archivs Geseke befindet, vom 25. Mai 1275, daß die Petrikirche seit mehreren Jahren ganz verarmt sei und die Konsuln der Stadt, die Richter, die Parochianen und

Bürger (burgenses) bei ihr um Abhilfe gebeten hätten. Da dem Stift wegen der Inkorporation der Petrikerche die Unterhaltungspflicht oblag, wurde der Bitte dadurch entsprochen, daß von den Gütern in Holthußen und Stalpe, welch beide Orte zur Petripfarrei gehörten, die Provisoren jährlich auf Christi Himmelfahrt eine Abgabe an den Konvent leisten mußten (Kampschulte, Beiträge S. 9f.).

4. Der Geseker Stiftsvogt Rudolf von Erwitte überträgt 1280 dem Stift das duvelbitesgut in oppido geseke zur Stiftung eines anniversarium für seine verstorbenen Eltern und Frau. Unter den Zeugen ist an der Spitze der drei canonici ein prepositus Suederus erwähnt. Merkwürdig ist die Urkunde dadurch, daß die Äbtissin eine Verfügung in rein geistlichen Dingen an die canonici erläßt: ordinamus porro, ut tres canonici nostre ecclesie (Stift) in quolibet anniversario prelibato vigiliis et missas defunctorum pie celebrent et devote, ad quamlibet missam quatuor denarii offerantur (Seibertz, U. B. I. Nr. 391).

5. Der Patroklipropst in Soest war zu jener Zeit Dekan der christianitas Soest, sein Streben ging aber dahin, sich allmählig die Rechte eines Archidiacons über dieses Gebiet anzueignen. So hatte er sich in den zu seiner Dekanie gehörigen Orten Geseke, Rüthen, Werl, Warstein verschiedene Jurisdiktionsübergriffe erlaubt. Dagegen trat Köln, dessen Dompropst Archidiakon im Kölnischen Westfalen war, auf, indem die officiales curie coloniensis am 15. Sept. 1287 an die Geistlichkeit der betreffenden Dekanie einen Erlaß richteten, zufolge dessen es ihnen bei Strafe der excommunicatio verboten wurde, irgendwelche Mandate des Patroklipropstes oder seines officialis anzunehmen bzw. zu befolgen, ausgenommen die auf der Synodalgewalt beruhenden. Die Urkunde beginnt: Officiales curie colon. Plebanis Sancti Petri et Cyriaci in Geseke ac universis plebanis seu capellanis in dioecesi colo... salutem in Domino. Plebanus war die damals geläufige Bezeichnung für Pfarrer¹⁾.

6. Über das Verhältnis der Stiftspfarre zur Petripfarre gibt ein zwischen der Äbtissin und dem Kapitulum

¹⁾ Seibertz, U. B. I. Nr. 420. W. U. B. VII. Nr. 2050.

einerseits und dem Rektor der Petrikirche andererseits am 22. Nov. 1289 zustande gekommener Vergleich nähere Auskunft: Die Äbtissin, der Konvent und die Canonici geben zuerst eine eidliche Erklärung ab: *Quibus sic habitis abbatissa, conventus et canonici predicti offerentes se jurare, quod ex consuetudine approbata et prescripta ecclesia [beati Cyri] aci jus tale haberet in parochia ecclesie beati Petri, puod ministeriales, cerocensuales et servi pertinentes ecclesie beati Gyriaci, licet infra limites parochie ecclesie beati Petri residerent et morarentur, tamen deberent esse parochiani ecclesie beati Cyriaci [et] ibidem [recipere] ecclesiastica sacramenta.*

Der Vergleich lautet dann, soweit aus der sehr beschädigten Urkunde ein Resultat zu entziffern ist, dahin: die Ministerialen, Wachszinspflichtigen und servi (unfreie Knechte und Mägde) des Stifts gehören, auch wenn sie im Kirchspiel der Petripfarre wohnen, als parochiani zur Cyriacus-Pfarre und haben dort die Sakramente zu empfangen. Wenn aber derartige Personen bisher gewohnheitsmäßig in der Petripfarre die Sakramente empfangen, sollen sie von da ab zur Petripfarre gehören und dort die Sakramente weiter empfangen. Wird ein Petriparochiane Ministeriale des Stiftes, so gehört er damit zur Cyriacus-Pfarre. Ebenso gehört ein in der Petripfarre wohnender servus (Unfreier), wenn er mit Zustimmung der Äbtissin und des Konvents die Freiheit erlangt, zur Petripfarrei ¹⁾.

Aus diesem Vergleiche folgt, daß zu jener Zeit beide Kirchen den Charakter wirklicher Pfarrkirchen (parochiales ecclesiae) hatten. Zur Stiftspfarrrei gehörten einmal die Klosterinsassen (Personalpfarre) und sodann die außerhalb des Klosters in der Altstadt wohnenden Personen (Kirchspielpfarrei); das waren aber nicht bloß Ministerialen etc.

¹⁾ Die Urkunde ist aus dem sehr beschädigten Original des Staatsarchivs abgedruckt im W. U. B. VII. Nr. 2136 S. 1005f. Sie lag auch dem OLG Hamm vor in dem Prozesse des Stiftsfonds St. St. Kirche 1890. I. U. 40—89/2190. Vgl. auch *Leineweber*, die Besetzung der Seelsorgestellen S. 96 Anmerkung 279.

Zur Petripfarre gehörten alle außerhalb der befestigten Altstadt, im Gebiete des Geseker Markts wohnenden Personen¹⁾.

7. Trotz dieses Vergleiches hörten die Streitigkeiten zwischen den beiden Pfarreien nicht auf. Der Grund dafür lag in der zufolge der Inkorporation entstandenen Abhängigkeit beider Pfarreien vom Stift, welches diese Abhängigkeit in strengster Weise durchführte, wie folgender Fall zeigt: Bruno, rector parochialis ecclesie S. Petri hatte 1348 einen Ministerialen des Stifts, namens Crone, der im Petrikirchspiel wohnte, ignoranter auf dem Petrikirchhof beerdigt, wogegen die Äbtissin und das Kapitel Einsprache erhoben. Der Propst des Nonnenklosters S. Walburg bei Soest urkundet über die Beilegung des Streites als *judex seu conservator* folgendermaßen: Da die Äbtissin und das Kapitel ihre Rechte, insbesondere das Beerdigungsrecht, gestützt auf die *antiqua et prescripta consuetudo* zu beschwören bereit waren, gab rector Bruno in allem nach, verzichtete auf den angebotenen Eid und gelobte eidlich, die hier maßgebenden gewohnheitsrechtlichen Normen künftig zu beachten. Das Kapitel verzichtete auf die Ausgrabung des Crone.

Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit noch folgende Leistungen vereinbart: der Rektor von S. Peter muß der Äbtissin jährlich auf Charsamstag ein schwarzes Lamm, zu Michaelis und am Pfingstsamstag Eier oder Käse und zwei Wecken (*cunei*) liefern. Am Dedikationstage der Petrikirche (Fest Petri ad vincula) brachten Äbtissin und Kapitel die Reliquien des hl. Cyriacus in die Petrikirche und empfangen den größten Teil der dabei einkommenden Opfergaben. Der Rektor vom S. Peter hat allen Stiftsprozessionen beizuwohnen. Alle anderen in diesem Vergleich nicht aufgenommene Rechte sollen unverändert fortbestehen²⁾.

8. Der gegen 1313 unter den Erzbischof Heinrich II. für die Kölner Erzdiözese abgefaßte *Liber valoris*, d. h. das Verzeichnis der Dekanien und der zu ihnen gehörenden

¹⁾ Schäfer II. S. 114⁷, Kampschulte, Beiträge S. 52f., 82f.

²⁾ Kampschulte, Beiträge S. 12f. die Urkunde lag auch dem OLG. Hamm vor in dem Prozesse von 1890. I. U. 40—89/2190.

Säkular- und Regular-Kirchen nebst deren Einkommen verzeichnet bei der decania Susatien. (Soest) sub Nr. 12: „Geseke p. [pastor] IX marc“, unter Nr. 57: „abb. [abbatissa] et co [conventus] in Geseke VIII marc“. Näheres über die beiden Pfarreien gibt der Liber valoris weder hier noch bei den sonstigen Pfarreien an¹⁾.

9. Das Juramentum pastorum s. Petri, das diese bei Übernahme der Pfarrei in die Hände der Äbtissin abzulegen hatten, gibt wohl den besten Aufschluß über die Rechtsverhältnisse der beiden Pfarreien auf grund ihres geschichtlichen Werdens. Die altdeutsche Formel dieses Juramentum lautet:

„Ich N. pastor tho Sanct peter binnen Gesick schwöre und gelove, daß ich will miner Kerken alle tiet getruwe sien und vik (=auch) der Kerken Sankt Cyriaci, miner Kerken Moder, darut mine Kerke gelottet [nata, dimissa, lotsen] ist, die rechte Günder will ich nicht verbringen, die gefunden bewahren, die verlohren, darwieder biebringen nach miner Macht und Wittenschop, in den processionen, dar den pastor gehört tho syen tho S. Cyriacus, will ich gegenwärtig syen, den Kirspiels Lüden, die tho S. Cyriacus hören, will ich geine Sacramente giwen, ich will auch den Canonichen tho S. Cyriacus tho gebürlicher thied bethalen ses ceremonialis Schilling um der Begräbniß der Lehmanns, welche tho S. Peter wohnen, doch tho S. Cyriacus gehören, ich will vik nicht noch neyen Statthälter geinen kieff anhewen bin weltliken Richter mitt der Abdissin oder Capitul noch einigen, der ein beneficium haitt tho S. Cyriacus, wilch ihnen Schaden bringen mögte, so Gott helpe und sin hilliges Evangelium“.

Die lateinische Formel dieses Juramentum lautet:

„Ego N. pastor Ecclesiae s. Petri in Geseke juro et promitto, quod ab hac hora in antea ero fidelis Ecclesiae meae et ecclesiae s. Cyriaci, Matrici Ecclesiae meae, Ecclesiae s. Petri praedictae, jura, res et bona non alienabo,

¹⁾ Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese Köln (1828 ff.) Bd. I 304, 330. Kampschulte, Statistik S. 131 f. Kampschulte, Beiträge S. 11.

inventa conservabo, perdita recuperabo pro posse et nosse, processiones in Ecclesia s. Cyriaci per Rectorem s. Petri consuetas visitari visitabo et eis interero, ministerialibus Ecclesiae s. Cyriaci in Ecclesia s. Petri degentibus sacramenta ecclesiastica non conferram et pro cerocensualibus Ecclesiae s. Cyriaci praedictae in parochia s. Petri degentibus sepeliendis apud s. Petrum censum consuetum, videlicet sex solidorum temporibus debitis canonicis s. Cyriaci solvam, item per me ipsum vel interpositam personam non deponam querelam apud quamcunque laicam personam de Abbatissa et Capitulo Ecclesiae s. Cyriaci nec de beneficiatis ejusdem ecclesiae, per quam Ecclesiae vel personis praedictis possit inferri damnum sive nocumentum, sic me Deus adjuvet et codices sacrorum Evangeliorum“.

Die altdeutsche Formel dieses Juramentum ist enthalten in dem sog. Kettenbuche des Stiftes, die lateinische in einem auf Pergament geschriebenen alten Buche, „darinnen die vier Evangelia cum quibusdam Caeremoniis Ecclesiasticis beschrieben“. Wo beide Bücher sich heute befinden, ist mir unbekannt. Der in den 60er Jahren an der Stiftskirche angestellte Pfarrer Becker gibt in einem Gutachten aus den Akten des Stiftsarchivs eine Anzahl von Pfarrern an, beginnend mit Pfarrer Johannes Waldeck am 24. Aug. 1507 und schließend mit Pfarrer Adolf Kayser am 31. Dez. 1739, welche alle den Eid geschworen haben¹⁾.

10. Noch habe ich eine Bemerkung über die auch in vorstehenden Urkunden vorkommenden Termini: ecclesia matrix und ecclesia baptismalis zu geben. Die Bezeichnung ecclesia matrix hat eine mehrfache Beziehung. Im allgemeinen bedeutet sie den Vorrang der einen Kirche vor der anderen. Dieser Vorrang kann darin bestehen, daß von einer bestehenden Kirche sich später eine andere neue abtrennt und die ältere dann als mater zu bezeichnen ist; auch das Verhältnis der Pfarrkirche zu den in der Pfarrei bestehenden Kapellen begründet das Verhältnis der matricitas; ebenso ist das der Fall zwischen der Pfarrkirche

¹⁾ Akten des Stiftskirchenarchivs Nr. 34, Bl. 25 ff.

gegenüber den an ihr gestifteten besonderen Benefizien. Was den terminus ecclesie baptismalis betrifft, so hat man im frühen Mittelalter die Pfarrkirchen einfach durch den Namen Taufkirchen (ecclesie baptismales, baptisteria) von den Nichtpfarrkirchen ausgezeichnet. Das Taufrecht ist eines der wesentlichsten Merkmale der Pfarrkirche. Es gab aber und gibt auch heute noch Pfarrkirchen, denen das Taufrecht fehlt, ohne daß ihnen deshalb die pfarrkirchliche Eigenschaft abgeht¹⁾.

11. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgendes Resultat: Beide Kirchen in Geseke waren selbständige, für sich bestehende Pfarrkirchen, welche die eine Eigenschaft gemeinsam hatten, daß sie beide wegen ihrer Überweisung (Inkorporation) an das Kanonissenstift von letzterem abhängig waren. Beide waren ecclesie matrices (Mutterkirchen), die Stiftskirche für ihren Kreis, die Petrikirche für den ihrigen. Keine Kirche war von der anderen abhängig, wohl aber waren beide vom Stift abhängig. Die Stiftskirche war wesentlich Klosterkirche und das Pfarrwesen an ihr mehr ein Accessorium. Mattenkloidt berichtet unter Berufung auf Aufzeichnungen, welche Bernhard Witte, jur. lic. et consul gesecae aus dem Arnsberger Archiv machte, daß Erzbischof Heinrich II. 1317 zur Zeit eines Aufenthalts in Soest der Stiftskirche das Taufrecht gegeben und eine genaue Umschreibung der beiden Pfarreien vorgenommen habe (Seibertz, Quellen I. 444 f.) Aus dieser mit so großer Bestimmtheit vorgetragenen Notiz darf jedenfalls geschlossen werden, daß der Erzbischof die bestehenden Verhältnisse sanktionierte und genauere Anordnungen getroffen hat (Kampschulte, Beiträge S. 11 ff.). Die Stiftskirche, bzw. das ihr überwiesene (inkorporierte) Benefizium an der Martinskapelle war die erste Pfarrei in Geseke und fand erst später zufolge dieser Überweisung (Inkorporation) die Errichtung der Petripfarrei statt. Deshalb

¹⁾ Schäfer, I. 147 ff., 202², 204¹ (über Mutterkirchen). Schäfer I. 9 f.; Hinschius, KR. II. 306 ff. (über Taufkirchen). Vgl. auch Kampschulte, Beiträge 52 f.

kann man auch, wie das in dem vorher abgedruckten Jurementum pastorum geschieht, von einer matricitas der Stiftskirche gegenüber der später gegründeten Petrikirche reden.

Das war auch die Auffassung unseres großen westfälischen Landsmannes Seibertz, der in einem Briefe an den damaligen Stiftpfarrer Becker am 26. Okt. 1834 schrieb: „Wegen der Stadtkirche bin ich mit Ihnen einerlei Meinung, daß solche später für die Landgemeinden gebaut ist, welche sich aus der Umgebung von Geseke zur Bildung der Stadt dieses Namens zusammenzogen; denn wie aus den beiden Urkunden von Anno und Hidolf hervorgeht, war Geseke damals noch kein oppidum — Stadt, sondern noch eine villa — Dorf. Sollten Sie etwas Näheres hierbei in Erfahrung bringen, so bitte ich um geneigte Mitteilung. Hochachtungsvoll und ganz ergebenst Seibertz“¹⁾.

IX. Erzbischöfliche Jurisdiktion in den beiden Pfarreien.

1. *Anstellung der Geistlichen.* Zufolge der Überweisung (Inkorporation) der beiden Kirchen an das Stift, welche sich nicht bloß auf die vermögensrechtliche, sondern auch auf die spirituelle Seite bezog (incorpor. pleno jure), hatte das Stift das Recht der Anstellung der betreffenden Geistlichen; der erzbischöflichen Behörde verblieb bei der Anstellung nur die institutio autorizabilis, d. h. sie hatte die Tauglichkeit des Anzustellenden zu prüfen und ihm daraufhin die Erlaubnis zur Annahme des Amtes und zur Ausübung der Seelsorge zu geben²⁾.

Näheren Aufschluß über die Anstellung der Geistlichen geben die öfter erwähnten Jura (ca. 1380). Es heißt dort: Primo, quod abbatissa, quo tempore fuerit, habet sola conferre sine capitulo ista beneficia: scilicet ecclesiam s. Petri, capellam s. Godehardi, capellam s. Martini, capellam s. Galli in Borglen, capellam in Borgbardes berghe juxta Brilon. Item altaria in communi spectantia ad vicariam dyaconatus.

¹⁾ Stiftskirchenarchiv Nr. 33, Bl. 11.

²⁾ Hinschius, KR. II. 650 f., Sägmüller, KR. (1914³⁾ I. 311.

Item vicariam subdyaconatus et officium lectrice psalmodiarum. Regimen scolarium. Ista omnia sola confert abbatissa. Item novum altare in choro dominarum abbatissa confert cum curato et preposita tali conditione, sicut in literis super hoc confectis plenius continetur¹⁾.

Es ergibt sich hieraus, daß das beneficium an der Haold'schen Martinskapelle bei der Überweisung (Inkorporation) nicht supprimiert wurde, sondern weiter fortbestand inmitten der anderen Benefizien. Der curatus, welcher in Verbindung mit der abbatissa und preposita das beneficium am novum altare in choro dominarum besetzt, ist der erste unter den 3 canonici. In einer Urkunde vom 2. März 1369 (Seibertz, Quellen III 270 ff.) wird er bezeichnet als senior ejusdem ecclesie saecularis in geseke canonicus; in einer Urkunde vom 8. Sept. 1370 (Seibertz, U. B. II. Nr. 817) stehen unter den Zeugen: Jacob van der borgh, her Cort blinc Canonike to ghesike; in einer Urkunde vom 31. Okt. 1372 (Seibertz, U. B. II. Nr. 832) wird unter den Zeugen angeführt: Jacob de castro curatus et canonicus, in einer weiteren von 1377 (Seibertz, Quellen III. 268⁷⁾) heißt derselbe Jacobus de castro canonicus et curatus dicte ecclesie. In einer Urkunde von dem Edelherrn zur Lippe, namens Simon, spricht dieser als Vogt des Stiftes von den prestere des stichtes von Geseke der wi eyn voghet sint (Seibertz, U. B. II. Nr. 670).

2. *Mitwirkung des Kölner Archidiacons.* Über die Mitwirkung des Kölner Archidiacons bei der Anstellung der Geistlichen am Stift Geseke gibt ein Prozeß Auskunft, den der erste Geseker canonicus Ulrich von Bökenförde vor dem Gericht des Patroklipropstes mit einem Soester Bürger am 2. März 1369 zu führen hatte. Es heißt in dem Prozeßprotokoll: Quum idem Ulricus et dictum capitulum ac beneficiati predicti nec synodum vel capitulum ipsius viceprepositi visitare nec obedientiam repromittere vel confirmationem seu institutionem, auctoritatem abbatialem vel

¹⁾ Seibertz, Quellen III. 267 ff. Über die verschiedenen Kapellen s. oben S. 29.

curam animarum recipere consueverint ab eodem, scilicet quia senior ejusdem ecclesie secularis in ghesike canonicus, pro se et suis sociis hec hactenus a venerabili domino, dno. preposito et archidiacono Coloniensi seu ejus officiali consueverint obtinere (Seibertz, Quellen III. 270 ff.).

Diese Ausführungen bedürfen der Erklärung: Bereits oben (S. 33) ist erwähnt, daß das Kölner Archidiakonats gegen die Übergriffe des Soester Patroklipropstes 1287 ein Mandat erließ, nach welchem demselben nur eine auf der Synodalgewalt beruhende Jurisdiktion zuerkannt wurde. Der Canonicus Ulrich bestreitet in seinem Prozesse von 1369 jede Jurisdiktion des Patroklipropstes gegenüber dem Stift, auch die auf der Synodalgewalt beruhende und zwar mit Recht: Im Jahre 1361 nahm der Geseker Stiftsvogt „im Nahmen . . . der Abtissin und Convent des Juffern Stifts to geseke“ an „den ghemenen Landkapitel“ Teil, die Geistlichkeit des Stifts aber verweigerte, bauend auf die Immunitäten des letzteren, die Teilnahme¹⁾.

Auf Grund seiner Ausführungen wurde dann auch canonicus Ulrich ab instantia absolviert. Seine weiteren Angaben, daß er und seine socii die confirmatio, auctoritas abbatialis, cura animarum vom Kölner Archidiakon seither erhalten hätten, sind aber nur ein ungenauer Ausdruck dafür, daß der Archidiakon die institutio authorizabilis zu erteilen habe. Die eigentliche Übertragung der geistlichen Ämter am Stift erfolgte nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen durch die Äbtissin bzw. durch die Äbtissin nebst Propstin und Curatus.

3. *Union der Benefizien 1587.* Da durch die incorp. pleno jure die sonstige Jurisdiktion des Ordinarius der Diözese nicht aufgehoben wird, hat der letztere auch das Recht, an dem inkorporierten Amt Statusveränderungen vorzunehmen²⁾. Eine derartige Veränderung erfolgte 1587 in Geseke durch den Erzbischof Ernst (Unio beneficiorum Ernestina).

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 14. Vgl. über die bischöflichen Sendgerichte Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1898³⁾ S. 576 ff.

²⁾ Hinschius, KR. II. S. 453.

Durch die traurigen Verhältnisse, welche sich an die Reformation knüpften, waren die Einkünfte der Geistlichen an beiden Pfarrkirchen in Geseke derart zusammen geschrumpft, daß wegen Mangels des erforderlichen Unterhalts eine Anstellung kaum mehr erfolgen konnte. Im Jahre 1580 war nur ein einziger Kapellan an der Petrikirche angestellt (Kampschulte, Beiträge S. 19). Köln suchte diesem Notstande durch eine unio beneficiorum an beiden Pfarrkirchen abzuhelpen. Das dieserhalb vom Erzbischof Salentin am 31. Jan. 1577 abgefaßte Dokument kam nicht zur Ausführung, da Salentin am 13. Sept. 1577 auf das Erzbistum Köln verzichtete. Sein zweiter Nachfolger, Ernst, führte dann die unio beneficiorum aus durch Urkunde vom 25. Juni 1587¹⁾. Da bei einer derartigen Union nach kirchenrechtlichen Bestimmungen alle Interessenten vorher zu hören sind, hatte Erzbischof Salentin sein Dokument vorher der „Abdissin nebst Capittul, auch dem Bürgermeister und Rhatt der Stadt Geseke“ zur Vorbringung ihrer Einwendungen eingeschickt. Die Urkunde des Erzbischofs Ernst fußt im Wesentlichen auf dem Dokument vom Erzbischof Salentin.

a) Union in der Stiftskirche. Der die Union der Benefizien im Stift betreffende Passus hat folgenden Wortlaut:

„So wöllen wir die erste Canonikat (welche primus canonicus hat) mit der Kapellen St. Martini (doch mit nachgemeldetem Vorbehalt), die andere Präbende (so medius canonicus hat) mit der Commenden Stae-Mariae cum incorporata capella Sti. Galli in Borchon und mit den Renten des Lehns [= beneficium] Joannis sub turri und canonicatum tertium mit den Benefizien Sti. Joannis Baptistae et trium Regum sammt allerseits dazu gehörigen obventionibus augirt, unirt und zusammengelegt haben. . . Ferner verordnen wir, daß beneficia S. Annae et Mariae virginis samt dem Haus und Hof zu vorberührtem Lehen Joannis sub turri gehörig gleichfalls unyrt sei und zur Haltung eines

¹⁾ Das Original befindet sich in Geseker Stadtarchiv, Abschriften im Stiftskirchenarchiv Nr. 23.

gelehrten, tauglichen und geschickten katholischen Kapellan, Seelsorgers und Predigers gebraucht werden sollen“.

Vor der Kollation eines Benefizium sollen nach den weiteren Bestimmungen der Urkunde die Anzustellenden von der erzbischöflichen Behörde (officialis oder commissarius) examiniert werden und die professio fidei ablegen (wegen der institutio autorizabilis). Würden die in der Urkunde gemachten Festsetzungen bei einer Kollation „von dem Capitull und lunferen Stift“ nicht beobachtet, dann soll solche Kollation nichtig sein und behielt sich die erzbischöfliche Behörde gemäß den Bestimmungen des Tridentinum als tamquam sedis apostolicae delegatus für solchen Fall die Kollation vor.

b. Union in der Petrikirche. Gleich groß, wenn nicht größer, war damals die Anzahl der Benefizien an der Petrikirche. Es waren im ganzen 15 Benefizien. Auch unter diesen fand durch dieselbe Urkunde eine Union statt: Zum Pfarrbenefizium kam die Vicaria b. Mariae Virginis in Sole mit der Sakramentsmesse, die Vicaria SS. Trinitatis und das beneficium Leprosorii. Mit der Vicaria Trium Regum wurde das beneficium S. Annae uniert und das Präsentationsrecht für beide vereinigte Stellen der Stadt zugesichert. Die Vicaria Michaelis kam zu der Vicaria SS. Apostolorum Philippi et Jacobi und sollte für beide vereinigte Vikarien wechselweise die Familie Greve und der Magistrat das Präsentationsrecht haben. Die Einkünfte der Vicaria S. Nicolai wurden bei der Union den städtischen Schulen überwiesen; das Gleiche war der Fall mit den Einkünften der Vicaria S. Catharinae, der Vicaria S. Hieronymi und der Capella in Islohe, filia S. Petri.

Auch für die Geistlichen an der Petrikirche wird vorherige Examination und Ablegung der professio fidei vorgeschrieben; ebenso wird für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die festgesetzten Verordnungen „Verlust des juris investiendi und dartzu unsser ernster Straf und ungnadt“ angedroht¹⁾.

¹⁾ Über die Benefizien in beiden Kirchen vgl. Kampshulte, Beiträge S. 80 ff. Von einem Patronatsrecht der Stadt bei der Petri-pfarrei enthält die Urkunde nichts.

Diese Union der Benefizien war ein Versuch, die große Einbuße, welche das Stift und die beiden Pfarrkirchen durch die Reformation, die Truchsessischen Wirren und andere schwere Zeitläufte erlitten hatten, in etwa auszugleichen, aber es dauerte noch lange Zeit, bis die Wunden vernarben.

Gegenwärtig hat die Stiftspfarrrei: eine Pfarrstelle, drei Canonikate und eine am 4. März 1776 zur Unterstützung des Pfarrers gegründete Kommende; die Petripfarrrei hat gegenwärtig: eine Pfarrstelle und zwei Vikariestellen¹⁾.

4. *Revers des Stiftpfarrers.* Wie der Petripfarrer durch das Stift bei seiner Anstellung durch einen Eid verpflichtet wurde, so hatte der Stiftpfarrer bei seiner Anstellung einen Revers zu unterschreiben.

a. Das zu unterschreibende Formular lautet folgendermaßen: „demnaeh allhiesiger Sacellanus Dns. Johannes Schroeder aus bewegenden Ursachen seines Sazellandienstes erlassen und hinwieder an dessen Stadt der wohlw. und hochgelehrte Herr Liborius Soistmann auf und angenommen worden. Als hat derselbe nachfolgende conditiones verlesen, eingegangen und bewilligt.

Erstlich, daß dieser Sacellanat vor wie nach temporalis verbleiben soll, und er dagegen über kurz oder lang nichts attentieren noch erdenken soll, noch wolle.

Zum anderen wolle er sich auch einer zeitlichen Frau Abdissin nicht opponieren, nach frevelmüthig bezeigen, auch anderen Capitularinnen neben Ihro Hochehrw. in gebühlichem Respekt halten.

Zum dritten wolle er sich auch keiner Erneuerung in Kirchensachen widerstehen, sondern allein wie seine Antecessoren bei Verrichtung der hh. Sakramente und deren gewöhnlichen Predigen, auch Aufnehmung der Beicht, soweit sich dies Kirchspiel s. Cyriaci erstreckt, verbleibe.

Zum Vierten soll und woll auch gedachter Herr sich nicht von einiger Oberheit, es sei auch der ordinarius, oder wehr sie auch sein möchte, einige Sache befehlen lassen, so nicht zuvor Ihr hochehrw. Frau sei angedeuthet worden.

¹⁾ Realschematismus der Diözese Paderborn (1913) S. 168 ff.

So soll auch zum Fünften nichts exequiert noch publiziert werden, es sei denn zuvor angetheuet außerhalb, was gewöhnliche Sachen sein.

Es soll auch benannter Herr has conditiones mit anderen membris ecclesie anrichten, und da Ihme einger Ungebühr zugemuthet, soll er solches einer zeitlichen Frau Abtissin denuntiren und zu deren Zuerkenntnis stellen.

In Summa in und bei dieser Administration sich also verhalten und erzeigen, die Kirchspielsgenossen in allen Guten unterrichten, wie solches einem frommen Priester gebührt und wohl ansteht.

Die Zehnten soll er hie gegen alle genießen und zu erheben haben, so von Alters bei dieser Kaplanei gewesen und nichts davon kommen lassen. Dieses alles steht und fest zu halten hat Creiter selbiges mit eigener Hand unterschrieben.

Geben den 24. Dezembers ad 1636.

Diese vorgesezte articulos habe ich zu halten festiglich versprochen und angelobt, wie dann solche auch zu halten hiermit versprochen und anlobe, urkunt meiner eigenen unterschriebenen Hand: Liborius Soistmann mppr.

Diese vorgesezten Articulos habe ich unterbenannter zu halten festiglich versprochen und angelobt, wie das solche auch zu halten hiermit verspreche und anlobe. Urkunt meiner eignen unterschriebenen Hand.

Signat. Geseke, den 7. 9^{bris} Ao. 1638.

Rotgerus Weisen.

Has conditiones accepto. Actum Ao. 1648, de 30. Septembris.

Hermannus Vurg.

Conditionibus ejusdem visis et acceptatis sacellanatum Esclesiae s. Cyriaci suscepi 16. Martii 1651.

Jodocus Coppenrath mppr.

Subscriptio Herr Pastoris Balthasarii Hannabrinks ist verabsäumt.

Conditiones easdem visas ego quoque accepto Pastor
s. Cyriaci 7^{ma} Juli 1717:

Philippus Godefridus „Spiegel mppr.“¹⁾.

b. In einer Urkunde vom 11. Dez. 1666 beurkundet die Äbtissin mit anderen Kapitularinnen den Verzicht des Pfarrers Jodocus Koppenrath auf die Petripfarrei und seine Anstellung an der Cyriacuspfarrei folgendermaßen:

„Wir Gertrud Elisabeth geboren von Mollenbeck des Kaiser freiadlichen Stifts s. Cyriaci zu Geseke Abbatissin für uns unsere Nachfolgerin thun kund hiermitt und zu wissen als von uns der ehrwürdig und wohlgelehrter unser lieber andächtiger Herr Jodocus Koppenradt mit der Kirchen und Seelsorge der Pfarr s. Petri hierselbst anlangt versehen worden, und wir Ihme dahin aus dieser unserer Kirchen, alwo er zuvor dergleichen Seelsorge ebenfalls vertreten hat, auf sein bittliches Anhalten sonsten aber sein bei uns geführten guten, geistlichen, auferbaulichen, friedsam Leben und Wandels halben ungern verfehrt haben und dero wegen sammt unseren Mitkapitularinnen von dero zeithero Ihnen zu dieser unserer Seelsorge Annehmung hinwieder zu bringen stets geflissen gewesen sein; Er sich auch nunmehr dahin erklärt und daß endts besagte Pfarre s. Petri zu unseren Händen wiederum resignirt und übergeben hat. Daß wir den Ihnen zu gemelter dieser unserer Pfarr s. Cyriaci und Seelsorge wieder aufgenommen und Ihnen dergestalt damit produzirt und versehen haben, hiermit gegenwärtig auch also aufnehmen und versehen, daß obwohl dieselbe Pfarr der eigenschaft einer temporal Kappelanie und Vicarei ist und selbige daher beiderseits Belieben ausgesagt werden kann, daß er danach auf das ihm ppretuität [perpetuität] des Dienstes, so er es besagter Kirche s. Petri gehabt, nits abgehe und der Pfarr auch bei ietz allerordts sich erregenden Pestilenzischer Saich-Zeit mit einem beständigen Seelsorger versehen sein möge; damit so lang er lebt oder ihm

¹⁾ Die Reverse sind entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikars Paderborn betr. Wohnung des III. Kanonikats in Geseke ad Nr. 16034 von 11. August 1846.

gefallen wird, nichts anderes als ein vorsehender Pastor beständig verwahrt sein und bleiben und dero aufkumbten Intraden, gefalle, Jura und Gerechtsamkeiten als wahrer Pastor derowegen genießen, haben, nützen und einnehmen. Was aber von Ihme dabei bis an seines Lebensendts zu bleiben hiernegst vielleicht nit mehr anstehen würde, solches ein halbjahr zuvor kundt zu thun schuldig sein solle und wolle. Inmassen wir den zu Ihme hingegen daß veste Vertrauen thun sehen von Ihme auch dessen Verheißung bei priesterlichen Ehren und Gelübden empfangen haben, daß er in eben erwenten seiner urkund jeder männiglichen jederzeit bezeichnete Auferbaulichkeit in untadelhaften, keuschen, gottesfürchtigen, katholischen, priesterlichen Leben zwischen den Pfarrkindern sonderlich aber zwischen uns unserer Mitkapitularinnen übrigen Geistlichkeit und männiglicher in gefließener Friedfertigkeit ohne alle gegen uns unterstandene Erhebung und Widersetzlichkeit loblich und beständig beharren werde und wolle. Inmassen wir Ihnen den darauf an dem zu solchen dienst und seelenwege gehörigen auch des Kirchspiels und des Choraltaria wir imgleichen den neuen Commenda altaris B. M. V. Dolorosae et Mira ecclesiae danen aber an gewöhnlichen einen Ort und Stand auf selbigen Chor führen damit in die vor diesem gehabte um eine Zeit übergebene Seelsorge und Verwaltung wirklich wieder einsetzen und installiren lassen, damit auch einsetzen und installiren thun. Zu welches Urkund dieses allein geschrieben und jedes Theils händig genommen, so andern auch zu mehrer unserer Nachfolgerinnen Verbindlichkeit ein unserem und unseres Kapitels gewöhnlichen Insiegel neben unseren und der anwesenden Kapitularinnen Handzeichen bekräftigt ist.

So geschehen, den 11^{ten} Xbris 1666.

(L. S.) Gertrud Elisabeth geboren von Mollenbeck, Abdissin¹⁾.

¹⁾ Es folgen dann noch die unterzeichneten Namen von 9 Stiftsjungfrauen. Auch diese im kauderwelschesten sg. Kanzleistil abgefaßte Urkunde ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. die Wohnung des III. Kanonikats in Geseke ad Nr. 160 34 vom 11. Aug. 1846.

5. *Form der Kollation.* Über die Form der Kollation bei der Stifts- und Petripfarrei geben Auskunft folgende Urkunden:

a) Urkunde aus einem Buche des Stiftspfarrarchivs ohne Titel S. 47: „Formular, was Frau Abbtissin spricht bey Kollation einer Pastorat. Ich N. erwählte und bestätigte Abbtissin dieses Hochadlich, Kayserlich, freyweldlich Stifts conferire dir N. diese Pastorat unserer Collegiatkirche St. Cyriaci mit allen zugehörigen Commenden, pertinentibus, recht und Gerechtigkeit, nach recht und uhralter Gewonheit unseres Stifts im Nahm Gottes Vatters und des Sohns und des hl. Geistes Amen. Committire auch Herrn NN. und begehrt auch Herrn Notarium mit erforderlichem Ziegel, ihr wollet diesen Herrn pastorem in unser Dach führen mit gewöhnlichen Ceremoniis, ihm daselbst als auch im pastorat Hause und Hof die possession geben und darüber ein instrumentum anfertigen“.

Bei dieser Ceremonie setzte die Äbtissin den Betreffenden das geistliche Birett auf — investitura per biretti impositionem (Kampschulte, Beiträge S. 58).

b) Die Rechte der Äbtissin sind enthalten in einer Urkunde im Staatsarchiv zu Münster, welche von Dr. Henke in der „Geseker Zeitung“ Jahrgang 1911 Nr. 86 veröffentlicht wurde und folgenden Wortlaut hat: „Ehrwürdige Abbtissin, es sei Euch bekannt, daß Ihr nach Bestätigung das Administrationsrecht über weltliche und geistliche Sachen in Euren Kirchen habet, daß Ihr das Anstellungsrecht der Canonissen und der Canonici habt, daß Ihr beide ungehorsamst halber vom officium und beneficium suspendieren könnt und alle Eurer Jurisdiktion unterworfen sind“.

6. *Visitation des Stifts und der beiden Pfarreien.* Mehrfache Streitigkeiten entstanden wegen der Visitation des Stifts und der beiden Kirchen durch die kirchlichen Oberbehörden.

a) Ein Visitationsrezeß von 1612 gibt über die stattgehabte Visitation des Stifts folgenden Bericht: „der Kaplan ad S. Cyriacum, Martin Weneri ist examinirt vom

Offizial zu Werl, angestellt von der Abtissin Anna v. Hörde. Er besitzt auch die Vikarie Trium Regum in der Petrikirche. Die Einkünfte der Kaplanei betragen 7 Malt hont Korn und 2 Malt Hafer. — In der Parochie sind ungefähr 30 Irrgläubige; von den Stiftsfräulein pflegen nur 6 zu communicieren; die übrigen 18 pflegen es nicht zu tun“ (Kampschulte, Beiträge S. 22).

b) Nach einer Urkunde vom 29. Oktober 1624 wideretzten sich die Äbtissin und Jungfern der durch den Erzbischof dem Abt Godfr. Roikmann von Wedinghausen und dem Dekan Theodor Verheiden von Meschede übertragenen Visitation des Stifts und wurden zufolge dessen mit 200 Goldgulden bestraft¹⁾.

c) Weitere Nachricht über Visitation gibt das stiftische Protokollbuch P. Nr. 2: „1705 Commissarius generalis allhier pactoralia visitiert. Den 18. Juli ist Herr Commissarius generalis in spiritualibus zu Cörbecke allhier zu Geseke bei Herrn Meyer pastore ad St. Petrum angekommen und neben St. Petrikirche ad St. Cyriacum zu visitiren begehrt, welches demselben anfänglich verweigert und da derselbe per originalia visitationis protocolla remonstrirt, daß seine praedecessores in hoc officio unsere Kirche ad Cyriacum wirklich visitirt gehabt, als in specie ad 1679 und 1691, mit dem Vermelden, Er, Herr Commissarius gestehe, daß Frau Abbatissin sammt den Capitulen Fräulein und die H. H. Canonici auch pastor qui pastor und alle vom Capitulo Dependierenden tam quoad personas quam bona von seiner Visitation exempt seien: pastor quam pastor könnte sich von seiner Visitation nicht exemiren. Es würde auch über das Kapitel und Kollegiatkirche keine Visitation prätendiert, sondern bloß und allein über die Monstranz, Ciborium, Tauf- und ad administrationem pastorem pertinentia: wäre also unter dieser und der Kirche St. Petri wie auch anderer Pfarrkirchen Visitation ein großer Unterschied, maßen bei der Kirche St. Petri und anderen

¹⁾ Das Original der Urkunde befindet sich im Stiftskirchenarchiv, ebenso eine davon entnommene Abschrift (Aktenfaszikel Nr. 23).

Dr. Freisen, Die Stadt Geseke.

nicht allein pastor, sondern auch dieser davon dependierender Clerus tam quoad personas quam bona et reditus visitirt worden: weil denn auch von solcher vorgängiger Visitation die H. H. canonici Laumerocht und Fürstenberg auch Köster beattestiert, ist selbige zugestanden¹⁾).

d) Ein Extractus protocolli super visitatione ecclesiae collegiatae et parochialis ad S. Cyriacum Gesecensis per Vicarium Generalem Coloniensem de Reux anno 1717 in visitatione generali Westfalica facta enthält folgendes:

Quaestio 73: An domus pastoralis decenter sit constructa nullaue indigeat reparatione?

Respons. Est domus pastoralis anguste nec comode constructa, reparatione de facto non egens.

Quaestio 74: Cujus sumptibus in sartis tectis conservatur aut reparari solet?

Respons. In sartis tectis debet conservari sumptibus ipsiusmet pastoris, nec parochiani in minimo in hac gravantur.

Quaestio 83: An adsint unus vel plures alii sacellani seu vicarii, curati aut simplices beneficiati?

Respons. Non adest sacellanus, nec vicarius curatius, sed adsunt tres canonici.

Quaestio 86: An domum sartam tectam habeant?

Respons. Habent domos in sartis tectis.

Quaestio 87: Cujus sumptibus conservetur aut reparari solet?

Respons. Conservantur et reparantur sumptibus illorum. Gesecae, 18. Dezembris 1717.

Philippus Godefridus de Spiegel, collegiatae et parochialis ecclesiae ad S. Cyriacum pastor ibidem²⁾).

X. Das Stift und die beiden Pfarrkirchen in der Folgezeit.

In der im Vorstehenden dargelegten Gestaltung hat das Stift mit den beiden inkorporierten Pfarrkirchen weiter fortbestanden.

¹⁾ Die Urkunde ist auch benutzt im OLG. Prozeß Hamm am 15. Okt. 1890, I. U. 40—89/2190.

²⁾ Die Abschrift dieses Extractus ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. Wohnung des III.

Das Statutenbuch von 1705 mit dem Titel: „Statuta, Gewohnheiten und übliche Gebräuche dieses hochedlen, kaiserlichfreien, weltlichen Stifts Geseke“ hat folgende Aufzeichnungen:

„§ 1. Dieses hochadelige Stift ist anno 942 von dem Grafen Bocholt [=Haold] mit Belieben Ottonis des Großen, dieses Namens erstem römischen Kaiser, fundirt, von beiden dotirt und von allerhöchst gedacht kaiserlich Majestät mit sonderbaren Privilegien begnadet worden“.

Unter der Überschrift: „Caput 20. Von des Stifts Gerechtigkeit und Privilegien“ wird im gt. Statutenbuch ausgeführt:

„§ 1. Dieses Stift ist von Anfang neben anderen mit diesem Privilegio begnadigt worden, daß selbiges keiner anderen Obrigkeit und Jurisdiktion als allein Ihro Römischen kaiserlichen Majestät immediate subjcirt sein solle, weilen selbiges darum viel Verfolgung gelitten und gegen ihre morosen Debitoren zur Exekution schwerlich gelangen können, auch von hiesiger Landesobrigkeit keinen Schutz zu erwarten gehabt: also hat sich das Stift dem Landesherrn und Kurfürsten von Köln, um mehreren Schutz zu gewinnen, submittirt; gleichwohl ist dieses Stift von des ordinarii Archidiaconi Jurisdiktion und sonst andern visitationibus exempt; es sei denn, dass höchstgedachter Kurfürst hierzu expresso einen gewissen verordnen, welchen man auf Vorzeigung solcher Spezial-Kommission zu admittiren schuldig ist.

Wann der Commissarius generalis in spiritualibus dieses Fürstenthums Westfalen die Kirchen und Geistlichen in Städten und Dörfern visitirt, wird demselben weiter nichts zugestanden, als das venerabile, ciborium und Tauf zu visitiren (weilen dieser Pastor qua pastor demselben subjcirt ist), keineswegs aber visitatio deren Capitularium canonicorum und was dem Stift angehet: gleichwie p. Herr

Kanonikats zu Geseke ad Nr. 16034 vom 11. Aug. 1846. Dortselbst finden sich auch Excerpte aus älteren Stiftskirchenrechnungen über am Pfarrhause vorgenommenen Reparaturen.

Commissarius bei jüngst ad 1705 den 18. Juli abgehaltener Visitation solches selbst expressis verbis gestanden nach ausweise des Stifts Protokolls unter demselben Datum.

§ 3. Beide Pastoraten ad St. Cyriacum und St. Petrum wie auch Rectoratum scholarum und Küsterdinst hat Frau Äbtissin privative zu vergeben.

§ 4. Wenn obgemeldeter Pastor ad St. Cyriacum verstirbt, gebühren die täglich verfallenden jura der Frau Abbatissin in den 6 Wochen, da die Pastorat vakant, dahingegen sie auf ihre Kosten die Pastoratsdienste versehen lassen muß“.

Nach § 5 ist der Pastor ad St. Cyriacum exemt von allen Auflagen der Stadt, Gerichts- und weltlicher Obrigkeit.

Nach § 8 steht Abbatissin und Kapitel das Strafrecht über die Geistlichen zu.

Unter der Überschrift: „Von den Kirchen und deren geistlicher Ordnung“ wird ausgeführt:

„Bei dieser Kirche St. Cyriaci sind vormals viel mehr präbendirte Geistliche gewesen, wegen vorgegangener schwerer Kriegszeit aber sind viele deren Renten verloren gegangen. Darum sind seine Kurfürstliche Durchlaucht Ernestus bewogen worden, aus Abgang der Renten verschiedene beneficia zu uniren. Nach Anweisung solcher Ernestinischen Union sind also bei dieser Kirche nur 3 canonici und ein pastor. Beide pastoren ad St. Cyriacum et St. Petrum hat Frau Äbtissin allein und privative anzusetzen, welche Ansetzung binnen 6 Wochen a die defuncti pastoris geschehen muß.

Für den Unterricht in der christlichen Lehre werden dem pastor jährlich: 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste zugefügt. Dem pastor ad Cyriacum wird das Commando in der Kirche abgesprochen, Anordnung von Fest- und Bettagen wird der Äbtissin zugelegt“.

In dem Abschnitt: „Von Option oder Füllen der Häuser und Höfen“ heißt es in § 5: „Sowohl Frau Abbatissin als auch eine jede Kapitularin, welche einen Hof besitzt, dann auch pastor und canonicus sind schuldig, ihre Höfe in gutem Zustande zu erhalten und das Ver-

fallene zu repariren. Da nach deren Absterben bei solcher Hofesbesichtigung (welche allemal durch einen erfahrenen Baumeister geschehen, die Gebrechen taxirt und durch den Stiftsamtmann annotirt werden müssen) einiger Mangel befunden wird, sind des Verstorbenen Erben verbunden, solchen Mangel zu ersetzen oder aber wird solches aus deren Nachjahren bezahlt¹⁾“.

XI. Verfassungsveränderung des Stifts zufolge des RDHschlusses von 1803.

Zum letzten Male übte die Äbtissin Bernardine Gräfin von Plettenberg das Kollationsrecht aus bei dem Cyriacus Pfarrer Farke am 24. Dez. 1800, die Äbtissin und die sämtlichen Kapitularinnen bei der Besetzung der Kommende am 31. März 1802²⁾.

Durch den RDHschluß von 1803 § 7 kam „das Herzogthum Westfalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthum befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15000 Gulden“ an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses 1815 erhielt das Königreich Preußen das Herzogtum. Die päpstliche Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 trennte das kölnische Westfalen von der Erzdiözese und überwies es an die Diözese Paderborn. Erst seit dieser Zeit gehört Geseke zu Paderborn.

Als 1803 das Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt kam, wurde seitens des damaligen Landesherrn Landgraf Ludwig X., der Ritterschaft auf ihre Bitten zugesagt, das weltliche Damenstift in Geseke zu erhalten, jedoch der Vorbehalt gemacht, dem Stift eine zweckmässigere Verfassung und Einrichtung zu geben. Zu diesem Zwecke

¹⁾ Das Original dieses Statutenbuches befindet sich im Staatsarchiv.

²⁾ Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 31.

gab eine Kabinettsorder vom 7. Mai 1804 der Äbtissin und den Kapitularinnen den Auftrag, durch den Rentmeister und Syndikus des Stifts einen „genauen und wahrhaften status über die stiftischen Verhältnisse entwerfen zu lassen“, wobei die einzelnen zu erläuternden Punkte genau vorgeschrieben waren.

Dieser von dem syndicus capituli Wichard und dem Amtmann des Kapitels Becker unter dem 24. Juli 1804 aufgestellte status enthielt unter anderm die Bemerkung: „Joh. God. Farke, Pfarrer, erhielt seine Subsistenz von den Pfarrei-Einkünften und juribus stolae: was er vom Stifte genießt, ist oben unter Ausgaben angeführt“. Ferner: „Die auf der stiftischen Immunität liegende Kirche ist die Kollegiat- und zugleich eine Pfarrkirche. Dieselbe hat ihre besonderen Stiftungen und Einkünfte. Den Pfarrer in dieser Kirche benennet und investirt die Frau Abtissin“¹⁾.

Für das Herzogtum Westfalen wurde ein eigener Landgräflich Hessischer Kirchen- und Schulrat angeordnet. Dieser forderte am 3. Nov. 1804 den damaligen Stiftspfarrer Farke ebenfalls zum Bericht über die Cyriacus-Pfarrei auf. Der Anfang seiner Antwort vom 22. Nov. d. Js. lautet:

„Responsoria. In der Pfarrei ad Stum. Cyriacum zu Geseke sind nebst dem Pfarrer drei Canonici und ein Commendatar. Der Pfarrer heißt Johannes Jodocus Farke, die Canonici Antonius Sundermann, Wilhelmus Mönig und Aloysius Richartz — der Commendatar aber Henricus Nolte. Der Pfarrer wird von der gnädigen Frau Abbatissin allein — aber die Canonici und Commendatar von der gnädigen Frau Abbatissin und sämtlichen Capitulsdamen benannt. In altenen Zeiten war Senior Canonicorum allzeit Pfarrer. Da aber die Canonici zugleich auf anderen Orten theils Dohmherrn — theils Canonicatstellen, auch Vicariae-bendienungen dabei hatten, so waren sie oft und viel abwesend, ja sogar ließen sie hiesige Pfarr- und Canonicatstelle durch einen Substituten Capellan und die andern Canonicatstellen durch hiesige Stiftsvikarien bedienen aus

¹⁾ Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 47.

Ursachen, weil es ihnen an hinlänglichen Reherenten mangelte. Sr. Durchlaucht der Erzbischof und Kurfürst zu Köln Ernestus P. M. machten 1587 den 25. Junii jener Unordnung durch Vereinigung mehrerer Präbenden ein End und besiegelten es für vorhin gemeldete 3 canonicis, wie folget. . .“

Am 9. Dez. 1807 erließ die Äbtissin v. Plettenberg, da „gewisse Verhältnisse es erfordern“, an die Stiftsgeistlichkeit, den Küster, Organisten und Schulrektor ein Zirkular zwecks Angabe der mit den einzelnen Stellen verbundenen Grundstücke und sonstigen Einkommens¹⁾.

Das Stift wurde von der Hessen-Darmstädtischen Regierung nicht aufgehoben, aber die Statuten dahin geändert, daß die Präbendarinnen nicht mehr katholisch zu sein, auch keine Residenz in Geseke zu halten brauchten (Seibertz, Quellen III. 256). Näheres Detail konnte ich aus der Hessischen Zeit nicht in Erfahrung bringen.

Die Preußische Regierung übernahm das Stift in der Verfassung, welche es in Hessischer Zeit erhalten hatte, und hat es anfänglich dabei auch belassen. Eine nicht gedruckte Kabinettsorder vom 9. Aug. 1816 bestimmte, daß eine allgemeine Säkularisation in den nach 1810 neu oder wieder erworbenen Ländern nicht erfolgen, sondern die Klöster nur allmählich zum Aussterben gebracht werden sollten. Das „Edikt vom 30. Okt. 1810 über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie“, welches in § 1 alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden von da an als Staatsgüter erklärte, ist auf die nach 1810 neu oder wieder erworbenen Länder, also auch auf Westfalen nicht ausgedehnt worden²⁾. Eine Kabinettsorder vom 28. Okt. 1819 verfügte, daß die Einkünfte des Stifts zur Versorgung bedürftiger, unverheirateter Töchter von verdienten Beamten ohne Unterschied der Konfession dienen sollten. Seit dieser Zeit führte namens des Preußischen Staates die Regierung zu Arnsberg die Verwaltung des Stiftsvermögens.

¹⁾ Akten des Stiftspfarrarchivs Nr. 31.

²⁾ Hinschius, Preuß. KR. (1884) S. 445⁴. Koch, Preuß. LR. (1878) Bd. I. S. 63⁸⁸ (Anmerkung zu § 80 Einleitung des LRs.)

Das Stift blieb in dieser veränderten Verfassung fortbestehen, ist nicht säkularisiert, d. h. zum Staatsvermögen eingezogen, sondern konvertiert (verändert) worden und ist in dieser veränderten Gestaltung Rechtsnachfolger des früheren Kanonissenklosters. Die noch lebenden Kanonissen blieben bis zu ihrem Tode im alten Kloster. Im Jahre 1823 starb die letzte Äbtissin, die Gräfin Bernardine v. Plettenberg¹⁾.

Noch sei erwähnt, daß die langjährigen Verhandlungen über die Verpflichtungen dieses Rechtsnachfolgers gegenüber den beiden Pfarrkirchen und Schulen in Geseke zwischen der Arnsberger Regierung und dem Paderborner Bischof nach einem Kommissionsbericht des Regierungsassessors Gerhard in Arnsberg vom 26. Sept. 1838 zu keiner vollständigen Einigung führten.

Das Vermögen des Kanonissenstiftes ist somit nicht in das Vermögen des Preußischen Landesfiskus übergegangen, sondern blieb als Stiftungsvermögen (nach „der freien und vollen Disposition des Landesherrn“ gemäß § 35. 36 des RDH.schlusses) mit eigener juristischer Persönlichkeit fortbestehen und ist in dem „Statut der vereinigten Stifter Geseke-Keppel vom 30. November 1872“ aufrecht erhalten, aber nicht neu geschaffen worden. Dieses Statut hat in den Bezug auf den Überschuß- und Pensionsfonds, auf das Stift Keppel und das Stift Geseke nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Alle drei Institute blieben, was sie bisher waren, selbständige juristische Personen, stehen aber unter einheitlicher, getrennter Verwaltung und unter dem „allerhöchsten landesherrlichen Patronat“, das Geseker frühere Kanonissenstift unter dem Namen „der Geseker Stiftsfonds“²⁾.

¹⁾ Ebenso verfuhr die Preuß. Regierung betreffs des Vermögens des Geseker Franziskanerklosters. Auch dieses ist nicht zum Staatsvermögen eingezogen, sondern es wurde daraus das heutige paritätische Provinzial Landarmen- und Pflegehaus gemäß der Kabinettsorder vom 14. Juli 1834 gegründet.

²⁾ Vgl. die Abschrift des Statuts vom 1872 in den Gerichtsakten des anhängigen Prozesses Bl. 10 ff.

Die Inkorporation der beiden Geseker Pfarrkirchen hörte mit dieser Umgestaltung des Kanonissenstifts auf, beide Kirchen waren seit dieser wieder liberae collationis (Kampschulte, Statistik S. 132). Näheres über die Abwicklung dieser Angelegenheit konnte ich nicht in Erfahrung bringen, als daß 1819 längere Verhandlungen über den Fortbestand bzw. Extinktion der Stiftspfarrei stattfanden, deren Resultat deren Fortbestehen war (Kampschulte, Beiträge S. 28).

XII. Gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen betreffs des Geseker Kanonissenstifts.

Mehrfach waren die Geseker Stiftsverhältnisse Gegenstand von Verhandlungen durch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden:

1. Anno 1838 und 1840. In einer Klagesache des Stiftskirchenvorstandes v. das adlige Damenstift (bzw. Stiftungsfonds) entschied das Ob. L. G. zu Arnsberg am 5. Dez. 1838: „daß das verklagte Damenstift für verbunden zu erklären, die Stiftskirche ad S. Cyriacum, den dazu gehörigen Turm nebst den Glocken, der Orgel, der Kirchenuhr und der Salve Glocke auf den Fall, daß das Vermögen der gedachten Stiftskirche dazu nicht hinreichen würde, zu bauen und zu unterhalten, das Kirchenvermögen mithin nur soviel, als ihm nach Bestreitung aller übrigen ihm zur Last stehenden Ausgaben übrig bleibt, zu diesen Bau- und Unterhaltungskosten beizutragen schuldig, Kläger dagegen mit dem Anspruch auf Erstattung der in den Jahren 1828—35 von dem Kirchturm gezahlten Brandassekurationsgelder abzuweisen, verklagtes Damenstift auch in die aufgegangenen Kosten zu verurteilen, hierzu jedoch Kläger drei Taler beizutragen schuldig zu erklären“.

Das Ob. L. G. in Münster erkannte in der Appellationsinstanz am 15. April 1840 für Recht: „Zur Sache selbst aber das Erkenntnis des Zivilsenats des Königl. Ob. L. G. zu Arnsberg vom 5. Dez. 1838 lediglich zu bestätigen“.

2. Anno 1878. Am 23. April 1878 entschied die Regierung zu Arnsberg, daß die Stiftskirchenkasse die Kosten für die Erneuerung des Daches der Stiftskirche zu tragen habe, „weil die Insuffizienz des Kirchenvermögens nicht nachgewiesen worden“.

3. Anno 1879. Am 7. Mai 1879 entschied die Regierung zu Arnsberg, daß die an dem Stiftspfarrhause notwendigen Reparaturen zur Ausführung zu bringen seien und die Stiftspfarrgemeinde die Kosten dieser Reparaturen in Höhe von 1800 Mk. durch Umlagen aufzubringen habe.

4. Anno 1881 und 1882. Ein Prozeß des Stiftskirchenvorstandes v. den Stiftsfonds betreffend Pfarrhausreparaturen fiel sowohl in erster Instanz zu Arnsberg am 16. Mai 1881 wie in der Berufungsinstanz zu Hamm am 21. Januar 1882 in der Hauptsache zu Ungunsten des Klägers aus. Derselbe wurde zum besonderen Verfahren verwiesen.

5. Anno 1888 und 1890. Durch Resolut der Regierung zu Arnsberg vom 20. März 1886 wurden verschiedene Turmbauarbeiten an der Stiftskirche für nötig erachtet und der Stiftsfonds zur Tragung der dadurch erwachsenden Kosten für schuldig erklärt. Daraufhin stellte der Stiftsfonds zu Geseke v. die Stiftskirche und Stiftsgemeinde bei dem Landgericht Paderborn einen Klageantrag, in dem die Frage zum Austrag gebracht werden sollte, ob die Stiftskirchenkasse für die in den Jahren 1847—1884 für das Postorat verwandten Bau- und sonstigen Kosten verpflichtet gewesen sei und die von dem Stiftsfonds in diesen Jahren geleisteten Beträge ihm zu erstatten seien. Das Landgericht entschied am 18. Dezember 1888: „Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen“.

Das Ob. L. G. in Hamm entschied am 15. Oktober 1890: „Die Berufung gegen das am 18. Dezember 1888 verkündete Urteil der ersten Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Paderborn wird zurückgewiesen¹⁾).

¹⁾ Die vorstehend erwähnten Gerichtsentscheidungen und Regierungsresolute sind enthalten im Stiftskirchenarchiv, Akten Nr. 47.

6. Anno 1921. Im Nov. 1921 fand ein mehrfacher Schriftenwechsel zwischen dem Regierungspräsidenten von Arnberg und dem Paderborner Gen. Vikariat statt, der den Zweck verfolgte, auch ohne Prozeß die subsidiäre Unterhaltungspflicht des Stiftsfonds hinsichtlich der Stiftspfarrrei anerkannt zu sehen, die Antworten des Regierungspräsidenten zeigen, daß es auch dortseits an der Kenntnis der historischen und rechtlichen Unterlagen für die Beurteilung der Angelegenheit mangelte¹⁾.

7. Anno 1922 ff. Da die Verhandlungen zwischen dem Paderborner Gen. Vikariat und der Arnberger Regierung resultatlos verliefen, stellte die Stiftspfarrgemeinde am 20. Juni 1922 gegen den Stiftsfonds folgenden Klageantrag: „Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, das Gehalt des bei der Klägerin angestellten ersten Kanonikus auf die Bezüge der achten Gehaltsklasse durch Zuzahlung zu den Einkünften aus dem Kanonikatsfonds zu erhöhen und die hierzu erforderlichen Zahlungen an die Klägerin, eventuell den ersten Kanonikus selbst zu leisten, sowie ferner an die Klägerin M. 43,973,06 nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagestellung zu zahlen, das Urteil auch gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären“.

Nachdem bereits mehrere Verhandlungstermine in der Sache stattgefunden hatten, erhielt das Landgericht zu Paderborn am 7. März 1924 vom Vertreter des Stiftsfonds folgenden Schriftsatz zugestellt: „Ich erhebe den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges und beziehe mich auf das Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte [12. Mai 1923], abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 73“.

In einem ganz gleichen Streitverfahren der Kirchengemeinde Velmede v. der Preuß. Fiskus hatte der Vertreter des letzteren ebenfalls unter Berufung auf das Urteil des Kompetenz-Gerichtshofes vom 12. Mai 1923 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Das

¹⁾ Gen. Akten des Paderborner LGer. zum Schriftsatz Bl. 37.

Landgericht zu Arnberg entschied jedoch durch Zwischenurteil vom 19. Febr. 1924: „Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen“. Der Fiskus legte dann gegen dieses landgerichtliche Urteil beim Oberlandesgericht Hamm Berufung ein und begründete die Berufung in einem längeren Schriftsatz von über 27 Bogenseiten. Außerdem reichte er zwei Tage vor dem anberaumten Termin noch zwei weitere Schriftsätze ein. Das Oberlandesgericht hat aber am 5. Juli 1924 die Berufung des Fiskus abgewiesen und das Arnberger Urteil bestätigt, und das geschah, was hier ausdrücklich hervorgehoben werden soll, gleich im ersten Termine. Ob der Fiskus nun doch noch den Kompetenzkonflikt zu erheben versuchen wird, bleibt abzuwarten.

Noch vor der Ausfertigung des Arnberger Urteils in Sachen Velmede schickte der Vertreter der Geseker Stiftspfarrgemeinde dem Landgericht Paderborn folgenden Schriftsatz: „Auf den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges vom 7. d. Mts. erwidern wir, daß wir uns auf das Urteil des Landgerichts Arnberg in Sachen katholische Kirchengemeinde Velmede gegen Fiskus vom 19. Febr. 1924, wonach der Rechtsweg zulässig ist, beziehen. Das Urteil wird demnächst in Abschrift überreicht“.

Nunmehr erhob der Regierungspräsident zu Arnberg am 12. Juni 1924 beim Landgericht Paderborn den Kompetenzkonflikt. Dem Schreiben der Regierung ist eine längere Begründung vom 3. Juni ds. Js. beigelegt. Damit ist das Verfahren beim Paderborner Landgericht vorläufig unterbrochen¹⁾.

¹⁾ Vgl. über Kompetenzkonflikte G. Mayer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1905⁴⁹) S. 662 ff. Hue de Grais Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen (1847¹¹) S. 235. Nach § 17 G. v. G. von 27. Mai 1877 entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Die Einrede der Unzuständigkeit wird durch Zwischenurteil erledigt. Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die höheren und mittleren Verwaltungsbehörden befugt.

Ich darf es mir nicht versagen, hier zum Ausdruck zu bringen, daß alle vorher erwähnten Gerichtsentscheidungen wie Regierungsresolute der um das Geseker Stift sich bewegenden historischen Entwicklung und den bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse maßgebenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (Eigenkirchenrecht, Inkorporation, Säkularisation) faßt in gar keiner Weise Rechnung tragen. Die Urteile haben rechtliche Bestimmungen zur Unterlage, welche hier gar nicht maßgebend sein können. Das gilt insbesondere für die Heranziehung der kurkölnischen Constitutio Clementina vom 28. August 1717, für die Heranziehung des Gewohnheitsrechts etc. Glücklicherweise ist man auch so, ohne Unrecht festzusetzen, zu einem richtigen Resultate gekommen. Des Näheren verweise ich auf die im Folgenden unter „Rechtliche Unterlagen“ gegebenen Ausführungen.

B. Rechtliche Unterlagen.

I. Das sog. Eigenkirchenrecht.

Wie schon oben (S. 24ff.) hervorgehoben, war die dem Kanonissenstift in Geseke überwiesene (inkorporierte) Martinskapelle sammt dem daran errichteten Benefizium eine sog. deutsche Eigenkirche. Derartige Kirchen wurden in alter Zeit vielfach von anderen Personen als den kirchlichen Obern erbaut, namentlich von reichen Grundherrn. An einer solchen, von einem Grundherrn auf seinem Boden erbauten Kirche bzw. Kirchenamt hatte der Gründer das volle Eigentum; er war der Eigentümer der Kirche und alles dessen, was zu ihr im Verhältnis der Zubehör stand. Zubehör ist das Kircheninventar, Kirchenglocken, Kirchländereien, Oblationen, Primitien, Gebühren, Zehnten usw. Eine derartige Kirche war ein einträgliches Wertobjekt. Aus den Erträgen und darüber hinaus hatte der Grundherr den Unterhalt der ganzen Anlage zu bestreiten: Er hatte für die bauliche Unterhaltung des Kirchengebäudes zu sorgen, für Abhaltung des Gottesdienstes die Materialien herbeizuschaffen und, wenn er nicht selbst Geistlicher war, ihr einen Geistlichen zu geben und ihn zu besolden. Was nach Befriedigung dieser Posten übrig blieb, floß dem Grundherrn zu.

Diese volle Herrschaft, welche der Grundherr über die Eigenkirche hatte, enthält zwei Bestandteile, einen vermögensrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen. Der

erstere gibt dem Grundherrn die volle privatrechtliche Herrschaft über die Kirche und deren Vermögen. Er kann sie verkaufen, verschenken, vertauschen, zu Lehen oder in Pacht geben, verpfänden usw. Vorbehalten ist nur, daß die Kirche ihrer Bestimmung nicht entfremdet werde, denn dadurch würde das Kirchenvermögen säkularisiert und das kirchliche Veräußerungsverbot verletzt. Der in dieser Kirchenherrschaft enthaltene öffentlich-rechtliche Bestandteil gibt dem Grundherrn die völlige Leitungsgewalt über die Kirche: er setzt den Geistlichen an und ab, letzterer verwaltet für ihn die Kirche und das Kirchenamt. In Bezug auf diese Herrschaft nennt sich der Grundherr bald *advocatus*, bald *patronus*, wobei aber an das später entstandene Patronatsrecht nicht gedacht werden darf.

Selbstverständlich konnte eine derartige Eigenkirche nicht ohne alle Mitwirkung der kirchlichen Behörde errichtet werden, dem Bischof als Leiter der gesamten Seelsorge in seiner Diözese blieb das Recht der Gutheißung der Gründung und der Aufsicht über dieselbe. Bei der Anstellung der Geistlichen blieb ihm das Recht der *institutio authorizabilis*, d. h. das Recht, dem Geistlichen nach vorgängiger Prüfung über seine Tauglichkeit die Erlaubnis zur Annahme des Amtes und zur Ausübung der Seelsorge zu geben. Ebenso war auch eine *suppressio* (*extinctio*) des Amtes durch den Grundherrn rechtlich verboten. Im übrigen war hier die bischöfliche Jurisdiktion vollständig ausgeschlossen.

Das gab dann Veranlassung, daß die kirchliche Gesetzgebung dem Rechtsinstitute in der Folgezeit eine andere Grundlage zu geben versuchte, indem sie die privatrechtliche Seite von der öffentlich-rechtlichen, die temporelle von der spirituellen trennte und zwischen *ecclesia* und *altare* unterschied. Auf Grund dessen haben sich dann die *incorporatio* und das Patronatsrecht als besondere Rechtsinstitute entwickelt, deren prinzipielle Grundlagen zwar schon früher vorhanden waren, aber positiv rechtlich noch nicht unterschieden wurden. Es ist deshalb auch begreiflich, daß die spätere Gesetzgebung die prinzipielle Grundlage (Eigen-

kirchenrecht) nicht in Frage gestellt hat, es genüge vielmehr diese privatrechtliche Grundlage in entsprechender Weise umzugestalten¹⁾).

II. Die kirchenrechtliche Inkorporation.

Unter Inkorporation versteht man die dauernde Verbindung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Institut, etwa Kloster, Kapitel, Stift. Dieselbe hat sich, wie vorher bemerkt, als besonderes Rechtsinstitut aus dem sog. Eigenkirchenrechte entwickelt. Zur Zeit des Eigenkirchenrechts gebrauchte man für diesen Vorgang die Wendungen: *donare*, *concedere*, *conferre*, *transferre*, *deputare* etc., seit genauer rechtlicher Regelung (mit Anfang des 13. Jahrh.) die Wendung *annectere*, *unire*, *incorporare* und letztere Bezeichnung gilt noch heute. Man unterscheidet seit dem Anfang des 13. Jahrh. 3 Arten von Inkorporation: *incorporatio minus plena*, *inc. plena*, *inc. plenissima*.

Die *incorp. minus plena* oder *quoad temporalia* ist diejenige Art der Verbindung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Institut, kraft welcher dem betreffenden Institut das Vermögen des Kirchenamtes übertragen wird mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt des Geistlichen und die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Der gesonderte Vermögensbestand des Kirchenamtes wird dabei vernichtet, nach seiner geistlichen Seite aber bleibt das Kirchenamt der Träger der juristischen Persönlichkeit bei

¹⁾Hinschius, zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechts (in Festgabe für Heffter, Berlin 1873). Hinschius, KR. II. 436 ff., 618 ff., 625⁷, 634 ff. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens (1895). Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts (1895) S. 106 Anm. 65. Stutz, KR. (in Enzyklopädie der R'wissenschaft von Holzendorff 1914⁷) S. 301 ff. Freisen, die Haftbarkeit des preußischen Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnen-Klosters Hedersleben (Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht Bd. V und VI [1913], insbesondere Bd. VI S. 87 ff.). Außerdem Linneborn in einem Rechtsgutachten über die Kirche S. Crucis in Nordhausen a. H. (Paderborn Lger.-Akten zum Schriftsatz Bl. 37).

dieser Inkorporation ebenso selbständig bestehen, wie vorher, selbst wenn das bereicherte Institut das Präsentationsrecht zu dem inkorporierten Amt erhält. Der Geistliche, welcher vom Bischof angestellt, das Amt verwaltet, ist bei dieser Inkorporation wirklicher Pfarrer usw., nicht aber Stellvertreter (*vicarius*). Für das berechnigte Institut hat die spätere Doktrin den Namen *parochus habitualis* oder *par. primitivus* erfunden.

Die *incorp. plena* oder *quoad temporalia et spiritualia* unterscheidet sich von der *inc. minus plena* dadurch, daß bei ihr das inkorporierte Amt sowohl in seinem vermögensrechtlichen wie auch geistlichen Bestande auf das betreffende kirchliche Institut übertragen wird und dadurch das letztere die Stellung eines wirklichen Pfarrers usw. erlangt. Ob eine *inc. minus plena* oder *plena* vorliegt, muß aus den betreffenden Urkunden erschlossen werden und das bietet oft nicht geringe Schwierigkeit. Bei der *inc. plena* erteilt das bereicherte Institut dem anzustellenden Geistlichen die *institutio collativa*, der *ordinarius* nur die *institutio authorizabilis* in der vorher angegebenen Bedeutung. Die Anstellung eines Vikars kann *ad nutum* geschehen oder als dauernde erfolgen. Eine Vakanz des inkorporierten Kirchenamtes kann, solange das bereicherte Institut existiert, niemals eintreten.

Bei der dritten Art der *incorporatio*, der sog. *incorp. plenissima*, wird das inkorporierte Amt in seinem vermögensrechtlichen wie auch geistlichen Bestande auf das betreffende Institut übertragen und ist außerdem die bischöfliche Jurisdiktion über das Amt vollständig ausgeschlossen. Diese Art der *incorporatio* kommt äußerst selten vor. Es handelt sich hier um eine Exemption des betreffenden Kirchenamtes von der bischöflichen Jurisdiktion, welche Exemption aber durch die Bestimmungen des Conc. Trident., welches den Bischöfen über Exemte gewisse Rechte als *Delegati Ap. Sedis* einräumt, in vielfacher Hinsicht eine Einschränkung erfahren hat¹⁾.

¹⁾ Hinschius, KR. II. 436 ff. Sägemüller, KR.³ I. 309 ff., 287 ff. Friedberg, KR.⁶ S. 352 f. Nies, die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln (1916) S. 57 ff.

III. Inkorporation und Säkularisation.

Durch den RDHschluß vom 25. Febr. 1803 wurden alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen (§ 35). Nach § 36 dortselbst gingen die Stifte, Abteien und Klöster an ihren neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften über; es war aber ein staatlicher Beschluß, welcher die Besitzergreifung für ein einzelnes Institut anordnete, erforderlich¹⁾).

Vielfach erwarben Stifte etc. Vermögen durch Inkorporation. Bei der Inkorporation wird, wie schon bemerkt, der gesonderte Vermögensbestand des Kirchenamtes vernichtet, nach seiner geistlichen Seite aber bleibt das Kirchenamt selbständig bestehen. Der Übergang des Vermögens auf das betreffende kirchliche Institut erfolgt in Form der Gesamtrechtsnachfolge. Zu dem übergegangenen Vermögen gehören auch die auf demselben lastenden Verpflichtungen und Schulden.

Auch bei der Säkularisation erfolgt der Vermögensübergang auf den Landesherrn bzw. die von ihm neu errichteten Stiftsfonds in Form der Gesamtrechtsnachfolge. Es geht somit auf den Landesherrn bzw. die neuen Stiftsfonds auch die durch eine etwaige Inkorporation übernommene Verpflichtung über, die Unterhaltungskosten für das inkorporierte Kirchenamt zu tragen. Bestand an einem säkularisierten Kloster etc. ohne Inkorporation ein Kirchenamt, so geht die Verpflichtung, dasselbe weiter zu versorgen, ebenfalls auf die neuen Vermögenserwerber über. Die Kirchenämter selbst, Pfarrkirchen, Pfarrkirchenfabriken, Pfarrpfründen und andere kirchliche Fonds unterlagen nicht der Säkularisation nach dem RDHschluß. Das inkorporiert

¹⁾ Schmitt, Staat und Kirche, Bürgerlich. rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation (1919) S. 17f.

gewesene Kirchenamt wird mit der Säkularisation von der infolge der Inkorporation erfolgten Umklammerung frei, es wird wieder selbständig. Auch das ohne Inkorporation an einem Kloster bestandene Kirchenamt besteht weiter fort. Ob der Landesherr das säkularisierte Vermögen im allgemeinen Staatsfiskus aufgehen, oder dasselbe als Stiftsfonds, wenn auch in veränderter Verfassung weiter fortbestehen läßt oder daraus einen ganz neuen Stiftsfonds bildet, ist seine Sache.

Die Frage, ob der Fiskus etc. Gesamtrechtsnachfolger der säkularisierten Klöster etc. wird oder nicht, ob seine Verpflichtungen altrechtlich (d. h. schon vor der Säkularisation bestehende) oder neurechtlich (d. h. anlässlich der Säkularisation neu entstandene) sind und ob der Fiskus etc. die vom Stifter des kirchlichen Vermögens gewollten Pflichten zu erfüllen hat — ist bisher verschieden beantwortet worden. Für die Praxis dürfte der Streit zu Gunsten der Gesamtrechtsnachfolge durch das Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Pfarrkirche Bondorf v. Badischen Fiskus vom 22. November 1920 (IV. 264/1920) entschieden sein¹⁾.

¹⁾ L i n n e b o r n, die Gesamtrechtsnachfolge und die Verpflichtung des preußischen Staatsfiskus gegenüber katholischen Kirchengemeinden (in Theol. und Glaube 16. Jahrg. [1924] S. 130 ff.) weist verdienstvoll unter Anführung der Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe: des preußischen Kompetenzgerichtshofes, des preuß. Obertribunals, des bayer. obersten Landesgerichts, des Reichsgerichts, sowie unter Anführung der namhaftesten Vertreter der Wissenschaft nach, daß die Ansicht von der Gesamtrechtsnachfolge eine allgemeine ist. Die gegensätzlichen Ausführungen von Meurer (Bayer. Kirchenvermögensrecht III S. 284 ff.) sind unhaltbar und gründlich widerlegt von Schmitt, Die Ablösung S. 74 ff. Abdruck des Urteils Bondorf bei Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (1921) S. 182 ff. Vgl. zum Text: Schmitt, Staat und Kirche S. 17 ff., 30 ff. Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen S. 62 ff. N i e s, Die kirchl. Baulast S. 61 ff. Der König von Preußen sprach dem RDHschluß überhaupt die Gesetzeskraft ab: N i e d n e r, Die Ausgaben des preuß. Staates für die evangelische Landeskirche (bei Stutz, Krl. Abh. [1904] Heft 13 und 14) S. 138²; Schmitt, Staat und Kirche S. 18³.

IV. Der privatrechtliche Charakter der staatlichen Verpflichtungen aus der Säkularisation. Zulässigkeit des Rechtsweges.

Auch über den Charakter der dem Staat durch die Säkularisation überkommenen Ausstattungspflicht und als Folge daraus über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Rechtsweges vor den bürgerlichen Gerichten herrscht Streit. Ist die dem Staat überkommene Pflicht eine privatrechtliche, dann ist auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig.

Über diesen privatrechtlichen Charakter kann m. E. kein Zweifel sein. Das kirchliche Vermögen ist in der Regel durch Stiftungen entstanden. Das Stiftungsgeschäft die Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen gehörten stets und auch heute noch dem bürgerlichen Recht an.

Die Gegner dieser Ansicht berufen sich auf den öffentlich rechtlichen Charakter des RDHschlusses und behaupten den öffentlich rechtlichen Charakter aller mit demselben zusammenhängenden Verpflichtungen, woraus des weiteren die Unzulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten folge. Eine solche Berufung erfolgte seitens des preußischen Fiskus in einem Prozeß desselben gegen die katholische Kirchengemeinde zu Medebach vor dem Oberlandesgericht zu Hamm (Urteil vom 4. Juli 1914), nachdem bereits am 6. März 1914 Geheimrat Dr. Lezius, welcher im Auftrage des Kultusministeriums diese Sachen bearbeitet, ein derartiges Gutachten erstattet hatte. Das Oberlandesgericht Hamm trat dieser Ansicht nicht bei und begründete das unter anderem damit, daß „nach einer langjährigen Gerichtspraxis bei Ansprüchen der vorliegenden Art unbedenklich der Rechtsweg zugelassen worden ist, wie aus zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts hervorgeht“. Das Reichsgericht schloß sich in diesem Punkte der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm an und verwarf die weitere Ausführung des Fiskus, daß „der Staat nicht in die gleiche Rechtstellung des

Klosters eingetreten, somit nicht Universalnachfolger desselben geworden sei“.

Allerdings hat der RDHschluß öffentlich-rechtlichen Charakter, damit aber gehören nicht alle auf demselben fußenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht an. Jede Korporation des öffentlichen Rechts ist in zweifacher Eigenschaft einzuschätzen, einmal als Subjekt von öffentlichen Rechten und sodann als Subjekt von Privatrechten. In der ersten Eigenschaft ist der Staat Inhaber der Majestäts- und Hoheitsrechte (der Staat als Gesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes), in der zweiten Eigenschaft tritt der Staat als Fiskus auf (der Staat als Erwerbsgesellschaft oder als Subjekt des Privatrechts). In erster Eigenschaft gibt es für den Staat und sein Oberhaupt keinen Richter; niemand kann für Nachteile, welche ihm durch Regierungshandlungen (Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten) entstehen, Ersatz fordern; in zweiter Eigenschaft bleibt der Staat Rechtssubjekt wie jede andere Privatperson, und unterstehen seine Handlungen der Judikatur vor den ordentlichen Gerichten. Daher ist eine Klage auf Anfechtung der im Wege der Säkularisation erfolgten Einziehung vom Kloster- etc. Vermögen ausgeschlossen. Denn es handelt sich hier um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Wohl aber ist eine Klage, und zwar vor den ordentlichen Gerichten, zulässig, wenn es sich um die Erfüllung von privatrechtlichen Pflichten, welche auf den säkularisierten Gütern haften, handelt.

Eine solche privatrechtliche Verpflichtung liegt in der Stiftung eines Kirchenamtes, welches mit einem Kloster etc. verbunden ist, sei es ohne, sei es infolge von Inkorporation, denn in beiden Fällen soll das mit dem Kirchenamt verbundene Vermögen nach dem Willen des Stifters zur Unterhaltung des Amtes dienen. Auch hier wird durch den Umstand, daß das Kirchenamt eine Institution des öffentlichen Rechts (hier Kirchenrechts) ist, der privatrechtliche Charakter des gestifteten Vermögens ebensowenig aufgehoben, als das beim Staate der Fall ist, wenn er als Fiskus, d. h. auf dem Gebiete des Privatrechts, auftritt.

Der Staat wird im Falle einer Klage auf Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht als Obrigkeit (auf Grund seiner staatlichen Hoheitsrechte), sondern als Fiskus in Anspruch genommen. Derartige Verpflichtungen haben zwar einen öffentlich rechtlichen Ursprung (RDHschluß), bleiben aber privatrechtlichen Inhalts und gehören somit vor die ordentlichen Gerichte¹⁾.

Das ist seit 90 Jahren konstante Praxis der preußischen bzw. deutschen Rechtsprechung gewesen. Zwei Urteile des preussischen Kompetenzgerichtshofes in Sachen der Propsteigemeinde zu Erfurt und der Propsteigemeinde zu Magdeburg vom 12. Mai 1823 haben demgegenüber betreffs Zulässigkeit des Rechtsweges aus der Säkularisation völlig neue der bisherigen Theorie und Praxis ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. Das Nähere folgt unter B. V.

V. Die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Eine große Rolle in den Säkularisationsprozessen spielt seit kurzem die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Während früher die Gerichte den Staat für Rechtsansprüche aus der Säkularisation haftbar machten auf Grund

¹⁾ Schmitt, Staat und Kirche S. 58ff. Nies, die Kirchenbaulast S. 62ff. Hinschius, Preuß. KR. (1884) S. 445f. Koch Allg. LR. f. die Preuß. Staaten (1878). Bd. I. S. 63 Anm. 88 (zu § 80 der Einleitung d. ALRs.). ALR. II. 6 § 201: „Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben“ — gilt auch für den Fall der Säkularisation. Vgl. auch J. B. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der kathol. Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (1913) wo auch die umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand angegeben ist. Förster, Die Preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen (1913⁹) bemerkt S. 196⁹ zu § 1 al. 2 des Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 14. Juli 1905: „Insbesondere gehört zu den „speziell Verpflichteten“ auch der Fiskus als Rechtsnachfolger der säkularisierten Klöster, denen Kirchen und Kapellen mit der Wirkung der Verpflichtung zur Bestreitung aller Ausgaben derselben inkorporiert gewesen sind. R. Ger. v. 23. April 1907, Gruchots Beiträge 51, 1131“

seiner Gesamtrechtsnachfolge, verurteilte das Reichsgericht am 25. Jan. 1900 in einem Prozeß der Pfarrei Bielefeld den Fiskus auf Grund der genannten Kabinettsorder. Das Reichsgericht sah in ihr eine Deklaration, eine authentische Interpretation, schrieb ihr also Gesetzeskraft zu. In nicht weniger als 10 Fällen hat sich dann das Reichsgericht auf die Order gestützt. Das gab dem Fiskus Veranlassung, dem Reichsgericht die gesamten Akten über die Entstehung der Order vorzulegen, welches darauf am 15. Mai 1923 entschied: „Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von der bisherigen Auffassung abzugehen“.

Gegen diese reichsgerichtliche Entscheidung sprachen sich dann, wohl auf höhere Anregung hin, die Berliner Professoren Dr. Fürstenau in der Jurist. Wochenschrift (1922) S. 1579 und Dr. Triepel im Archiv des öffentlichen Rs. (1923) S. 206 ff. in längeren Ausführungen aus, indem sie den Beweis versuchten, daß die Order nicht Gesetz, sondern Verwaltungsvorschrift sei. Auf diese Ausführungen der beiden Professoren hin hat dann der preußische Fiskus in zwei Prozessen, nämlich der Propsteigemeinde Magdeburg und der Propsteigemeinde Erfurt, welche gegen ihn auf Grund der Säkularisation anhängig waren, mit Erfolg den Kompetenzkonflikt erhoben. Beide Urteile des Kompetenzgerichtshofes wurden gefällt am 12. Mai 1823 (Abdruck des Erfurt betreffenden Urteils in der Jurist. Wochenschrift 1824 S. 73. Damit ist ein Konflikt gegeben zwischen dem Reichsgericht und dem Kompetenzgerichtshofe, ein Konflikt zwischen dem Reichsgericht und einem Landgericht!

Prof. Otto Fischer in Breslau wendet sich gegen diese Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes in Nr. 44 der „Schlesischen Zeitung“ vom 26. Jan. 1924 und in Nr. 95 der „Köln Volksztg.“ vom 5. Febr. 1924. Er hält die Gesetzeskraft der KO. vom 25. Sept. 1834 aufrecht. Sie ist zwar weder in einem Amtsblatt noch in der Gesetzessammlung, wie es die preuß. Verordnung vom 27. 10. 1810 und 28. 3. 1811 vorschreiben, publiziert. Aber das Reichsgericht

hat, wie Dr. Fischer ausführt, in mehreren Fällen in überzeugender Weise ausgesprochen, daß der absolute preußische Gesetzesgeber des Jahres 1834 an keinerlei Bekanntmachungsformen gebunden war, und ein Zugang der Order an die in ihr als Adressaten genannten Minister zur gehörigen Bekanntmachung und Herbeiführung der gesetzlichen Wirksamkeit vollständig genügen muß.

Mit Recht betont Dr. Fischer, daß die Einheit und Sicherheit des ordentlichen Rechtsschutzes in Preußen und in Deutschland gefährdet sei, wenn es preußischen Behörden gestattet wird, den Kompetenzkonflikt zu erheben, nachdem das Reichsgericht in gleichlautenden Fällen den Rechtsweg bereits für zulässig erklärt hat. In solchen Fällen sei die Entscheidung dem Reichsgericht zu überlassen.

Dompropst Dr. Linneborn in Paderborn gibt von den vorgenannten Ausführungen Fischers ein erweitertes Referat im „Westfäl. Volksblatt“ (Nr. 35, 2. Bl. vom 11. Febr. und Nr. 38, 2. Bl. vom 14. Febr. 1924) unter dem Titel: „Zu der Frage der Rechtsverpflichtungen des preußischen Staatsfiskus auf Grund der Säkularisation“. In diesem Referat bringt Linneborn ein Schreiben der Regierung zu Minden vom 15. Januar 1840 an den Paderborner Bischof v. Ledebur zum Abdruck, welches aus Anlaß der Dotierung der Pfarrei Haarbrück erfolgte und dem von der Mindener Regierung im Auftrage des Kultusministers und auf Veranlassung des Finanzministers eine Abschrift der Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 beigelegt war.

Aus dieser Übersendung der gt. Order an den Bischof von Paderborn ergibt sich die Unwahrheit der Behauptung von Triepel in dem genannten Aufsatz, daß die Order allem Anschein nach infolge eines Bruches der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit den Weg in eine wissenschaftliche Zeitschrift [Archiv f. k. KR. (1868) Bd. 19 S. 340 ff.] gefunden habe. Außerdem ergibt sich aus dieser Übersendung, daß die preußischen Minister die Order in ganz anderem Sinne auffaßten, als es von den beiden Professoren Fürstenau und Triepel geschieht.

In einem weiteren Aufsätze unter dem Titel: „Rechtliche Verpflichtungen des preußischen Staatsfiskus für katholische Kirchengemeinden“ (Theol. und Glaube [1924] 16. Jahrg. S. 24 ff. bringt Dompropst Linneborn neues Material zur Klärung der streitigen Angelegenheit. Er verweist insbesondere auf die „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“. Diese Instruktion wurde auf speziellen Befehl des preußischen Königs vom Staatsminister Graf v. d. Schulenburg-Kehnert, dem Chef der Hauptorganisationskommission zu Hildesheim am 18. Jan. 1803 unterzeichnet und erhielt am 29. Jan. und am 12. März 1803 noch Nachträge.

Diese Gen.-Instruktion nebst Nachträgen gibt ein klares Bild zur Beurteilung der Frage, wie der damalige preußische König seine Verpflichtungen gegenüber den durch die Säkularisation mittelbar betroffenen Kirchengemeinden auffaßte. In § 52 der Instruktion heißt es: „Die Kirchen behalten alle Utensilien, welche zum Kultus gehören, wenn anders sie fortwährend zum Gottesdienst gebraucht werden“. In § 50: „Auf keinen Fall darf die Seelsorge durch diese Veränderung leiden“, in § 54: „Bei einer fortdauernd notwendigen Einrichtung dieser Art ist alsdann darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Stellen [der Geistlichen], sowie die eines Küsters und Organisten gehörig und auskömmlich fundiert werden¹⁾“.

Dieselbe Auffassung ergibt sich auch aus den preußischen Regierungsverhandlungen, welche vor Erlassung des „Edikts vom 30. Okt. 1810 über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie“ stattfanden²⁾.

¹⁾ Abgedruckt ist diese Gen. Instruktion nebst Nachträgen bei Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806 (Paderborn 1905) S. 17 ff. Vgl. außerdem die §§ 28, 67, 58 der Instruktion in Verbindung mit Nachtrag I. Nr. 1; §§ 45, 52, 50 in Verbindung mit Nachtrag I. Nr. 3; Nachtrag II. zu 44, 45, 52; §§ 49, 54.

²⁾ Niedner, die Ausgabe d. preuß. Staats für die evangel. Landeskirche (bei Stutz, Kr. Abhdl. [1904] 13 u. 14 Heft) S. 160 ff.

Dasselbe gilt von dem durch den preußischen Finanz- und Kultusminister dem Könige am 19. Aug. 1834 überreichten Bericht und dann auch von der so vielfach umstrittenen Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834, welche infolge dieses Berichtes vom 19. Aug. 1834 erlassen wurde. Dieser Bericht wurde auch in der Klage, welche die Kirchengemeinde St. Jacob zu Thorn gegen den Fiskus im Jahre 1919 führte, dem Reichsgerichte vorgelegt¹⁾.

Kürzlich erschien von Prof. Dr. Fischer in Breslau im Archiv f. k. KR. (1923) Bd. 103²⁾ eine längere Abhandlung unter dem Titel: „Gültigkeit und Geltungsbereich der preußischen Kabinettsorder vom 25. September 1834. Rechtsweg für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation“. In der Abhandlung wird in gründlicher, objektiv wissenschaftlicher Weise dargelegt, was im Titel ausgesprochen ist. Die Beweisführung von der Gesetzeskraft der Order vom 25. Sept. 1834 dürfte wohl nicht widerlegt werden können! Äußerst verdienstlich ist außerdem in Fischers Abhandlung die bisher in der Wissenschaft vermißte Untersuchung über die schwankenden Begriffe von Privatrecht und öffentlichem Recht von privatrechtlich und bürgerlich-rechtlich und die damit zusammenhängende Kompetenz der Gerichte³⁾.

¹⁾ Vgl. das Nähere bei Linneborn, Rechl. Verpflichtungen S. 24ff. Die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 ist zum ersten Male abgedruckt im Archiv f. K. KR. (1868) Bd. 19 S. 34ff.; es fehlt jedoch der Schluß: „die Anberaumung eines Präklusivtermins etc.“ Aus dieser Auslassung braucht man keineswegs auf eine böswillige Absicht zu schließen, wie das von Triepel in seiner Abhandlung S. 207 geschieht, vielmehr werden in dem ausgelassenen Satz die Ansprüche der Kirchengemeinden wiederholt anerkannt. Vollständig ist die Kabinettsorder abgedruckt bei Nies, die Kirchenbaulast S. 69f., ebenso nach den Akten des Preuß Finanz-Minist. bei Triepel a. a. O. 206ff. und bei Linneborn a. a. O. S 27f.

²⁾ Auch im Separatabdruck herausgegeben bei Kirchheim 1924.

³⁾ Vgl. noch Schmitt, Staat und Kirche S. 40. Schmitt, Die Ablösung S. 85f. Nies, die Kirchenbaulast S. 69 ff., 85f.

VI. Der von der Regierung in Arnberg erhobene Kompetenzkonflikt vom 12. Juni 1924, die Begründung desselben vom 3. Juni d. Js. und die Erwiderung auf dieselbe vom 21. Juli d. Js.

Die Arnberger Regierung erhob bei dem Paderborner Landgericht den Kompetenzkonflikt am 12. Juni 1924¹⁾. Beigefügt war dem betreffenden Schreiben die Ausfertigung eines Plenarbeschlusses der Regierung vom 3. Juni ds. Js., welcher die Begründung der Erhebung enthält und von 9 Regierungsbeamten unterzeichnet ist. (Der Name des Regierungs-Präsidenten ist nicht unter den Unterzeichneten). Diese Begründung muß vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus als eine durchaus ungenügende Leistung charakterisiert werden und ist als solche von Prof. Freisen in einer „Erwiderung“ vom 21. Juli d. Js. gewürdigt und dem Kompetenzgericht überwiesen worden. Die genannten Schriftstücke haben folgenden Wortlaut:

1. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts
d. 12. Juni 1924.

„Der Regierungspräsident
I. 25. P. No. II. Arnberg, den 12. Juni 1924.

In Sachen Stiftpfarrgemeinde Geseke gegen Stiftungsfonds Geseke übersende ich in zweifacher Ausfertigung einen Plenarbeschluß der Regierung zu Arnberg vom 3. Juni 1924, durch welchen der Kompetenzkonflikt erhoben und begründet wird.

Im Auftrage: Frhr. v. Heuwald.
An das Landgericht in Paderborn“.

2. Die Begründung des Kompetenzkonflikts
d. 3. Juni 1924.

„In der Zivilprozeßsache pp. — hat die Regierung in Arnberg in der Plenarsitzung vom 3. Juni 1924 auf

¹⁾ Daß die Arnberger Regierung sich zu diesem Schritt entschloß, ist angesichts der gründlichen Ausführungen von Prof. Fischer in der angeführten Abhandlung schwer verständlich und legt die Vermutung nahe, daß die genannte Regierung hier höherer Weisung folgte!

Grund des § 5 der Verordnung vom 1. August 1879 (G. S. 573) beschlossen:

Der Kompetenzkonflikt wird erhoben. Aus folgenden Gründen:

Nach dem in Preußen geltenden Rechte ist jede Kirchengemeinde als Korporation des öffentlichen Rechts (vgl. § 17 II. 11 des ALR.) kraft ihrer eigenen Verfassung und kraft der Vorschriften des Gesetzes (vgl. §§ 110, 164, 193, 235 II 11 des ALR.) verpflichtet, für diejenigen Bedürfnisse selbst zu sorgen, die ihr für die Zwecke der Seelsorge und insbesondere für die angemessene Unterhaltung ihrer geistlichen Angestellten erwachsen. Die Stiftskirchengemeinde Geseke trifft diese Verpflichtung mindestens seit Einführung des ALR. in dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Westfalen im Jahre 1825. Soweit demnach das vorhandene Kirchenvermögen nicht ausreicht, ist es grundsätzlich Sache der Kirchengemeinde, das Erforderliche durch Beiträge der Mitglieder, die jetzt durch Kirchensteuern erhoben werden, zu beschaffen. Mit der gegen den Stiftungsfonds zu Geseke — gemeint ist der Staatsfiskus — angestregten Klage bezweckt die Klägerin, sich von dieser gesetzlichen Verpflichtung zu befreien. Demgemäß fordert sie mit dem Klageantrage vom Staatsfiskus die laufende Bestreitung des Gehalts des in ihrem Dienste stehenden Kaplans, soweit es aus den Einkünften des Kanonikatsfondes nicht bestritten werden kann, und ferner Ersatz für die in den letzten Jahren zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen. Für die Entscheidung darüber ob es sich bei dieser Forderung der Klägerin um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 des GVG. handelt, ist es unerheblich, daß der sachliche Vortrag in die Form eines Zivilprozesses gekleidet ist. Denn es ist gerichtsnotorisch, daß nach der preußischen Gesetzgebung das Verhältnis zwischen dem Staate einerseits und der Kirche und ihren Gliedern als privilegierten Korporationen des öffentlichen Rechts andererseits in dem inneren Staatsrecht wurzelt und daß die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen in den gemeinsamen Interessen beider Teile an der

ordnungsgemäßen Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ihre Grundlagen finden. Da in diesem dem öffentlichen Rechtsgebiete angehörigen Verhältnisse ein bürgerlicher Rechtsstreit nicht zulässig ist, so muß sich aus den von der Klägerin vorgetragene Tatsachen ergeben, welche besondere Rechtstitel sie geltend machen will, durch die der erhobene Anspruch gegen den Staatsfiskus begründet sein könnte.

Die Klage wird gestützt: 1. auf Inkorporation, 2. auf die Behauptung, daß der preußische Staat infolge der auf Grund des RDHschlusses erfolgten Säkularisation des ehemaligen Kanonissenstiftes Geseke dessen Gesamtrechtsnachfolger geworden sei, und 3. auf die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Diese Begründungen erfüllen die gedachte Voraussetzung nicht:

1. Die bloße Behauptung einer Inkorporation läßt nicht erkennen, inwiefern ein den Klageanspruch begründender Rechtstitel geltend gemacht werden soll. Für die Beurteilung, was mit dieser Behauptung gemeint sein soll, ist nicht dies eine Wort maßgebend, sondern alle tatsächlichen Behauptungen, die im Zusammenhang damit von der Klägerin vorgetragen worden sind.

Erläuternd sei hier bemerkt, daß die Bezeichnung: „Inkorporation“ für kirchliche Vorgänge vielfach gleichbedeutend mit „Einverleibung“ gebraucht wird, d. h. im Sinne der Übertragung des Eigentums von Vermögensgegenständen (Grundbesitz und Gebäuden) auf ein kirchliches Institut. Daneben aber wird mit diesem Ausdruck der im kanonischen Recht begründete kirchliche Rechtsakt der Inkorporation gekennzeichnet. Dieses kirchliche Rechtsinstitut der Inkorporation, entstanden erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, stellt einen Akt der Kirchengewalt des Bischofs dar, und bedeutet eine Art der Parochialregulierung in dem Sinne, daß durch die Einverleibung einer Pfarrkirche in ein kirchliches Institut (Kloster, Stift, Universität) ihre Rechtspersönlichkeit untergeht und ihr Vermögen dem erwerbenden Institut als Eigentum zufällt. Dieser Eigentumsübergang

ist die einzige privatrechtliche Bedeutung, die jener Vorgang hat. Kirchenrechtlich — mit dem Privatrecht hat das nichts zu tun — ist die Folge der Inkorporation, daß das begünstigte Institut die mit der Pfarrkirche bzw. dem Pfarramt verbundene cura animarum mit sämtlichen kirchlichen Rechten und Pflichten erwirbt.

Die Tatsachen, mit welchen die Klägerin die behaupteten Inkorporation substantiiert hat, sollen sich nach dem Klagevortrage aus der Urkunde vom Jahre 952 (abgedruckt bei Seibertz, Urkunden Nr. 8 S. 9) ergeben, in der der Kaiser Otto I. das vom Grafen Haold und seinen Geschwistern gestiftete Kanonissen-Stift und die zu diesem Zwecke gemachten Schenkungen bestätigt. Die Zeit der Entstehung jener Urkunde und die Tatsache, daß der Bischof an dem Vorgang nicht beteiligt war, ergibt, daß es sich dabei nicht um das kanonische Rechtsinstitut der Inkorporation handelt, da dieses erst durch die kirchliche Gesetzgebung des 12. Jahrhunderts geschaffen ist, sondern daß ein unter der Geltung des Eigenkirchenrechts stattgehabter Vorgang in Frage steht. Hierzu wird verwiesen auf Kap. II. S. 11 ff., Kap. III. S. 27 ff. der Abhandlung von Dr. Leineweber über die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation (Arnsberg Verlag v. J. Stahl 1818), wo über die Entwicklung des Eigenkirchenrechts in jenem Territorium gründliche Ausführungen gemacht sind.

Es erweist sich demnach, daß die Tatsachen, wie sie sich dem Klagevortrage darstellen, die in der Klageschrift gezogene Folgerung, es sei eine Pfarrkirche durch einen Akt der bischöflichen Kirchengewalt dem Kanonissenstift inkorporiert worden, nicht rechtfertigen. Es ergibt sich aus den in der Klageschrift vorgetragene Behauptungen und Urkunden vielmehr nur, daß eine kirchliche Organisation, nämlich die Gründung des Kanonissenstifts in Geseke und die nach kirchlichen Vorschriften getroffene Verfassung jenes Instituts behandelt wird. Irgendwelche Tatsachen, die einen Privatrechtstitel auf Forderung im Sinne des Klagevortrags bezeichnen könnten, sind nicht dargelegt. Der

ganze Inhalt bewegt sich überhaupt nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und begründet zweifellos keinen Rechtstitel im Sinne der Klage.

2. Auch die zweite Behauptung in der Klageschrift ist nicht geeignet, einen Anspruch im Sinne des Klagevortrags zu begründen. Allerdings hatte das Kanonissenstift nach seiner Verfassung Parochialrechte und insofern war die Stiftskirche zugleich Personalpfarre für die Mitglieder des Stifts, für die im Bezirk der Immunität des Stifts angesessenen Bewohner, sowie auch für die Ministerialen und die Dienerschaft der Stiftsinsassen. Jedoch blieb das Pfarrwesen ad S. Cyriacum wesentlich Kloster- oder Stiftskirche (so wörtlich Kampschulte, Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke S. 53). Wenn nun aber auch der Pfarrsprengel späterhin durch einen kirchlichen Akt auf ein größeres Gebiet oder Stadt ausgedehnt worden sein mag — eine Urkunde über eine Parochialregulierung dieser Art ist nicht nachgewiesen —, so ist doch unerfriedlich, wie dadurch ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Stift und der Parochie hätte entstehen können. Es handelt sich dabei um eine kirchliche Organisation, die durch Rechtsakte des öffentlichen Rechts entsteht und deren Rechtsfolgen nach kirchlichem Rechte zu beurteilen sind. Für die Entstehung eines Privatrechts aber ist kein Anhalt gegeben, es mangelt vielmehr an der gesetzlichen Voraussetzung hierfür, da die Parochie, wie allgemein bekannt, nach dem damals geltenden kanonischen Recht nur ein kirchlicher Verwaltungsbezirk, aber kein Rechtssubjekt ist. Auch der Gutachter Professor Freisen hat nicht darlegen können, auf welche Tatsachen denn über die kirchliche Verpflichtung des Stifts zur Besorgung des Pfarrdienstes hinaus die Entstehung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen dem Stift und der Parochie oder den Eingepfarrten auf Bestreitung der Kosten für persönliche und sachliche Bedürfnisse der Kirche begründet werden könnte.

Da das zwischen den Eingepfarrten und dem Stift bestehende Rechtsverhältnis nach den Klagebehauptungen lediglich ein durch die kirchliche Organisation begründetes

war, das dem öffentlichen Recht angehört, so ist die Behauptung, daß der Staat nach der Säkularisation als Gesamtrechtsnachfolger das Vermögen des aufgehobenen Stifts Geseke erworben habe, bedeutungslos. In die kirchliche Rechtsstellung des Stifts ist der Staat sicherlich nicht succediert.

3. Endlich ist auch durch die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 kein geeigneter Rechtstitel für den Klageanspruch geschaffen worden. Die Kabinettsorder stellt sich, wie gerichtsnotorisch ist, als eine Verwaltungsinstruktion dar, durch die das zwischen den Parteien bestehende, dem öffentlichen Recht angehörige Rechtsverhältnis nicht verändert worden ist.

Nach allem dem enthält der Klagevortrag lediglich eine geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung des ehemaligen Kanonissenstifts und seiner kirchlichen Verpflichtungen, also Verhältnisse, die ausschließlich dem öffentlichen Recht angehören. Ein Privatrechtstitel ist nicht geltend gemacht. Daher ist der Rechtsweg ungültig.

Frhr. v. Heuwald, Langenbach, Rellensmann, Mulert, Rohede, Lindner, Fulda, Trost, Winkler“.

3. Erwiderung auf die Begründung des Komp.-Konfliktes d. 21. Juli 1924.

„I. Im Anfange des Regierungsschriftsatzes wird ausgeführt, daß jede Kirchengemeinde als Korporation des öffentlichen Rechts kraft ihrer eigenen Verfassung und Kraft des Gesetzes (ALR. II. 11 §§ 11, 164, 192, 235) verpflichtet sei, für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen und daß diese Verpflichtung die Stiftsgemeinde Geseke mindestens seit Einführung des ALRs. im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Westfalen im Jahre 1825 treffe. Vor dieser gesetzlichen Verpflichtung suche sich die Stiftsgemeinde durch die angestregte Klage zu befreien. —

Mit dieser Ausführung wird die rückwirkende Kraft der landrechtlichen Bestimmungen behauptet, die aber in ausdrücklicher Weise durch das Gesetzbuch ausgeschlossen wird! Des ALR. trat nach dem Publ. Patent

vom 5. Febr. 1794 Nr. I mit der Publikation in näher einzuschränkender Weise auch an die Stelle des kanonischen Rechts, im Herzogtum Westfalen geschah das mit dem Jahre 1825. Das gilt aber nur für Fälle, welche nach vollzogener Publikation sich entwickelten, keineswegs aber für solche, welche vor der Publikation sich bereits entwickelt hatten. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz, nach dem ein neues Gesetz auf ältere Handlungen und Begebenheiten (vollendete juristische Tatsachen) nicht zu beziehen ist, versteht sich von selbst, ist aber trotzdem nochmals ausdrücklich in Nr. VIII des Publ. Patents von 1794 und in §§ 14 und 51 der Einleitung des ALRs. ausgesprochen.

S. Koch, ALR. (1878) Bd. I. S. 3⁴, 9²⁵, 33²², 56⁶⁶.

Ferner sind die im Regierungsschriftsatz angeführten §§ des ALRs. über die Unterhaltungspflicht nicht exklusiv zu nehmen. Eine Übernahme derselben durch andere ist nicht ausgeschlossen. Solche Übernahme kann erfolgen durch Liberalität dritter Personen, d. h. durch einen von dem kompetenten Kirchenobern angenommenen Vertrag. Sie kann auch erfolgen durch Akquisitivverjährung; denn nach ALR. können Obligationen Gegenstand des Besitzes und Eigentums sein, mithin auch ersessen werden.

ALR. I. 7 §§ 80, 106 ff. I. 9 §§ 649, 503, 597.

Vgl. dazu Koch, ALR. (1878) I. S. 317 ff. 532, 576 in den Noten. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht (1896⁷) I. S. 219 ff., III. S. 233 ff.

Für das dem Kanonissenstift vom Grafen Haold 946 geschenkte kirchliche beneficium an der Martinskapelle lagen vor der Publikation des ALRs. im Herzogtum Westfalen 1825 bereits vollendete juristische Tatsachen vor. Graf Haold hatte auf Grundlage des damals geltenden Eigenkirchenrechts aus seinen Mitteln ein beneficium gegründet. Mit der Schenkung dieses Benefiziums an das Kanonissenstift trat das letztere in die Rechte und Verpflichtungen, welche Graf Haold bisher gegenüber dem von ihm gegründeten Kirchenamte hatte, nämlich den Stifterwillen weiter zur Ausführung zu bringen und aufrecht zu

Dr. Freisen, Die Stadt Geseke.

6

erhalten. Denn das Kirchenamt ging mit der Überweisung an das Stift nicht unter. Diese Schenkung vollzog sich vollständig unter der damals geltenden privatrechtlichen Auffassung der Stellung des Gründers des Kirchenamtes zu seiner Gründung. Eine behördliche Genehmigung zu der Schenkung war nicht erforderlich.

II. Die Regierung zu Arnberg behauptet weiter, es handle sich bei der Überweisung des Haold'schen beneficiums an das Stift nicht um eine Inkorporation, denn einmal sei der Bischof dabei nicht tätig gewesen und das Institut der Inkorporation sei erst durch die kirchliche Gesetzgebung des 12. Jahrh. geschaffen worden; es handle sich vielmehr nur um einen unter der Geltung des Eigenkirchenrechts stattgehabten Vorgang. Darauf sei folgendes erwidert:

Selbstverständlich handelt es sich hier um einen Vorgang unter Geltung des Eigenkirchenrechts, aber dieser Vorgang hat doch Rechtswirkungen zwischen dem Kanonissenstift und dem überwiesenen Kirchenamt erzeugt, und zwar inhaltlich ganz dieselben, wie das durch die später kirchenrechtlich geregelte Inkorporation der Fall war. Das Haold'sche beneficium nebst Vermögen wurde samt anderem Vermögen dem zu gründenden Stift überwiesen und dabei übernahm das Stift die Verpflichtung, den Stifterwillen aufrecht zu erhalten bzw. weiterzuführen. Der Umstand, daß es sich hierbei um Vermögen handelt, ist die privatrechtliche Seite des Vorganges, denn alles Vermögensrecht ist Privatrecht, auch das Vermögen der Personen des öffentlichen Rechts. Im übrigen ist nicht außer acht zu lassen, daß es sich bei den erwähnten Vorgängen, nämlich bei Gründung der Haold'schen Eigenkirche und bei Überweisung derselben an das zu gründende Kanonissenstift, um Vorgänge handelt, welche in die erste Zeit der Christianisierung jener Gegend fallen.

III. Mit der Säkularisierung des Stifts auf Grundlage des RDHschlusses von 1803 wurde das Kirchenamt des Geseker Stifts wieder frei, das Vermögen desselben, welches

dem Stift durch Haold überwiesen war, fiel an das freigewordene Kirchenamt zurück und wie früher das Stift mit der Überweisung des Kirchenamts die Verpflichtung übernommen hatte, den Stiftungswillen auch über das übernommene Vermögen hinaus weiter zu führen, so ging diese Verpflichtung mit der Säkularisation auch an den Säkularisator über.

Der Regierungsschriftsatz charakterisiert alle diese Vorgänge als öffentliches Recht, aber mit Unrecht. Allerdings hat der RDHschluß öffentlich rechtlichen Charakter. Damit gehören aber nicht alle auf demselben fußenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht an. Jede Korporation des öffentlichen Rechts ist in zweifacher Weise einzuschätzen, einmal als Subjekt von öffentlichen Rechten und sodann als Subjekt von Privatrechten. In der ersten Eigenschaft ist z. B. der Staat Inhaber der Majestäts- und Hoheitsrechte (der Staat als Gesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes), in der zweiten Eigenschaft tritt der Staat als Fiskus auf (der Staat als Erwerbsgesellschaft oder als Subjekt des Privatrechts). In der ersten Eigenschaft gibt es für den Staat und sein Oberhaupt keinen Richter: Niemand kann für Nachteile, welche ihm durch Regierungshandlungen (Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten) entstehen, Ersatz fordern. In der zweiten Eigenschaft bleibt der Staat Rechtssubjekt wie jede andere Person, und unterstehen seine Handlungen der Judikatur vor den ordentlichen Gerichten. Daher ist eine Klage auf Anfechtung der im Wege der Säkularisation erfolgten Einziehung von Kloster etc. Vermögen ausgeschlossen, denn es handelt sich hier um Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Wohl aber ist eine Klage, und zwar vor den ordentlichen Gerichten zulässig, wenn es sich um die Erfüllung von privatrechtlichen Pflichten, welche auf den säkularisierten Gütern haften, handelt.

Eine solche privatrechtliche Verpflichtung liegt in der Stiftung eines Kirchenamtes, welches mit einem Kloster etc. verbunden ist, sei es ohne, sei es infolge von Inkorporation. Denn in beiden Fällen soll das mit dem Kirchen-

amate verbundene Vermögen nach dem Willen des Stifters zur Unterhaltung des Amtes dienen. Auch hier wird durch den Umstand, daß das Kirchenamt eine Institution des öffentlichen Rechts (hier des Kirchenrechts) ist, der privatrechtliche Charakter des gestifteten Vermögens ebenso wenig aufgehoben, als das beim Staate der Fall ist, wenn er als Fiskus, d. h. auf dem Gebiete des Privatrechts auftritt. Der Staat wird im Falle einer Klage auf Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht als Obrigkeit (auf Grund seiner staatlichen Hoheitsrechte), sondern als Fiskus in Anspruch genommen. Derartige Verpflichtungen aus der Säkularisation haben zwar einen öffentlich-rechtlichen Ursprung (RDHschluß), bleiben aber privatrechtlichen Inhalts. Auch für den Fall der Säkularisation gilt ALR II 6 § 201: „Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben“.

Die konstante Praxis der obersten ordentlichen Gerichtshöfe im deutschen Reiche: des preußischen Obertribunals des Reichsgerichts, des bayerischen obersten Landesgerichts und auch des preußischen Kompetenzgerichtshofes — hat seit 90 Jahren den vorstehenden Grundsatz vertreten, daß die an den Staat durch die Säkularisation übergegangenen Dotationsverpflichtungen als vermögensrechtliche Leistungen dem Privatrecht angehören und somit für sie die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Vgl. für Bayern: Schmitt, die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayer. obersten Gerichtshöfe (1897) Bd. I S. 1 ff.; Bd. II S. 427, 429f., 471, 492, 523, 526; Bd. III S. 297.

IV. Diese Ansicht liegt auch der Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 zu Grunde, von der der Regierungsschriftsatz behauptet: „Die Kabinettsorder stellt sich, wie gerichtsnotorisch ist, als eine Verwaltungsinstruktion dar, durch die das zwischen den Parteien bestehende, dem öffentlichen Recht angehörige Rechtsverhältnis nicht verändert worden ist“. Für diese mit so großer Sicherheit

vorgetragene Behauptung den Beweis zu erbringen, hat der Regierungsschriftsatz unterlassen.

V. Erst die zwei Urteile des preußischen Kompetenzgerichtshofes in Sachen der Propsteigemeinde Magdeburg und der Propsteigemeinde Erfurt vom 12. Mai 1923 haben die Zulässigkeit des Rechtsweges aus der Säkularisation vor den ordentlichen Gerichten mit Erfolg bestritten, und zwar unter Aufstellung von Rechtsgrundsätzen, die der bisherigen Theorie und Praxis völlig entgegen gesetzt sind. Eine Folge dieser beiden Urteile ist auch wohl die Erhebung des Kompetenzkonflikts in der Sache Geseke durch die Regierung zu Arnberg. Die dieser Erhebung beigegebene Begründung vom 3. Juni 1924, welche in einer Plenarsitzung unter Teilnahme von 9 Regierungsbeamten — der Regierungs-Präsident ist nicht unterzeichnet — beraten wurde, muß vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus als eine recht minimale Leistung bezeichnet werden.

VI. Nimmt man alles, was bisher in dieser für die katholische wie protestantische Kirche gleich wichtigen Angelegenheit von Seiten der Behörden unternommen wurde, zusammen: die Tätigkeit des Geheimrats Lezius im Kultusministerium in Berlin, die Aufsätze der beiden Berliner Professoren Fürstenau und Triepel etc., so kann man sich der Vermutung nicht entschlagen, daß die Preuß. Regierung den Versuch wagt, alle Dotationsansprüche aus der Säkularisation zu beseitigen. Eine Erklärung für diesen Versuch mag man wohl in der traurigen Finanzlage des deutschen Reiches finden, aber Recht muß doch Recht bleiben! Es ist abzuwarten, wie sich unsere Gerichtshöfe weiter zu der Angelegenheit stellen werden.

Außerdem gibt es nur noch zwei Wege zur Abhilfe, den wissenschaftlichen und politischen. Den ersteren habe ich in meinem Rechtsgutachten in der Sache Geseke vom 2. April 1924 betreten und ebenso ist das geschehen in der gründlichen Arbeit von O. Fischer, Giltigkeit und

Geltungsbereich der preuß. Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834. Rechtsweg für kirchl. Dotationsansprüche aus der Säkularisation (Separat-Abdruck aus Archiv f. kath. KR. [1823] Bd. 103). Ich verweise des näheren auf diese beiden Abhandlungen und bemerke noch, daß auch mein Rechtsgutachten in Bälde im Druck erscheinen wird.

Würzburg, den 21. Juli 1924.

Professor und Konsistorialrat Dr. Jos. Freisen.

C. Wertung der tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen.

Aus den vorstehenden tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen ergeben sich folgende Resultate:

I. Schon vor Gründung des Kanonissenstifts in Geseke im Jahre 946 durch Graf Haold war in Geseke eine Pfarrkirche vorhanden. Dieselbe lag in der befestigten Burg (castrum) des Grafen und war eine sg. Eigenkirche der gräflichen Familie. Als Kirchengebäude diente die sg. Martinskapelle. Bei der Gründung des Kanonissenstifts durch die gräflichen Geschwister überwies Haold außer sonstigem Vermögen dem Stift zu eigenem Recht auch das seitherige Kirchenamt an der Martinskapelle samt dessen Vermögen. Damit trat das Stift ganz in die Rechte und Verpflichtungen, die seither Haold gegenüber diesem Kirchenamte gehabt hatte: das Stift hatte den ursprünglichen Stifterwillen weiter fortzuführen und aufrecht zu erhalten, d. h. aus dem mit dem Kirchenamte verbundene Vermögen und noch darüber hinaus für die Bedürfnisse dieses Kirchenamtes zu sorgen.

Es ist derselbe Rechtsvorgang, der im späteren kanonischen Recht genauer geordnet wurde und für den man im 13. Jahrh. meist das Wort *incorporatio* gebrauchte, und von der man mehrere Arten unterschied. Bei der Überweisung der Martinskapelle handelte es sich um die spätere sg. *incorporatio plena*. Das Stift brachte es aber in der Folgezeit unter Berufung auf seine staatlichen Immunitäts-

privilegien fertig, daß das überwiesene Amt nahezu vollständig frei von aller erzbischöflichen Jurisdiktion, namentlich von der Visitation war, somit ein Rechtszustand vorlag, für den die spätere Zeit den Namen *incorporatio plenissima* gebrauchte.

Das Stift fing schon bald an, eine neue Kirche zu bauen, auf die der Name des Stiftspatrons, der Name des hl. Cyriacus übergegangen ist und so heißt die ursprüngliche Martinspfarrei noch heute Cyriacus-Pfarrei. Wann der Bau dieser Cyriacus-Kirche begann, ist nicht genau festgestellt und wird auch wohl nicht festgestellt werden. (Oben S. 21 ff., 24 ff., 32 ff., 39 ff., 64 ff., 66 ff.)

II. Die Martinspfarrei war ursprünglich die erste und einzige Pfarrei in Geseke. Später nach Gründung des Stifts entstand als zweite Pfarrei die Petripfarrei. Sie war die Pfarrei für die außerhalb der befestigten Burg wohnende Bevölkerung (Marktkirche, *ecclesia forensis*). Auch sie ist dem Stift, und zwar im 11. Jahrh. durch den Erzbischof Anno II. überwiesen worden wie die Martinspfarrei. Die Überweisung geschah auch hier in der Form der späteren sg. *incorporatio plena*, ohne daß das Stift auch hier eine Exemption von der erzbischöflichen Visitation, d. h. die spätere *incorp. plenissima* zu erreichen suchte,

Beide Kirchen blieben; jede für ihren Bereich, selbständig bestehen. Beide waren mit ihrem Vermögen Eigentum des Stiftes und standen in kirchlicher wie vermögensrechtlicher Hinsicht in Abhängigkeit des Stiftes. (Oben S. 30 ff., 32 ff., 39 ff., 50 ff., 64 ff.)

III. Die jetzt klagende Stiftspfarrer ist lediglich Rechtsnachfolgerin der Cyriacus-Pfarrei. Die Petripfarrei blieb neben dieser selbständig bestehen. Sie kann betreffs der Unterhaltungspflicht gegen den Stiftungsfonds dieselben Ansprüche erheben wie die Cyriacus-Pfarrei, denn sie war dem Stift geradeso überwiesen (inkorporiert) worden wie letztere Pfarrei. (Oben S. 30 ff., 32 ff., 64 ff., 66 ff.)

IV. Das Herzogtum Westfalen ging durch den RDH-schluß von 1803 auf Hessen-Darmstadt über und hatte die Hessische Regierung das Recht, das Kanonissenstift zu

säkularisieren. Sie hat das nicht getan, aber dem Stift eine andere Verfassung und Einrichtung gegeben. Das war schon eine Säkularisation (Konvertierung), das Stift blieb aber bestehen. Auch die Preußische Regierung, welche 1815 das Herzogtum Westfalen und damit die Säkularisierungsbefugnis über das Stift erhielt, ließ das Stift in dem überkommenen Zustand weiter bestehen. Seit der Kab.-Order vom 28. Okt. 1819 diente es zur Versorgung bedürftiger Beamtentöchter und es wurde das alte Kanonissenstift mit seinen Präbendarinnen gemäß der Kab.-Order vom 9. Aug. 1816 zum Aussterben gebracht. Diese Todesstunde war gegeben mit dem Tode der letzten Äbtissin, Gräfin Bernardine v. Plettenberg im Jahre 1823.

Die preuß. Regierung vertrat betreffs des RDHschlusses, wie angegeben, ihre eigenen Anschauungen und ist demnach auch im einzelnen vorgegangen. Was das Stift in Geseke betrifft, so übernahm sie durch ihre Fiskalbeamten die Verwaltung seines Vermögens, die beiden dem Stift überwiesenen Pfarreien mußte man nach den Bestimmungen des RDHschlusses fortbestehen lassen. Dabei war eine Ausscheidung des den Pfarreien gehörenden Vermögens aus dem Stiftsvermögen und Überweisung dieses ausgeschiedenen Vermögens an die beiden Pfarreien erforderlich. Die darüber in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der bischöflichen Behörde geführten Verhandlungen haben zu keiner vollen Einigung geführt und muß als Folge des Scheiterns dieser Verhandlungen der jetzt anhängige Prozeß der Stiftsgemeinde bezeichnet werden. (Oben S. 53 ff., 66 ff.)

V. Der jetzt verklagte Stiftsfonds ist der Rechtsnachfolger des früheren Kanonissenstifts. Durch den RDHschluß gingen die der Säkularisation unterworfenen Stifter nicht von selbst in das Eigentum der betreffenden Staaten über, sondern es war dazu ein ausführender Akt erforderlich. Dieser ausführende Akt lag schon in der durch die Hessen-Darmstädtische Regierung vorgenommenen Veränderung der Verfassung des Stiftes und ebenso in dem Fortbestande dieses Zustandes in der ersten Zeit der preußischen Regierung

wie auch in den später von letzterer Regierung betreffs des Stiftsvermögens vorgenommenen Maßnahmen.

Zu letzteren gehören auch die durch die Kab.-Order vom 30. November 1872 geschaffenen „Statuten der vereinigten Stifter Geseke-Keppel“. Durch diese Kabinettsorder regelte die preußische Regierung die Verwaltung der genannten Stifter, keineswegs aber schuf sie damit eine eigene neue juristische Persönlichkeit, sondern die früher bestandenen Stifter blieben — allerdings in veränderter Verfassung — weiter fortbestehen und deshalb haben diese Statuten für die zu Grunde liegende juristische Persönlichkeit nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung. Zum domanikalfiskalischen Vermögen ist das Geseker Stiftsvermögen weder in Hessen-Darmstädtischer noch in Preußischer Regierungszeit eingezogen worden, obwohl es in erster Zeit vom Domanikalfiskus verwaltet wurde. (Oben S. 53 ff., 66 ff.)

IV. Es handelt sich bei dem Geseker Klageantrag um eine vermögensrechtliche, somit um eine privatrechtliche Forderung und sind deshalb hier die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Staat bzw. Stiftsfonds ist zur Erfüllung dieser Forderung verpflichtet auf Grund seiner Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen des Geseker Stifts. Dieser Klagegrund genügt allein um die staatliche Verpflichtung zu beweisen. Dazu kommt dann noch ein weiterer Klagegrund, nämlich die Kab.-Order vom 25. Sept. 1834. Diese Kab.-Order hat, wie Prof. Fischer in der angeführten Abhandlung unwiderleglich dargetan hat, Gesetzescharakter und ist nicht als eine bloße Verwaltungsvorschrift aufzufassen. Es steht somit dem Geseker Anspruch ein doppelter Klagegrund zur Seite. Das ist mehrfach vom Reichsgericht entschieden worden¹⁾. (Oben S. 68 ff., 70 ff., 75 ff.)

¹⁾ Linneborn, Rechtliche Verpflichtungen S. 33 ff.

D. Beweisbeschlüsse des Paderborner Landgerichts.

I. Beweisbeschluß vom 21. März 1823¹⁾.

I. Es soll Beweis erhoben werden darüber:

- a) ob schon vor der Gründung des Frauenstifts in Geseke im Jahre 952 durch den Grafen Haold eine Pfarrkirche vorhanden war und ob dieses Pfarrkirchenamt durch den Gründungsakt des Grafen Hahold mit dem Frauenstift derartig vereinigt wurde, daß dem Frauenstift das Vermögen der Pfarrkirche oder die sämtlichen Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt der Geistlichen und der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten zu eigenem Rechte überwiesen wurde (Inkorporation).
- b) ob auch die Stadtpfarrkirche ad S. Petrum in Geseke dem zu a bezeichneten Frauenstift und zwar im 11. Jahrh. durch Erzbischof Anno inkorporiert worden und dadurch die Stiftskirche Filialkirche der Peterskirche geworden ist (vgl. Tatbestand des Urteils des OLG. Hamm vom

¹⁾ Nachstehender Beweisbeschluß gibt in seiner genauen Formulierung ein sprechendes Bild von dem Dunkel, welches bisher auf den kirchlichen Verhältnissen von Geseke in geschichtlicher wie rechtsgeschichtlicher Hinsicht ruhte. Daher hier sein vollständiger Abdruck.

15. Okt. 1889/21 und Tatbestand des Urteils des Landgerichts in Paderborn vom 14. I. 1889).

- c) ob die jetzt klagende katholische Stiftspfarrgemeinde zu Geseke als Rechtsnachfolger lediglich des zu a oder des zu b bezeichneten Kircheninstituts oder beider; und ob der jetzt verklagte „Stiftsfonds zu Geseke“ als Rechtsnachfolger des früheren Frauenstifts anzusehen ist?

Unterfragen hierzu:

1. Wie lange hat das zu a bezeichnete Frauenstift (Nonnenkloster) mit der inkorporierten Pfarrkirche als solches bestanden und mit welchen seelsorglichen Verpflichtungen (Unterhaltungsgewährung) für den Pfarrer (welchen?). Vgl. auch Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln S. 137?
2. Wann wurde es in ein „Damenstift“ „verwandelt“? Gingen die seelsorglichen Verpflichtungen (zu 1) auf das Damenstift über oder waren sie suspendiert? (Vgl. oben gen. Urteil Hamm S. 2).
3. Wann und wie wirkte der RDHschluß vom 25. Febr. 1803 auf das Damenstift (Nonnenkloster)? ein in der äußeren Gestaltung? Bestand das Damenstift — wenn auch der Eigentümer wechselte — zunächst als solches mit den Befugnissen zu 1. weiter bis zur Aufhebung im Jahre 1872?
 Blieb das Damenstift in der Verwaltung und Verfügung über das bisherige Vermögen des früheren Frauenstifts oder wurde nunmehr (wann?) das Vermögen als selbständiger Stiftsfonds begründet?
4. Wurde so hinsichtlich des Vermögens durch die zu 3 bezeichneten äußeren Vorgänge der Säkularisation Rechtsnachfolger des Stiftes (Frauenklosters) der Preuß. Staat oder das selbständige

Stiftungsvermögen und wurde Rechtsnachfolgerin der aufgelebten Pfarrei (Nies 61) die jetzt klagende Kirchengemeinde?

5. Ist danach der jetzige beklagte „Stiftsfonds“ nämlich „die vereinigten Stifter Geseke-Keppel“ (Statut vom 30. 11. 1872 Bl. 10 der A., wonach Damen ohne Unterschied der Confession aus ihm Präbenden allerhöchst verliehen werden § 4) „Rechtsnachfolger“ des früheren Frauenstifts oder ist nicht vielmehr ein durch „freie und volle Disposition des respektiven Landesherrn“ (§ 35, 36 des RDHschlusses) neugeschaffenes selbständiges Rechts- und Vermögenssubjekt entstanden?

durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des von dem Berichtstatter als beauftragten Richter zu verpflichtenden Sachverständigen Professors D. Dr. Linneborn in Paderborn.

II. Der Gutachter hat die Fragen nach Möglichkeit unter Beibehaltung der Ziffern des Beweisbeschlusses so zu beantworten, daß zunächst die tatsächlichen Unterlagen bezeichnet und belegt werden unter Anschluß der kirchenrechtlichen Erörterungen, jedoch hat der Gutachter vorerst unter kürzerer Beantwortung der übrigen Fragen als Hauptfrage die Frage zu 4. und 5. zu erörtern. Die Einholung eines weiteren Gutachtens bleibt vorbehalten“.

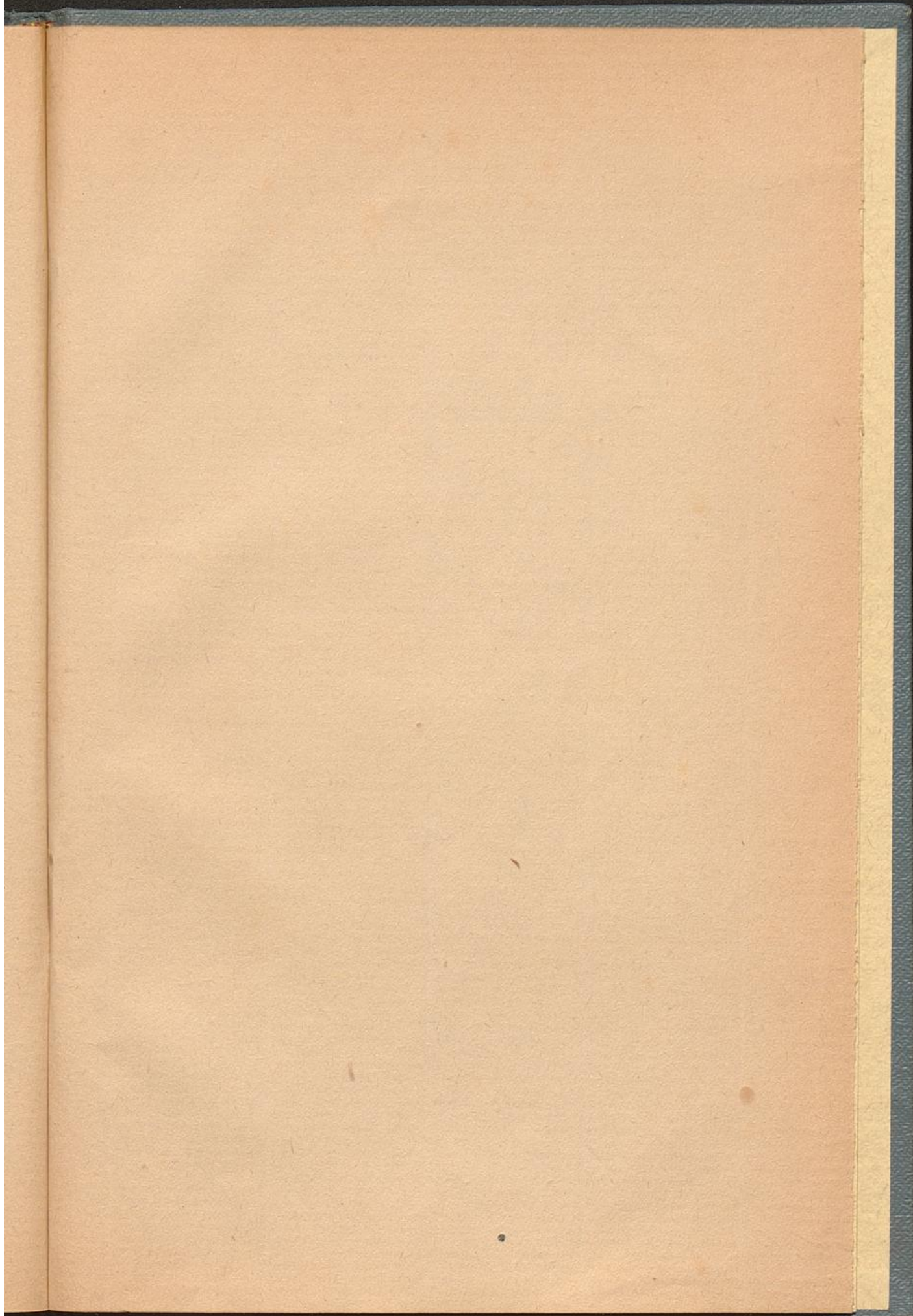
II. Beweisbeschluß vom 17. Juli 1923.

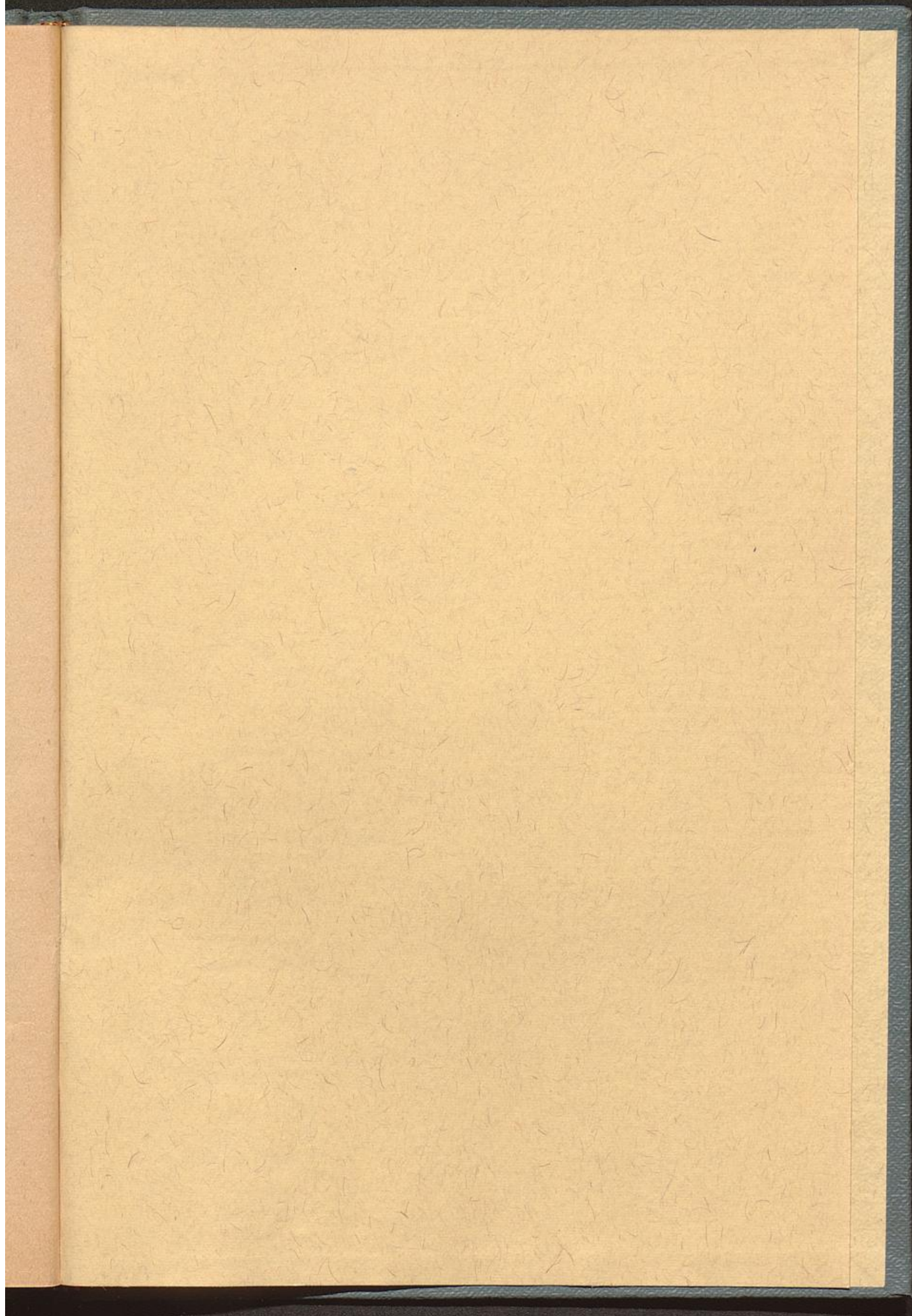
Von dem Vertreter der beklagten Partei wurde der als Gutachter ernannte Dompropst Dr. Linneborn gemäß § 406 Z PO. als befangen abgelehnt. Das Paderborner Landgericht wies durch Beschluß vom 23. Mai 1923 diesen Antrag als unbegründet zurück. Auf die darauf beim OLG. Hamm eingelegte Beschwerde erfolgte am 23. Juni 1923 der Beschluß, daß die beantragte Ablehnung des Dompropstes Linneborn begründet sei. Es erging dann folgender Beweisbeschluß des Landgerichts Paderborn vom 17 Juli 1923:

„In der Sache soll an Stelle des ursprünglich ausgewählten Dompropstes Dr. Linneborn als Sachverständiger über die Beweisfragen im Beweisbeschuß vom 21. März 1923, Bl. 26—27 d. A. Universitätsprofessor Dr. Freisen in Würzburg vernommen werden, und zwar unter entsprechender Verpflichtung durch das darum zu ersuchende Amtsgericht in Würzburg“.

Berichtigungen.

- S. 8 Zeile 13 v. oben lies: Böddeken st. Bödeken.
 S. 16 „ 16 v. unten „ Engernlande st. Engerlande.
 S. 19 „ 11 v. „ „ omnem st. omnen.
 S. 20 „ 2 v. oben „ kirchlichem st. kirchlichen.
 S. 28 „ 13 v. „ „ Bauperiode st. Baupertode.
 S. 39 „ 13 v. „ „ hierüber st. hierbei.
 S. 51 „ 2 v. „ „ hochadligen st. hochedlen.
 S. 52 „ 5 v. „ „ Küsterdienst st. Küsterdinst.
 S. 52 „ 5 v. unten „ Füllen st. Füllen.
 S. 54 „ 10 v. oben „ erhält st. erhielt.
 S. 54 „ 7 v. unten „ canonicorum st. canonicorum.
 S. 56 „ 8 v. „ „ in Bezug st. in den Bezug.
 S. 59 Anm. 1 lies: Ger. st. Gen.
 S. 64 Zeile 1 v. unten lies: (der Träger . . Persönlichkeit.)
 S. 64 Anm. 1 Zeile 2 v. unten lies: Paderborn.
 S. 68 Zeile 13 v. oben lies: Stiftungsgeschäft, die st. Stiftungsgeschäft die.
 S. 71 Zeile 12 v. unten lies: S. 73) st. S. 73.
 S. 78 „ 7 v. oben „ behauptete st. behaupteten.
 S. 79 „ 7 v. „ „ Parochialrechte st. Perochialrechte.
 S. 79 „ 18 v. „ „ unerfindlich st. unerfriedlich.
-





0 5. März 2003

PAD: 03M12207

<14+>0413E51492417



GHP: 03 M12207